## Abwägung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen

## Kapitel 4. Freiraumstruktur

## Abwägungstabelle zum Abschnitt 4.5 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung

Anlage 1.16 zum Beschluss Nr. PLV 24/02/23 vom 02.06.2023

Formulierung "Einreicher der Stellungnahme" in der Spalte "Inhalt": Diese Passagen werden zur Anonymisierung von Namen, Ortsinformationen und Bezeichnungen von beteiligten Personen und Institutionen vor Veröffentlichung der Abwägungstabellen im Internet i.d.R. mit der Formulierung "Einreicher der Stellungnahme" anonymisiert.

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	AnregNr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
1	allgemein	27-955-001	Rohstoffsicherungskonzeption [zweckdienliche unterlage zum Regionalplanentwurf Ostthüringen] bezieht:  Seite 13, Pkt. 3.1: Im Landkreis Saalfeld-RudolstadtGrauwacken aus, die derzeit nicht in Nutzung stehen."  Die Aussage ist nicht korrekt, da im Großtagebau Kamsdorf seit 1999 Grauwacken zwischen Könitz und Goßwitz abgebaut werden. Da das Mengenverhältnis im Abbau schwerpunktmäßig zu den Hartgesteinen (Grauwacke und Tonschiefer) verlagert wurde, kann auch über eine Umwidmung in die Rohstoffgruppe H nachgedacht werden.  Seite 23, Pkt. 7.1.: Die Lagerstätte Kamsdorf (K6) ist nicht aufgeführt als Düngekalkproduzent (dolomitischer Kalkstein,	Die Aussagen der Einreicher beziehen sich auf die Rohstoffsicherungskonzeption für die Änderung des Regionalplanes Ostthüringen (Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie, 2016, jetzt: Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz). Für die fachlichen Inhalte dieser Unterlagen ist der Plangeber weder verantwortlich noch kann er die Richtigkeit der Inhalte der Rohstoffsicherungskonzeption bzw. der Stellungnahmen der Einreicher fachlich beurteilen. Im Übrigen haben die Aussagen der Einreicher keine Konsequenzen hinsichtlich der Ausweisung des Vorranggebietes Rohstoffgewinnung K-5 Kamsdorf.
2	allgemein	381-535-003	Bei der Lagerstätte [K-6 Kamsdorf] handelt es sich um eine Komplexlagerstätte, in der unterschiedliche Rohstoffe gewonnen werden. Dies sind silikatische Hartgesteine wie Grauwacke und Tonschiefer aber auch dolomitische Kalksteine.  Der mengenmäßige Schwerpunkt der Gewinnungstätigkeit liegt im Bereich des Hartgesteins, deshalb sollte über eine Umstufung des Vorranggebietes K-6 in die Gruppe "H-Hartgestein für die Herstellung von Schotter und Splitt" nachgedacht werden. Weiterhin sollte in die raumordnerische Abwägung die besondere Bedeutung dieser Komplexlagerstätte eingestellt werden. Neben Schotter und Splitt werden in der Lagerstätte im bedeutenden	

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	AnregNr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			Umfang dolomitische Kalksteine für die Düngemittelproduktion und Tonschieferprodukte für die grobkeramische Industrie gewonnen	
3	allgemein	381-535-001	Das Thema "Rohstoffsicherung" ist für die rohstoffgewinnenden Unternehmen (Sand, Kies, Festgestein, Ton) von grundlegender Bedeutung, insbesondere für die Planungssicherheit in den nächsten Jahrzehnten. Weiterhin hat der Umfang, in dem Rohstoffsicherung betrieben wird, unmittelbare Auswirkungen auf die Versorgungssicherheit mit Rohstoffen für die verarbeitende Steine- und Erdenindustrie (Transportbeton-, Betonwaren- und Betonfertigteil sowie Asphaltindustrie), die wir ebenfalls in unserem Verband vertreten. Besondere Bedeutung erhält die Rohstoffsicherung durch die derzeitig überregional gestiegene Nachfrage nach Baurohstoffen durch die gute konjunkturelle Lage am Bau	
4	allgemein	381-535-002	Im Regionalplan Ostthüringen ist das Thema vorsorgende Rohstoffsicherung über die Ausweisung zusätzlicher "Vorranggebiete vorsorgende Rohstoffsicherung" abzuarbeiten.  Wir sehen in Anbetracht der volkswirtschaftlichen Notwendigkeit und der Maßgaben des Landesentwicklungsprogramms insbesondere Überarbeitungsbedarf bei den "Vorranggebieten für die vorsorgende Rohstoffsicherung". Der vorliegende Entwurf weist keine derartigen Vorranggebiete aus. Das Landesentwicklungsprogramm (LEP Thüringen 2025) enthält hierzu eine klare Aufgabenstellung an die Träger der Regionalplanung: "Bei der langfristig, vorsorgenden Sicherung sollen die für Thüringen besonders wichtigen Rohstoffgruppen (Kiessande, Gipssteine, Hartgesteine) und Räume mit besonderem Koordinierungsbedarf (Südharzregion, Thüringer Wald, Thüringer Schiefergebirge, Rhön, Werratal) berücksichtigt werden", die wir gegenwärtig als nicht erfüllt ansehen. Auch im	Im Regionalplan Ostthüringen werden keine "Vorranggebiete vorsorgende Rohstoffsicherung" ausgewiesen.  Gemäß LEP 2025, V 6.3.5, Satz 2 sollen in den Regionalplänen "Vorranggebiete vorsorgende Rohstoffsicherung" bestimmt werden, sofern dies erforderlich ist.  Die Rohstoffsicherungskonzeption für die Änderung des Regionalplanes Ostthüringen (Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie, 2016, jetzt: Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz), also die fachliche Grundlage zur Ausweisung entsprechender Gebiete für die Rohstoffgewinnung/-sicherung, enthält keine Vorschläge zur Ausweisung von "Vorranggebieten vorsorgende Rohstoffsicherung". Gemäß LEP 2025, Begründung zu V 6.3.5 ist die fachliche Grundlage für die Ausweisung und Bemessung der "Vorranggebiete vorsor-

lfd. Nr.	Plansatz Begründung	AnregNr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
	Karte			
			zum Thema Rohstoffsicherung nach zwei Teilaufgaben differenziert: "Es sind die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen."	gende Rohstoffsicherung" die rohstoffgeologische und lager- stättenwirtschaftliche Bewertung durch den Geologischen Landesdienst (Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie, jetzt: Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz). Auch sind im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zur Plan- aufstellung sowie der öffentlichen Auslegung/Anhörung des Plan- entwurfes von anderer Seite keine konkreten Vorschläge zur Ausweisung von "Vorranggebieten vorsorgende Rohstoff- sicherung" erfolgt.
				Somit ist aus Sicht des Plangebers diese Erforderlichkeit nicht gegeben, da mit der Ausweisung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung im Regionalplan offensichtlich die kurz-, mittel- und langfristige Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung gewährleistet werden kann. Inwieweit der rohstoffgeologische und lagerstättenwirtschaftliche Kenntnisstand zur Ausweisung konkreterer "Vorranggebiete vorsorgende Rohstoffsicherung" eventuell nicht ausreichend ist kann vom Plangeber nicht beurteilt werden.
				Der Plangeber sieht sich auch nicht in der Lage, "Vorranggebiete vorsorgende Rohstoffsicherung" von sich aus fachlich fundiert auszuweisen und in den Abwägungsprozess einzustellen.
				Es sei darauf hingewiesen, dass Vorranggebiete als Ziele der Raumordnung verbindliche Vorgaben von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, vom Träger der Regionalplanung abschließend abgewogenen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung von Raumnutzungsansprüchen sind. Dieser hohe planerische Anspruch ist unter den gegebenen Voraussetzungen nicht erfüllbar.
5	allgemein	499-431-017	Die regionale Versorgung mit Rohstoffen, insbesondere Massenbaurohstoffen, ist nicht nur für die lokale Wirtschaft von großer Bedeutung, sondern auch ökonomisch und	·

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	AnregNr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
				Mit den im Regionalplan festgeschriebenen raumordnerischen Erfordernissen sind auch raumverträgliche Neuaufschlüsse von Lagerstätten möglich und regionalplanerisch gewollt (siehe auch G 4-21, Z 4-4, G 4-22).
6	allgemein	761-3-030	Für den Geltungsbereich des [] [Einreichers der Stellungnahme] gibt es keine Veränderungen bzw. keine neuen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete der Rohstoffgewinnung.	Kenntnisnahme
7	allgemein	765-365-003	In verschiedenen Abschnitten des Plans (insbesondere den Nr. 4.5 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung) sind Festlegungen enthalten, die einen Konflikt mit Erhaltungszielen verschiedener Natura 2000-Gebiete (FFH-und SPA-Gebiete) nach sich ziehen können. Ob eine inhaltliche Auseinandersetzung des Plangebers mit diesem Sachverhalt entsprechend den einschlägigen Rechtsvorschriften erfolgt ist, ist in den vorliegenden Unterlagen zum Regionalplan nur teilweise erkennbar.  Diese Konflikte sind nach § 7 Abs. 6 ROG jedoch auch auf der Ebene des Regionalplans in geeigneter Weise abzuprüfen und können jedenfalls dann nicht vollständig auf die nachfolgenden Zulassungsverfahren verlagert werden, wenn die Bewältigung im späteren Zulassungsverfahren nicht gesichert werden kann und folglich die Festlegungen selbst einen nicht auflösbaren Konflikt erzeugen (können). Maßgebliche Vorschriften für den Prüfungsinhalt und -ablauf können dem Erlass der Obersten Naturschutzbehörde "Hinweise zur Umsetzung des Europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 in Thüringen" vom 04.12.2014 (ThürStAnz 1/2015 S. 47 ff., kurz FFH-Erlass genannt) i.V. mit	

lfd. Nr.	Plansatz	AnregNr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
	Begründung			
	Karte			
			§ 34 und § 36 BNatSchG entnommen werden. Im ersten Schritt ist eine Erheblichkeitseinschätzung zur Verträglichkeit der Festlegung mit den Erhaltungszielen der jeweiligen Natura 2000-Gebiete vorzunehmen. Wenn eine Beeinträchtigung von Erhaltungszielen in diesem Schritt nicht von vorneherein ausgeschlossen werden kann, ist unter Berücksichtigung der planerischen Maßstabsebene eine Verträglichkeitsprüfung erforderlich. Je nach Art der Festlegung sind nachteilige Wirkungen auf die Erhaltungsziele der Gebiete auch von außen möglich, in der Verträglichkeitseinschätzung ist daher der Umgebungsschutz (s. Punkt 7.4.2.4 des FFH-Erlasses) einzubeziehen. Hinsichtlich der geltenden, rechtlich verbindlichen Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete wird auf die im Dezember 2018 in Kraft getretene "Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Natura 2000-Erhaltungsziele-Verordnung vom 28. November 2018" (GVBI. Nr. 11, S. 409 ff.) verwiesen.	
8	allgemein	719-1300-007	Der Wald ist ein Vorranggebiet zur Regulierung des Temperatur- und Wasserhaushaltes. Die Rohstoffgewinnung wird diesem Zweck künftig untergeordnet.  Dabei ist eine dezidierte Entnahme von Baumbestand möglich, ohne die Gesamtstruktur des Waldes flächenhaft zu vernichten. Dies lässt den Wald als Ganzes bestehen und die Eingriffe führen nicht weiter zur Vernichtung ganzer Lebenssynergien des Waldes.	Kenntnisnahme Ein konkreter und nachvollziehbarer Zusammenhang der Aussagen des Einreichers mit den unter Rohstoffsicherung/Rohstoffgewinnung festgeschriebenen raumordnerischen Erfordernissen ist nicht erkennbar.
9	allgemein	807-349-177	(Hinweis)	Kenntnisnahme
			zur Herstellung von Schotter und Splitt ist zu berücksichtigen, dass sie zu den in Thüringen nur begrenzt zur Verfügung stehenden Rohstoffen zählen und somit rohstoffhöffige Areale vor Nutzungen, die einer zukünftigen Gewinnung entgegenstehen, zu schützen sind (LEP 2025, Pkt. 6.3.2: besonders wichtige	Mit den im Regionalplan festgeschriebenen Zielen und Grundsätzen der Rohstoffgewinnung/Rohstoffsicherung soll unter Berücksichtigung der Standortgebundenheit von Lagerstätten eine verbrauchernahe und räumlich ausgewogene Verteilung der Gewinnungsstandorte in der Planungsregion gesichert werden. Dem Plangeber ist bekannt, dass für bestimmte Rohstoffmengen und Rohstoffqualitäten überregionale Versorgungsbeziehungen

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	AnregNr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			außerdem bezüglich dieser beiden Rohstoffgruppen nicht nur regionale Versorgungsaufgaben, sondern beliefert auch Regionen außerhalb des Planungsgebiets und des Landes Thüringen mit diesen Rohstoffen.	
10	allgemein	639-4-050	Raumnutzungskarten die Trinkwasserschutzzonen nicht dargestellt.  Zu beachten ist, dass sich bezüglich Pkt. 4.5	Kenntnisnahme  Der Regionalplan regelt die Art des Rohstoffabbaus und die konkrete Flächenbeanspruchung durch den Rohstoffabbau nicht. Diese Parameter haben aber entscheidenden Einfluss hinsichtlich der Einschätzung einer möglichen Beeinträchtigung u. a. des Schutzgutes Wasser.
			Im SOK betrifft das die folgenden Tagebaue:  1. Der Geltungsbereich des Hauptbetriebsplanes des Diabastagebaues Kulm bei Schlegel (H8) überschneidet sich mit der Trinkwasserschutzzone (TWSZ) der öffentlich-rechtlichen Wasserfassungsanalage 5535-82 Hy Lobenstein 110/1985 (TB Hohlebrunn).	Der Plangeber geht davon aus, dass im Rahmen der konkreten Abbauplanung bzw. Abbaugenehmigung der Belang des Trinkwasserschutzes gebührend, auch nach Wasserrecht, geprüft und bei Bedarf durch entsprechende Maßgaben hinsichtlich Abbauart und Abbauführung berücksichtigt wurde bzw. wird.
			2. Der Diabastagebau Muckenberg (H9) überschneidet sich mit der TWSZ 5536-12 Hy Ebersdorf IE/1 981 (Schönbrunn) und 5536-113 Ky Ebersdorf 1/1958 (Schönbrunn). Bei o.g. Überschneidungen kollidieren teilweise die Interessen des Bergbaubetreibers mit den Erfordernissen der Wasserversorgung der Bevölkerung. Eine Abwägung erfolgt im Zusammenhang mit den Zulassungsverfahren zum Hauptbetriebsplan. Die Zuständigkeit liegt bei der TLUBN.	Die durch Ziele und Grundsätze der Raumordnung für bestimmte Gebiete ausgewiesenen raumbedeutsamen Funktionen und Nutzungen (u. a. Vorrang- und Vorbehaltsgebiete) heben bestehende Rechte nicht auf und ersetzen diese auch nicht. Der Einreicher weist selbst auf das Prüf- und Abwägungserfordernis im Rahmen des bergrechtlichen Genehmigungsverfahrens hin.
11	G 4-19 Neu: G 4-16	631-544-035	Massenbaurohstoffen aus eigenem Aufkommen der Planungsregion zu decken, unterstützt.  Im Entwurf hat sich die Zahl der Abbauflächen bzw. der Wechsel von Vorbehalt in Vorrangflächen erhöht. Es wird angeregt zu prüfen, zu erläutern und zu begründen, ob dies zeitgemäß und nachhaltig ist. Vermisst wird i. d. Z. detaillierte Aussagen und	teilweise entsprochen Im Grundsatz G 4-19 ist auch das raumordnerische Erfordernis der Nutzung von Recyclingmaterialien im Interesse der sparsamsten Inanspruchnahme von natürlichen Ressourcen (Lagerstätten) benannt. Detailliertere Aussagen zur Nutzung und Förderung der Kreislaufwirtschaft von mineralischen Bau- und Abbruchmaterialien als hochwertige und gütegesicherte Recyclingbaustoffe sind im Regionalplan nicht möglich und unter

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	AnregNr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			Abbruchmaterialien als hochwertige und gütegesicherte Recyclingbaustoffe.	Berücksichtigung des rahmensetzenden Ansatzes der Regional- planung auch nicht angebracht.  Hinsichtlich der Einschätzung von Möglichkeiten der Substitution von mineralischen Rohstoffen durch Recyclingmaterial wird auf die Aussagen der Rohstoffsicherungskonzeption für die Änderung des Regionalplanes Ostthüringen (zweckdienliche Unterlage zum Regionalplan, Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie, 2016, jetzt: Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz) verwiesen. Zusammengefasst wird dort die Aussage getroffen, dass entsprechende Recyclingprodukte bisher und auch künftig nur in einem sehr begrenzten Umfang primäre mineralische Baustoffe ersetzen können.
12	G 4-19 Neu: G 4-16	807-349-170	soll gestrichen oder in eine Leitvorstellung umgewandelt werden.  Wer ist Adressat dieser Regelung? Handelt es sich hier nicht eher um eine (rechtlich unverbindliche) Leitvorstellung des Plangebers	nicht entsprochen  Der Grundsatz hebt das raumordnerische und regionalplanerische Erfordernis einer nachhaltigen, mittel- bis langfristigen Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung als insgesamt bestehendes öffentliches Interesse hervor. In nachfolgenden, sachlich und teilräumlich konkretisierten, Planungs- und Genehmigungsverfahren soll dieses Erfordernis gebührend berücksichtigt werden. Dieser fachübergreifende Ansatz ist von Bedeutung, da die Zuständigkeiten für die Abbaugenehmigung eines Rohstoffes je nach Rohstoffart, Abbautechnologie, Lage des konkreten Abbaustandortes bei unterschiedlichen Fachbehörden liegt. Diese regionalplanerische Festlegung ist somit ein Bewertungsmaßstab für spätere Planungen und Maßnahmen auch im Sinne der Ausformung der regionalplanerisch gesicherten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung. Eine "Leitvorstellung" würde der beabsichtigten regionalplanerischen Intention nicht gerecht werden können.
13	G 4-20 Neu:	807-349-171	Der zweite Satz des Grundsatzes [G 4-20] "Verteilung der Gewinnungsstandorte" soll gestrichen werden.	nicht entsprochen

lfd. Nr.	Plansatz	AnregNr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
	Begründung Karte			
	G 4-17			Aus Sicht des Plangebers ist der komplette Grundsatz G 4-20 mit Begründung im Regionalplan auch aus praktikablen und inhaltlichen Gründen durchaus berechtigt und notwendig. Der vom Einreicher benannte letzte Satz der Begründung stellt insbesondere auf den zweiten Satz des Grundsatzes ab. Somit ist die angestrebte und vom Einreicher angesprochene Steuerungswirkung gegeben. Die Formulierung eines "Ausnahmetatbestandes" als Grundsatz der Raumordnung ist vom Plangeber in dieser Form nicht gewollt.
14	G 4-21 Neu: G 4-18	807-349-172	Rohstoffgewinnungsvorhaben" soll gestrichen werden.  Die Genehmigung von Vorhaben der Rohstoffgewinnung erfolgt anhand entsprechender fachgesetzlicher Verfahren. Die hier beabsichtigte Regelung kann auch unter Berücksichtigung der Begründung (missverständlich) als Ausschlusswirkung aufgefasst werden. Eine solche Wirkung in Verbindung mit einem Grundsatz gibt das Raumordnungsrecht nicht her. Gegenüber welcher Stelle sollte der Bergbautreibende das besondere Versorgungserfordernis nachweisen müssen? Ist die laut Begründung gewünschte Flexibilität der Planungsinstrumente nicht auch ohne diese zusätzliche und missverständliche	berücksichtigt werden. Eine missverständliche Auslegung von G 4-21 im Sinne einer Ausschlusswirkung ist nicht anzunehmen, da diese nur durch ein Ziel der Raumordnung (eindeutige Kennzeichnung) erfolgen kann. G 4-21 sichert perspektivisch eine Bedarfs- und Versorgungsgerechte, gegebenenfalls über die

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	AnregNr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
				raumordnerische Vorgabe entsteht ein zusätzliches Maß an rahmensetzender Planungssicherheit für nachfolgende Verfahren. Zudem wird die nötige Flexibilität bei der Anwendung des Regionalplans bei besonderen Bedarfssituationen gewährleistet.
15	Z 4-4	1880-1-018	Summarisch ist festzuhalten, dass weitestgehend naturschutzrechtlich ausgewiesenen Schutzgebiete sowie auch wichtige Biotopvernetzungselemente in der ausgeräumten Agrarlandschaft bei den raumordnerisch bedeutsamen Vorhaben Beachtung fanden. Insbesondere die Auswirkungen auf Natura 2000 — Gebiete wurden weitestgehend dargestellt. Im Hinblick auf die Rohstoffgewinnung ist die Betrachtung von naturschutzrechtlichen Prämissen (insbesondere Schutzgebiete) nur unzureichend erfolgt. Dahingehend sollte nochmals eine genauere Betrachtung erfolgen. Zu wenig Beachtung fanden nach unserer Auffassung die Auswirkungen der Rohstoffgewinnung und der Industrieansiedlung auf Flora, Fauna und Habitate sowie bestehende geschützte Biotope. Dies muss in den jeweiligen konkreten Maßnahmen zwingend betrachtet werden.  Beispielhaft sind für das Altenburger Land hier die Kiesgrube Goldschau (KIS — 11) zu benennen; hier sind bedeutende Artenfunde an Kröten in unmittelbarer Nähe des vorhandenen Abbaugebietes bekannt, welche den angrenzenden Teich als wertvolles zu schützendes Biotop herauskristallisiert. Ebenso zwischen den Kiesabbauflächen KIS-5 und KIS-6 nördlich von Altenburg sind wertvolle Fauna-Flora-Habitate vorhanden, die einen vorrangigen Abbau von Rohstoffen entgegenstehen könnten. In diesem Bereich läuft derzeit auch die Vorbereitung für ein Ausweisungsverfahren zum Geschützten Landschaftsbestandteil. Weiterhin ist die Kiesabbaufläche im Landschaftsschutzgebiet (LSG) Kohrener Land Nähe	entsprochen  Die vom Einreicher geforderte nochmalige Betrachtung von naturschutzfachlichen Prämissen (insbesondere Schutzgebiete) ist erfolgt, die benannte unzureichende diesbezügliche Befassung kann seitens des Plangebers nicht konstatiert werden. Die möglichen Auswirkungen der Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung auf Flora, Fauna, Habitate und geschützte Biotope wurde auf Ebene der Regionalplanung geprüft und bewertet.  Der Regionalplan regelt die Art des Rohstoffabbaus und die konkrete Flächenbeanspruchung durch den Rohstoffabbau nicht. Diese Parameter haben aber entscheidenden Einfluss hinsichtlich der Einschätzung einer möglichen Beeinträchtigung u. a. der Schutzgüter Fauna, Flora, Habitate, Biotope.  Die vom Einreicher benannten Vorranggebiete Rohstoffgewinnung stehen nach Kenntnis des Plangebers in Abbau. Der Plangeber geht davon aus, dass im Rahmen der konkreten Abbauplanung bzw. Abbaugenehmigung die Belange des Artenund Biotopschutzes gebührend, auch hinsichtlich Naturschutzrecht, LSG-Verordnungen und eventuelle nachbarschaftliche Wechselbeziehungen, geprüft und bei Bedarf durch entsprechende Maßgaben hinsichtlich Abbauart und Abbauführung berücksichtigt wurden bzw. werden.  Die durch Ziele und Grundsätze der Raumordnung für bestimmte Gebiete ausgewiesenen raumbedeutsamen Funktionen und Nutzungen (u. a. Vorrang- und Vorbehaltsgebiete) heben bestehende Rechte nicht auf und ersetzen diese auch nicht.

lfd. Nr.	Plansatz Begründung	AnregNr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
	Karte			
			Schömbach (KIS-17) und Neuenmörbitz (KIS-18) auf Grund des Schutzstatus LSG nicht uneingeschränkt als Vorranggebiet der Rohstoffgewinnung zu betrachten. Gleiches trifft auch auf vorhandene Kiesabbauflächen in unmittelbarer Nähe eines Landschaftsschutzgebietes zu: im LSG Sprottetal bei Untschen (KIS-15) sowie im LSG Kohrener Land KIS-8 (Wilchwitz) und KIS-9 (Kraschwitz) - im letzteren Fall ist die Erweiterungsfläche des Kiesabbaus bis in das LSG hinein (Wilchwitz-Kraschwitz) als Vorranggebiet der Rohstoffgewinnung vorgesehen, was jedoch einen Interessenkonflikt mit bestehenden Normen und Regelungsgehalten des Landschaftsschutzgebietes hervorruft.	
16	Z 4-4 G 4-22 Neu: G 4-19	451-327-005	Neben den Windnutzungsgebieten sind an dieser Stelle auch die Vorranggebiete Rohstoffsicherung KIS-22 Sachswitz, H-4 Cossengrün und KIS/T Ponitz/Hainichen zu nennen. Des Weiteren ist eine Abstimmung hinsichtlich des Teilraums Flemmingen sinnvoll, um negative kumulative Wirkungen (KIS-20 und t-1 und auf sächsischer Seite mehrere Abbaugebiete in Langenleuba-Oberhain/Lunzenau/Penig) zu vermeiden. Aus den geplanten Ausweisungen insgesamt im Grenzbereich zu Sachsen ergeben sich grundsätzlich Abstimmungserfordernisse mit dem Planungsverband Region Chemnitz.	entsprochen Zur Vermeidung /Minderung möglicher negativer kumulativer Wirkungen von Raumnutzungen erfolgt eine Abstimmung mit dem benachbarten Träger der Regionalplanung (hier: Regionaler Planungsverband Region Chemnitz) offiziell im Rahmen der gegenseitigen Beteiligung in den Planverfahren zur Änderung / Fortschreibung der jeweiligen Regionalpläne. Zudem besteht eine enge Abstimmung auf Arbeitsebene (Regionale Planungsstellen).
17	Begründungen Z 4-4 G 4-22 Neu: G 4-19	237-367-018 639-4-050	Ein Teil der Abbauflächen befindet sich in den Schutzzone II und III von festgesetzten Wasserschutzgebieten für öffentliche Trinkwasserversorgungsanlagen bzw. im Einzugsgebiet von öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen, für welche Wasserschutzgebiete noch in Planung sind.  H-8 Schlegel [Karte] K-2 Tünschütz/Kischlitz [Karte] KIS-32 Gösen [Karte]	nicht entsprochen  Der Regionalplan regelt die Art des Rohstoffabbaus und die konkrete Flächenbeanspruchung durch den Rohstoffabbau nicht. Diese Parameter haben aber entscheidenden Einfluss hinsichtlich der Einschätzung einer möglichen Beeinträchtigung u. a. des Schutzgutes Wasser.  Der Plangeber geht davon aus, dass im Rahmen der konkreten Abbauplanung bzw. Abbaugenehmigung der Belang des Trinkwasserschutzes gebührend, auch nach Wasserrecht, geprüft und bei Bedarf durch entsprechende Maßgaben

lfd. Nr.	Plansatz Begründung	AnregNr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
	Karte			
			Rohstoffe auch die natürlichen grundwasserschützenden Deckschichten beseitigt oder zumindest gemindert werden. Besonders bedenklich ist ein Abbau, bei dem Grundwasser freigelegt wird. Die Ausführungen in der Begründung und im	hinsichtlich Abbauart und Abbauführung berücksichtigt wurde bzw. wird.  Die durch Ziele und Grundsätze der Raumordnung für bestimmte Gebiete ausgewiesenen raumbedeutsamen Funktionen und Nutzungen (u. a. Vorrang- und Vorbehaltsgebiete) heben bestehende Rechte nicht auf und ersetzen diese auch nicht. Somit ist die vom Einreicher benannte Ergänzung der Begründungen zu Z 4-4 und G 4-22 entbehrlich.
18	Z 4-4 KIS-4 Starkenberg	38-655-003	Vorliegender Entwurf des Regionalplanes Ostthüringens enthält Ziele und Grundsätze der Raumordnung, die länderübergreifende Planungen und Maßnahmen beinhalten der und Auswirkungen auf den Planungsraum des Regionalen Entwicklungsplanes Planungsregion Halle (REP Halle), insbesondere im Burgenlandkreis, haben können. Bei weiterführenden Planungen im Zusammenhang mit der Verwirklichung dieser Erfordernisse der Raumordnung besteht Abstimmungsbedarf.  Bei den weiterführenden Genehmigungsplanungen ist der Burgenlandkreis als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen  Vorranggebiet Rohstoffgewinnung KIS-4 Starkenberg (Kies/Kiessand) (im REP Halle Vorranggebiet für	Kenntnisnahme  Der Plangeber geht davon aus, dass im Rahmen von unterhalb der regionalplanerischen Ebene gesetzlich vorgeschriebenen Planungs- und Genehmigungsverfahren die Betroffenheit von entsprechenden Trägern öffentlicher Belange und Sonstiger umfassend abgestimmt, geprüft und bewertet werden.
	KIS-24 Thierschneck		Rohstoffgewinnung "Zettweil")  Vorranggebiet Rohstoffgewinnung KIS-24 Thierschneck (Kies/Kiessand) (im REP Halle Vorbehaltsgebiet "Kieslagerstätte Molau")	

lfd. Nr.	Plansatz Begründung	AnregNr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
	Karte			
	KIS-26 Schkölen/Ost		Das KIS 26 grenzt an das Landschaftsschutzgebiet "Saale".	
19	Z 4-4	764-321-011	Hinweise zu Abschnitt 4.5.1 - Z 4-4	Kenntnisnahme
	G 4-22		KIS-4 Starkenberg	
	Neu: G 4-19		Die Bundesländergrenzen überschreitende Lagerstätte wird in der Planungsregion Halle räumlich unmittelbar angrenzend als Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung Nr. XVI Kiessand Kayna-Starkenberg-Zettweil sowie als Vorbehaltsgebiet für Rohstoffgewinnung Nr. 17 Kiessandlagerstätte Spora-Neuposa-Nißma fortgeführt.	
			KIS-24 Thierschneck	
			Die Bundesländergrenzen überschreitende Lagerstätte wird in der Planungsregion Halle räumlich unmittelbar angrenzend als Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung Nr. XIX Kiessand Molau fortgeführt.	
			Folgende im REP Ostthüringen festgelegten Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung, die räumlich unmittelbar an die Landesgrenze angrenzen, sind in der Planungsregion Halle nicht als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung festgelegt:	
			- KIS-26 Schkölen / Ost	
			- KIS-30 Böhlitz	
			- T-2 Aga/Ost.	
			Die fehlende angrenzende Festlegung in der Planungsregion Halle ist durch die Anwendung abweichender Festlegungskriterien begründet, u.a. zur Mindestgröße (regionale Bedeutsamkeit).	
20	Z 4-4	711-803-001	Redaktioneller Hinweis zu Z 4-4:	nicht entsprochen
			rechtskräftigen RP OT die Nummerierung ab KIS-17 beibehalten werden. Statt "KIS-17 Flemmingen/Nord" wäre "KIS 17	Im Interesse der Übersichtlichkeit und besseren Lesbarkeit des Regionalplanes werden entfallene Vorrang- und Vorbehaltsgebiete im Text nicht mehr benannt. Die Bezugnahme zu anderen Planwerken hält sich nach Kenntnis des Plangebers

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	AnregNr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			Schömbach; wird KIS-17 Schömbach und KIS-18 wird	
21	Z 4-4 KIS-12 Sommeritz	1880-1-015	Schmölln, Flur 12). Es ist zu prüfen, ob hier gegebenenfalls eine unter Schutz stehende Waldfläche überplant wird (vgl. Abb. 5 und 6).  Im Flächennutzungsplan der Stadt Schmölln (vgl. Abb. 7) wird dieser Bereich als "Wald" dargestellt.  Weiterhin werden durch die Erweiterung des Vorranggebiets	entsprochen  Der Sachverhalt wurde geprüft. Die Waldfläche wird aus dem Vorranggebiet Rohstoffgewinnung KIS-12 Sommeritz ausgegrenzt.  Die Überplanung von landwirtschaftlichen Flächen und Grünland erfolgt in begrenztem Umfang nach Abwägung der unterschiedlichen Raumnutzungsansprüche. Auf die Möglichkeiten der Eingriffsminimierung bzw. Eingriffskompensation im Rahmen der nachfolgend notwendigen Genehmigungsverfahren wird hingewiesen.
22	Z 4-4 KIS-14 Thonhausen	933-399-002		Genehmigungsverfahren konkret die Belange miteinander und untereinander abgestimmt werden können.  Die benannte geforderte Erweiterung des Vorranggebietes Rohstoffe im Rahmen der Änderung des Regionalplanes Ostthüringen auf die Größe des bergrechtlichen Genehmigungsfeldes und somit auf den nördlichen Teil des Vorranggebietes

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	AnregNr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			Windkraftanlagen bis zur Inanspruchnahme der Fläche durch den	Windenergie ist eine fachliche Forderung, der regionalplanerisch nicht entsprochen wird. Im ersten Entwurf des geänderten Abschnittes Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung des Regionalplanes Ostthüringen (Stand 2018) ist ein Vorranggebiet Rohstoffgewinnung Thonhausen in der bisherigen Abgrenzung ausgewiesen.  Nach Abwägung wird dem Belang der Windenergienutzung gegenüber dem Belang der Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung, bezogen auf den angesprochenen nördlichen Bereich, raumordnerisch ein höheres Gewicht beigemessen.
23	Z 4-4 KIS-14 Thonhausen	807-349-173	besagter Fläche.  Der im Prüfblatt 4.3 zum Vorranggebiet "W-3-Thonhausen" unter Kriterium 4.10 angeführten Begründung Grundsätzlich besteht kein rechtlicher Anspruch darauf, bestehende Bergrechte über die entsprechenden regionalplanerischen Instrumente für die (auch perspektivische) Rohstoffgewinnung zu sichern.", kann aus rohstoffgeologischer Sicht nicht gefolgt werden, lagern doch auch in diesem östlichen Bereich des Bewilligungsfeldes nachgewiesenermaßen mächtige nutzbare Kiessande (LEONHARDT, H. (1993): Geologisches Gutachten mit Vorratsberechnung Kiessand Thonhausen Ing. Büro Lutz Otto - Bernd Liefold -	Grundsätzlich besteht kein rechtlicher Anspruch darauf, bestehende Bergrechte über die entsprechenden regionalplanerischen Instrumente für die (auch perspektivische) Rohstoffgewinnung zu sichern. Vorranggebiete Rohstoffgewinnung haben nicht den Status von Eignungsgebieten (wie die Vorranggebiete Windenergie), d.h. eine Rohstoffgewinnung außerhalb der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung ist, die entsprechenden Genehmigungen vorausgesetzt, durchaus möglich.  Zwar fordert das LEP 2025 im Interesse der Gewährleistung einer langfristigen Versorgungssicherheit, Lagerstätten weitestgehend vor Überbauung zu schützen. Der Gesetzgeber fordert aber auch, der Windenergienutzung substanziell Raum zu verschaffen.  Somit ist der Plangeber aufgefordert und bestrebt, unter Würdigung und Abwägung aller Belange und Kriterien geeignete Vorranggebiete Windenergie auszuweisen, ggf. auch unter

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	AnregNr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
				Hinsichtlich des Schutzes von Lagerstätten vor Überbauung wird darauf verwiesen, dass auch Windenergieanlagen nicht für die Ewigkeit gebaut werden. Sollten sich die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen im Geltungszeitraum eines Regionalplanes ändern, kann darauf zu gegebener Zeit auch mit modifizierten regionalplanerischen Festsetzungen reagiert werden.
				Hinsichtlich der wirtschaftlichen Bedeutung der Lagerstätte sowie der Versorgungsfunktion mit Kiessanden wird auf die lagerstättenwirtschaftliche Gesamtsituation im Teilraum Schmölln verwiesen, wo mehrere größere aktive (raumordnerisch gesicherte) Abbaufelder die regionale und überregionale Versorgung mit hochwertigen Kiessanden auch mittel- bis langfristig gewährleisten können. Das Vorranggebiet Rohstoffgewinnung Thonhausen ist seit Mitte der 1990er Jahre regionalplanerisch als solches ausgewiesen, ohne dass bisher eine nennenswerte bergbauliche Inanspruchnahme erfolgt ist.
				Auch im nördlichen Teilbereich des Vorranggebietes Windenergie wurde zwischenzeitlich eine Windenergieanlage im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahrens genehmigt, was ohne Einverständnis des Rechtsinhabers der Bergbauberechtigung sicher nicht möglich gewesen wäre.
24	Z 4-4 KIS-21 Zschorta	792-978-004	Alle baulichen Veränderungen (z.B. Rohstoffabbau etc.) im Freileitungsbereich sind mit der [] zur Prüfung und Stellungnahme einzureichen.  (z.B. KIS 21 östlich Weida).	Kenntnisnahme  Der Plangeber geht davon aus, dass im Rahmen von unterhalb der regionalplanerischen Ebene gesetzlich vorgeschriebenen Planungs- und Genehmigungsverfahren die Betroffenheit von entsprechenden Trägern öffentlicher Belange und Sonstiger umfassend abgestimmt, geprüft und bewertet werden.
25	Z 4-4 KIS-22 Sachswitz	141-323-010	Nachfolgendes Vorranggebiet befindet sich direkt an bzw. in unmittelbarer Nachbarschaft zur Grenze der Planungsregion Chemnitz. Auf die sich an der Regionsgrenze in der Region	Kenntnisnahme Die regionalplanerischen Festsetzungen des Regionalplanes Südwestsachsen bzw. des Entwurfes des Regionalplanes Region Chemnitz sind dem Plangeber bekannt. Im Bereich zwischen dem

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	AnregNr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			Chemnitz befindenden regionalplanerischen Festlegungen wird nachfolgend hingewiesen. KIS-22 Sachswitz  Im Regionalplan Südwestsachsen ist ein Vorranggebiet Natur und Landschaft (Arten- und Biotopschutz) sowie ein Vorranggebiet Hochwasser (Überschwemmungsbereich) festgelegt.  Im Entwurf des Regionalplans Region Chemnitz wird ein Vorranggebiet Arten- und Biotopschutz, ein Vorranggebiet Hochwasser (Überschwemmungsbereich) und ein Vorbehaltsgebiet Hochwasser (Risikobereich) festgelegt.	Vorranggebiet Rohstoffgewinnung KIS-22 Sachswitz und der Regionsgrenze ist im Regionalplan Ostthüringen überwiegend ein Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung ausgewiesen. Mögliche Beeinträchtigungen der vom Einreicher benannten regionalplanerischen Festsetzungen auf sächsischer Seite durch die Festlegung des Vorranggebietes Rohstoffgewinnung KIS-22 Sachswitz (Lagerstätte in Abbau) im Regionalplan Ostthüringen waren und sind nicht zu erwarten.  Der Regionalplan regelt die Art des Rohstoffabbaus und die konkrete Flächenbeanspruchung durch den Rohstoffabbau nicht. Diese Parameter haben aber entscheidenden Einfluss hinsichtlich der Einschätzung einer möglichen Beeinträchtigung von Fauna und Flora bzw. Hochwasserrisiko. Der Plangeber geht davon aus, dass im Rahmen der konkreten Abbauplanung bzw. Abbaugenehmigung diese Belange gebührend geprüft und bei Bedarf durch entsprechende Maßgaben hinsichtlich Abbauart und Abbauführung berücksichtigt wurden bzw. werden.
26	Z 4-4 KIS-37 Kirchhasel	823-3055-001	Die Auslegung des Regionalplan-Entwurfs hat uns gezeigt, dass Sie aus der regionalplanerischen Sicht unserem Antrag bezüglich des Feldes "Kirchhasel" mit der Ausweisung des Vorranggebietes Rohstoffe KIS-37 (Kirchhasel) weitestgehend gefolgt sind.	Kenntnisnahme
			Der antragsgegenständlichen Ausweisung des Vorbehaltsgebietes "Kirchhasel-Südost" und des Vorbehaltsgebietes "Etzelbach-West" wurde zum Teil durch die Ausweisung des Vorbehaltsgebietes kis-15 im Regionalplan entsprochen. Die flächenmäßige Reduzierung des Vorbehaltes für die Rohstoffgewinnung begründet sich im Westen (Kirchhasel-Südost) mit der Trassenfreihaltung B 88 und im Osten mit dem Vorranggebiet HW-25.	
27	Z 4-4	823-3055-002	Es wird beantragt, das Vorranggebiet KIS-37 (nördlich der Bahnlinie) um das im Antrag des Einreichers vom 17. März 2017 bezeichnete Vorbehaltsgebiet "Kirchhasel-Südost" zu	nicht entsprochen

lfd. Nr.	Plansatz	AnregNr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
	Begründung Karte			
	KIS-37 Kirchhasel		stehen, dass Gewinnung und Wiedernutzbarmachung im Bereich der Trassenfreihaltung bis zu einem, mit dem Straßenbauamt zu vereinbarendem, Stichtag erfolgen muss.  1. Trassenfreihaltung für die Ortsumgehung Kirchhasel B 88  1.1. Sachverhalt  Die geplante südliche Ortsumgehung Kirchhasel verläuft über das beantragte Vorbehaltsgebiet "Kirchhasel-Südost. Dadurch wird ein nicht unerheblicher Kiessandvorrat dauerhaft blockiert, ein späterer Abbau wird damit auf sehr lange Sicht unmöglich gemacht. Dieser, auf der Raumnutzungskarte dargestellte Teilabschnitt der B 88 von der Ortslage Kirchhasel-Ost bis in das Zentrum von Rudolstadt ist im Textteil des Regionalplans wie folgt erläutert: [ aus Z 3-2 zitiert]  1.2. Gegenwärtiger Status der Rohstoffsicherung  Die planerischen Aktivitäten der langfristigen Rohstoffsicherung durch [] [den Einreicher der Stellungnahme] schließt neben der frühzeitigen Beteiligung im Rahmen der Regionalplan-Fortschreibungen zugleich die Belange des Eigentumsrechts an Grund und Boden mit längerem zeitlichem Vorlauf ein. Dies ist auf Grund der aktuellen Gesetzeslage zwingend erforderlich, da seit der Bergrechtsangleichung der mineralische Rohstoff Kiessand als Eigentümerbodenschatz gilt, der Erwerb einer Bergbauberechtigung nicht mehr möglich ist und das Bundesberggesetz nur im speziellen Fall des § 3 Abs. 4 greift.	Mit der Ausweisung des nördlich der Bahnlinie um ca. 37 ha vergrößerten Vorranggebietes Rohstoffgewinnung KIS-37 Kirchhasel erfolgt eine ausgewogene und angemessene regionalplanerische Sicherung der Kiessandlagerstätte. Damit ist auch die Fortführung der Abbautätigkeit am Standort zur mittelfristigen Deckung des Rohstoffbedarfs regionalplanerisch gesichert. Dies entspricht auch dem Grundsatz G 4-20 E-RP OT hinsichtlich der Sicherung einer verbrauchernahen und räumlich ausgewogenen Verteilung der Gewinnungsstandorte sowie dem Vorzug des vollständigen Abbaus der Rohstoffe im Bereich vorhandener Gewinnungsstellen bzw. deren Erweiterung gegenüber dem Aufschluss neuer Lagerstätten.  Die beantragte nochmalige Erweiterung des Vorranggebietes Rohstoffgewinnung VR-KIS 37 Kirchhasel um das sogenannte Vorbehaltsgebiet Kirchhasel-Südost (ca. 63 ha) erfolgt nicht. In diesem Teilbereich sind andere Raumnutzungsansprüche (insbesondere Trassensicherung OU Kirchhasel B 88) relevant, die auf der Ebene der Regionalplanung nicht vollumfänglich und abschließend, als Voraussetzung der Ausweisung eines Vorranggebietes als Ziel der Raumordnung, abgewogen werden können. Die Ausweisung eines "Vorranggebietes mit dem Vorbehalt der Festlegung eines mit dem Straßenbauamt zu vereinbarenden Stichtages hinsichtlich Gewinnung und Wiedernutzbarmachung im Bereich der Trassenfreihaltung" ist planungsrechtlich fragwürdig und auf der Ebene der Regionalplanung nicht realisierbar.  Mit der Ausweisung eines erheblich vergrößerten Vorbehaltsgebietes Rohstoffgewinnung kis-15 Kirchhasel eröffnet der Plangeber die Möglichkeit, im Rahmen eines Raumordnungsverfahrens oder anderer Planungsverfahren zu klären, ob bzw. unter welchen Voraussetzungen und Erfordernissen ein Rohstoffabbau in dem Gebiet unter Berücksichtigung der

lfd. Nr.	Plansatz Begründung	AnregNr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
	Karte			
			Vorbereitung der "B 88 Ostanbindung Rudolstadt und Ortsumfahrung Zeutsch" weist einen langen Planungshorizont aus. Deshalb existiert zwischen dem geplanten Ausbau der B 88 und den Zielen der Rohstoffsicherung nicht grundsätzlich ein Widerspruch, wenn der zeitliche Aspekt berücksichtigt wird. Für die Auskiesung des durch die Trassenfreihaltung blockierten Lagerstättenteils benötigt der Bergbauunternehmer eine Zeitspanne von 4 bis 6 Jahren, einschließlich Wiedernutzbarmachung. Damit würde den Zielen der Raumordnung gemäß Grundsatz G 4-20 entsprochen, der besagt: [ aus G 4-20 zitiert] [] [Der Einreicher der Stellungnahme] verfügt über die erforderlichen Kapazitäten und das entsprechende Know-how, die Wiedernutzbarmachungsziele im Bereich der Trassenfreihaltung so zu definieren, dass die Nachnutzung auf die speziellen Anforderungen des Verkehrswegebaus ausgelegt wird. Die Rückverfüllung der ausgekiesten Lagerstättenbereiche	

lfd. Nr.	Plansatz	AnregNr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
	Begründung			
	Karte			
			Das Vorranggebiet Hochwasserrisiko HW-25 Saale / Eichicht bis Zeutsch berührt zum überwiegenden Teil Flächen südlich der Bahnlinie (Anlage 1). Im Bereich des antragsgegenständlichen Vorbehaltsgebietes Rohstoffe Etzelbach-West" (Antrag vom 17. März 2017) greift es jedoch großflächig auf Bereiche nördlich der Bahnlinie über. Dies führte bei der regionalplanerischen Gebietsbewertung zum Ausschluss für eine Rohstoff Sicherungsfläche. Eine Parallelnutzung der Kiessandlagerstätte wird damit ausgeschlossen.	
			2.2. Bisherige Regelungen bei Überschneidung Hochwasserschutz/Rohstoffgewinnung	
			Der regionalplanerische Ansatz bei derartigen Überschneidungen war bisher zielorientiert, denn er schloss die Rohstoffgewinnung in Hochwasserschutzgebieten nicht aus. Das Vorranggebiet KIS-37 südlich der Bahnlinie befindet sich vollständig im Vorranggebiet Hochwasserrisiko HW 25, das Vorranggebiet KIS-36 (Uhlstädt — vgl. Anlage 3) liegt mit dem Großteil seiner Fläche auf der HW-25. Die Gewinnungstätigkeit war jedoch seitens der Zulassungsbehörden mit entsprechenden Auflagen verbunden, die den Hochwasserschutzzielen Rechnung trugen und tragen. Auch im Falle des antragsgegenständlichen Vorbehaltsgebietes "Etzelbach-West" sollte dies möglich sein. Im Falle des im Regionalplan-Entwurf ausgewiesenen Vorranggebietes KIS-36 (Uhlstädt) erfolgt die Gewinnung auf Grundlage des Planfeststellungsbeschlusses (PFB) des Thüringer Landesbergamtes (Bescheid Nr. 948/2011). Der Beschluss beinhaltet u.a. die Genehmigung nach § 78 Abs. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für bergbauliche Arbeiten im Überschwemmungsgebiet der Saale (hier: HW-25). In der Nebenbestimmung 2.2. des PFB	
			wird das in der Beteiligung der Träger Öffentlicher Belange erzielte Einvernehmen, speziell des Thüringer Landesverwaltungsamtes — Wasserwirtschaft, durch Auflagen präzisiert,	

lfd. Nr.	Plansatz	AnregNr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
	Begründung			
	Karte			
			damit der Kiessandabbau dem vorbeugenden Hochwasserschutz nicht entgegensteht.	
			2.3. Alternative Lösung gemäß Regionalplan gilt als Zielvorgabe für Vorranggebiete Hochwasserrisiko: [ aus Z 4-2 zitiert]	
			Dass die Rohstoffgewinnung hier mit dem verfolgten Ziel des Hochwasserschutzes vereinbar ist, belegen die über Jahrzehnte im Abbau stehenden Lagerstättenbereiche in der Saaleaue. Diese bieten bei Hochwasserereignissen mit ihren offenen Nassgewinnungsflächen zusätzlichen Retentionsraum, was zu positiven Effekten im Abflussgeschehen führt. Insofern reduziert der Rohstoffabbau das Hochwasserrisiko im betreffenden Saale-Abschnitt. Entsprechend der bisherigen raumplanerischen Praxis wäre der Lagerstättenteil Etzelbach-West" als Vorbehaltsgebiet Rohstoffe kis-15 auszuweisen (Anlage 2).	
			3. Alternative Lösung für die Lagerstätte Kirchhasel Bei Ihrer weiteren planerischen Tätigkeit sollten Sie auch nicht unberücksichtigt lassen, dass im Vorranggebiet KIS-37 südlich der Bahntrasse die Gewinnungsarbeiten sehr weit fortgeschritten sind und lediglich der Flächenanteil südlich der Saale noch Abbau gestattet. Diese Restvorräte können den regionalen Bedarf für den Geltungszeitraum des neu gefassten Regionalplans nicht abdecken. Es ist deshalb zwingend erforderlich, angrenzende Lagerstättenbereiche, wie von uns am 17. März 2017 beantragt, für die Rohstoffgewinnung zu sichern. Gelingt dies nicht, wird die Kiessandproduktion am Standort Kirchhasel innerhalb des Geltungszeitraums des neuen Regionalplans zum Erliegen kommen. Daraus ergeben sich in der Konsequenz wesentlich längere Transportwege zu den Verbrauchern. Das wiederum ist mit erhöhten Verkehrsbelastungen und einer negativen Umwelt- bilanz im Vergleich zur gegenwärtigen Situation verbunden. Als alternative Lösungsvariante steht wegen des abgeschlossenen	
			Abbaus der Verzicht auf Ausweisung des Vorrangs Rohstoffe zwischen Bahntrasse im Norden und Saale im Süden (Anlage 4).	

lfd. Nr.	Plansatz	AnregNr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
	Begründung Karte			
			Die laufenden Arbeiten zur Wiedernutzbarmachung und der Bestand des Kieswerkes Unterhasel in diesem Bereich stünden dem nicht entgegen. In der Flächenbilanz würde sich diese Alternative im Vergleich zu dem im Entwurf zum Regionalplan ausgewiesenen Vorrang und Vorbehalt für Rohstoffe nur unwesentlich auswirken. Derzeit sind für KIS-37 ca. 109,00 ha (auf drei Teilflächen) und für den Vorbehalt kis-15 ca. 62,79 ha ausgewiesen. Durch den Verzicht auf ca. 44,54 ha Vorrangfläche zwischen Bahnlinie und Saale stünden nach unserem alternativen Vorschlag für Vorrang 129,47 ha (auf zwei Teilflächen) und für Vorbehalt 52,67 ha perspektivisch zur Verfügung (vgl. Tabelle [siehe Stellungnahme]). In Summe der Rohstoffflächen auf der Lagerstätte Kirchhasel stehen ca. 171,79 ha im Regionalplanentwurf gegen 182,14 ha nach unserer alternativen Variante. Es wird deshalb beantragt, die Ausweisung von Vorrang und Vorbehalt Rohstoffe auf der Lagerstätte Kirchhasel entsprechend unseres Alternativ-Vorschlages gem. Anlage 4 in den Regionalplan Ostthüringen aufzunehmen.	
28	Z 4-4 S-1 Großbocka	673-257-013	bisher zu keiner Ausbeutung des Rohstoffes geführt. Die Grube liegt seit 20 Jahren ungenutzt. Der hier gewonnene Sand wird in der Region von seiner Qualität her nicht zur Weiterverarbeitung	nicht entsprochen  Die Ausweisung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffe basiert auf der Rohstoffsicherungskonzeption des Geologischen Landesdienstes (Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, 2016) für die Gewährleistung einer mittel- und langfristigen Versorgungssicherheit der Planungsregion Ostthüringen mit Rohstoffen und entspricht damit den Vorgaben des Landesentwicklungsprogramms 2025, V 6.3.5. Das Vorranggebiet Rohstoffgewinnung S-1 Großbocka ist ein wesentlicher Bestandteil des regionalen Gesamtkonzeptes zur Sicherung und Gewinnung von Rohstoffen (bestehende Bergbauberechtigung, relativ gesicherte Lagerstättenkenntnis). Die Standortgebundenheit der Rohstoffe erfordert insbesondere die regionalplanerische Sicherung gewinnungsgeeigneter Gebiete. Der Regionalplan

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	AnregNr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
				regelt die Art des Rohstoffabbaus und die konkrete Flächenbe- anspruchung des Rohstoffabbaus aber nicht. Hinsichtlich Qualität und mögliche Weiterverarbeitung des Rohstoffs der Lagerstätte muss sich der Plangeber auf die fachliche Einschätzung des Geologischen Dienstes beziehen.
29	Z 4-4	1891-1293-001	[Antrag auf Ausweisung der "Wurmb'sche Ebene" als	teilweise entsprochen
	S-10 Lausnitz		Vorranggebiet Sand S-10 - Lausnitz] Erweiterung des derzeitigen Sandtagebaus bei Lausnitz	Erweiterung des Vorbehaltsgebietes s-2 Lausnitz in nordwestliche Richtung um ca. 20 ha.
			(Neustadt an der Orla) der Fa. Jörg Zoller nach Nordwesten (s. zweite Anlage) in Richtung Mariengrund (+ in Richtung der Bezeichnung "Sandgrube "). Dieser Bereich befindet sich im Eigentum des Forstbetriebs Lausnitz (s. Anlage 1 mit Flur und Flurstücks-Nr.) und wird "Wurmb'sche Ebene" genannt.  Diese Ebene enthält nach Angaben von Herrn Jörg Zöller umfangreiche Vorkommen von hochwertigen Pegmatitsanden, die abbauwürdig sind. Dieser Antrag beinhaltet daher, diese Ebene als "Vorranggebiet Sand S-10-Lausnitz" durch ihre	Eine Ausweisung der gesamten benannten Fläche der Flur 10 (ca. 90 ha) als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung kann nicht erfolgen. Vorranggebiete als Ziele der Raumordnung müssen schlüssig begründet und abschließend für einen bestimmten Raumnutzungsanspruch abgewogen sein. Dafür fehlen im konkreten Fall die entsprechenden fachlichen Unterlagen. Das avisierte potentielle Abbaugebiet für Sand ist in der Rohstoffsicherungskonzeption für die Änderung des Regionalplanes Ostthüringen (TLUG Jena, Geologischer Dienst 2016, jetzt TLUBN, Abt. 8), die eine wesentliche fachliche Grundlage für die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Rohstoffgewinnung im Regionalplan ist, nicht zur Ausweisung als Vorrang- und Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung benannt. Somit fehlt eine fachliche Beurteilung der Lagerstätte hinsichtlich Qualität und Quantität des Rohstoffs. Entsprechende Angaben wurden auch vom Antragsteller nicht vorgelegt. Die Befürwortung einer Erweiterung des Abbaus durch den jetzigen Abbaubetreiber in S-10 ist keine Basis einer regionalplanerischen Entscheidung. Zudem müssen bezüglich der Antragsfläche weitere relevante Belange in die Abwägung eingestellt werden, hier vor allem Belange der Freiraumsicherung, des Natur- und Landschaftsschutzes, des Waldes/der Forstwirtschaft, des Gewässerschutzes und der Hydrologie. Diese können auf der regionalplanerischen Ebene nicht vollumfänglich und abschließend abgewogen werden. Mit der Ausweisung eines

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	AnregNr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
				Vorbehaltsgebietes eröffnet der Plangeber die Möglichkeit, im Rahmen eines Raumordnungsverfahrens zu klären, ob bzw. unter welchen Voraussetzungen und Erfordernissen ein Rohstoffabbau in dem Gebiet raumverträglich erfolgen kann.
30	Z 4-4	1891-1293-001	Antrag auf eigene Abbaurechte für Sand S-10 - Lausnitz]	nicht entsprochen
	S-10 Lausnitz		alternativen Gründen), auf eine eigene Abbauberechtigung für den Fall, dass der erstgenannte Antrag aus rechtlichen und faktischen Gründen (z.B. Schwierigkeiten mit dem Abtransport	Der Plangeber als Träger der Regionalplanung kann keine Bergbauberechtigungen bzw. Abbaugenehmigungen erteilen. Dafür ist das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) bzw. eine andere Genehmigungsbehörde (ggf. nach Baurecht, Wasserrecht, Immissionsschutzrecht) zuständig.
			Wie von verschiedenen Glasproduzenten zu hören ist, besteht großes Interesse vonseiten der Industrie am weiteren und vergrößerten Abbau der speziellen Sande im o.g. Bereich Lausnitz.	
			Mir ist klar, dass es sich bei diesen Anträgen um eine erste Verlautbarung meinerseits handelt. Weitere Nachträge werden sicher erforderlich sein.	
31	Z 4-4	624-2-016	Für die folgenden Vorranggebiete wurden bereits Abschluss-	entsprochen
	H-3 Dörtendorf		nochmals zu prüfen, ob diese als Vorranggebiet auszu-	Die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung H-3 Dörtendorf und WD-1
	n-3 Dortendon			Pahren werden in Text und Raumnutzungskarte gestrichen. Mit Beendigung der Abbaue kann davon ausgegangen werden, dass mittelfristig kein wirtschaftlicher Bedarf an diesen Rohstoffen
	WD-1 Pahren		H 3 - Dörtendorf	
			Abschlussbetriebsplan mit Bescheid Nr.158/2018 vom 26. März 2018	besteht und/oder die gewinnbaren Lagerstättenvorräte erschöpft sind.
			(Sicherung Nordostböschung, Erhöhung der Lebensraumvielfalt auf Abbausohle), kein Abbau mehr.	Die entsprechenden Abschlussbetriebspläne sind It. TLUBN genehmigt, die jeweilige Bergaufsicht wurde formal beendet. Die
			WD 1 - Pahren	ordnungsgemäße Wiedernutzbarmachung wurde festgestellt.
			Abschlussbetriebsplan mit Bescheid Nr. 022/2016 vom 15. Januar 2016	
			(Schubertsbruch), kein Abbau mehr.	

lfd. Nr.	Plansatz	AnregNr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
	Begründung			
	Karte			
32	Z 4-4 H-3 Dörtendorf WD-1 Pahren	645-240-010	Hinweise zu Vorranggebiete Rohstoffgewinnung (H-3: Hartgestein Dörtendorf, Werk- und Dekorationsstein WD-1 Pahren)  Für die Flächen des Vorranggebietes Rohstoffgewinnung Dörtendorf (H-3) wurde durch den Bergbaubetrieb der Abschlussbetriebsplan vorgelegt. Der Abbau wurde bereits vor mehreren Jahren eingestellt. Es wird daher davon ausgegangen, dass die die Vorrangfunktion begründenden Rohstoffe bereits weitgehend ausgebeutet wurden, so dass die Vorrangfunktion hinfällig ist. Gleiches gilt nach den uns vorliegenden Informationen für das Abbaufeld Pahren. Der Plangeber wird gebeten, zu prüfen, ob eine Ausweisung der o. g. Vorranggebiete noch sinnvoll und erforderlich ist.	
33	Z 4-4 H-4 Cossengrün	141-323-011	wird nachfolgend hingewiesen. H-4 Cossengrün Im Regionalplan Südwestsachsen ist ein Vorranggebiet Natur und Landschaft (Arten- und Biotopschutz) festgelegt. Im Entwurf des Regionalplans Region Chemnitz wird ein	Kenntnisnahme  Die regionalplanerischen Festsetzungen des Regionalplanes Südwestsachsen bzw. des Entwurfes des Regionalplanes Region Chemnitz sind dem Plangeber bekannt.  Nördlich des Vorranggebietes Rohstoffgewinnung H-4 Cossengrün ist bis zur Regionsgrenze im Regionalplan Ostthüringen ein Vorranggebiet Freiraumsicherung ausgewiesen. Eine Erweiterung des bestehenden Rohstoffabbaus in diese Richtung ist somit regionalplanerisch nicht gewollt. Im Osten grenzt das Vorranggebiet Rohstoffgewinnung H-4 Cossengrün de facto an die Regionsgrenze, eine diesbezügliche Erweiterung dürfte aus planungsrechtlichen Gründen, aber auch aufgrund der lagerstättengeologischen und topographischen Verhältnisse sowie der Bahnlinie und des Verlaufes der Weißen Elster eher nicht zu erwarten sein.  Der Regionalplan regelt die Art des Rohstoffabbaus und die konkrete Flächenbeanspruchung durch den Rohstoffabbau nicht. Diese Parameter haben aber entscheidenden Einfluss hinsichtlich der Einschätzung einer möglichen Beeinträchtigung von Fauna und Flora bzw. Hochwasserrisiko. Der Plangeber geht davon aus,

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	AnregNr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
				dass im Rahmen der konkreten Abbauplanung bzw. Abbaugenehmigung diese Belange gebührend geprüft und bei Bedarf durch entsprechende Maßgaben hinsichtlich Abbauart und Abbauführung berücksichtigt wurden bzw. werden.
34	Z 4-4	768-6-015	Hinweise zu K-1 und T-1	entsprochen
	K-1 Gera / Leumnitz T-1 Aga / West		ausgewiesen werden.  Begründung: Das Areal ist die noch nicht abgebaute Teilfläche des ehemaligen Gewinnungsrechtes "Kalkstein Gera-Leumnitz". Der dortige Kalksteintagebau wurde eingestellt, die Bergbauanlagen zurück gebaut, das Gewinnungsrecht 2014 aufgehoben, ohne den Rohstoff vollständig abzubauen. Offensichtlich gibt es gegenwärtig keinen wirtschaftlich begründbaren Bedarf. Da das Areal keine Abbauberechtigung mehr aufweist, nicht mehr erschlossen ist und lediglich für einen potentiellen mittelfristigen Bedarf dienen würde, ist eine Ausweisung als Vorbehaltsfläche angemessen.  T-1 Aga/West: Hinweis zur Darstellung im Plan: Das Vorranggebiet entspricht in etwa dem ehemals bergrechtlich gesicherten Gebiet "Tonstein Aga", ist allerdings deutlich nach Süden in Richtung Ortslage Lessen verschoben. Der Plan muss korrigiert werden. Das Vorranggebiet soll als Vorbehaltsgebiet ausgewiesen werden.  Begründung: Das Abbaugebiet war zur Versorgung eines in den 90er Jahren geplanten Verarbeitungsbetriebes (Ziegelei) ausgewiesen worden, der nie errichtet wurde. Daher wurde der Abbau nie begonnen. Das nahegelegene Bergbaugebiet "Tontagebau Aga/Kleinaga" (Thüringer Teilfläche im Regionalplan als T-2 ausgewiesen) weist noch Vorräte für längere	Das Vorranggebiet K-1 Gera/Leumnitz (Kalkstein für die Herstellung von Schotter und Splitt) wird als Vorbehaltsgebiet k-7 Gera/Leumnitz ausgewiesen.  Einstellung des Kalksteinabbaus vor Ort, Aufhebung des Gewinnungsrechts und Rückbau der bergbaulichen Anlagen. Es ist daher anzunehmen, dass mittelfristig kein wirtschaftlicher Bedarf an diesem Rohstoff besteht. Die regionalplanerische Sicherung des noch vorhandenen Rohstoffpotentials erfolgt über die Ausweisung eines entsprechenden Vorbehaltsgebietes Rohstoffgewinnung.  Das Vorranggebiet Rohstoffgewinnung T-1 Aga/West (tonigschluffige Gesteine) wird als Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung t-8 Aga/West ausgewiesen.  Aufgrund der vorhandenen Lagerstättenvorräte im Vorranggebiet Rohstoffgewinnung T-2 Aga/Ost sowie im angrenzenden sachsen-anhaltinischen Teil der genannten Lagerstätte sowie des offensichtlich nicht vorhandenen Bedarfes erfolgt die mittelfristige regionalplanerische Sicherung des Rohstoffgewinnung. Dies entspricht auch der notwendigen Berücksichtigung anderer Raumnutzungsansprüche im Umfeld des Gebietes (Freiraumsicherung, Natur- und Landschaftsschutz, Landwirtschaft), die auf der Ebene der Regionalplanung nicht vollumfänglich und abschließend (als Voraussetzung der Ausweisung eines Vorranggebietes als Ziel der Raumordnung) abgewogen werden

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	AnregNr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			Abbaumengen der vergangenen Jahrzehnte ist hier die Versorgung der Region auf lange Sicht sichergestellt. T-1 könnte also bestenfalls als Ersatzstandort für ein langfristig ausgebeutetes Vorranggebiet T-2 dienen – eine Ausweisung als Vorbehaltsgebiet ist damit angemessen.	Hinsichtlich der Darstellung des Gebietes wird darauf hingewiesen, dass die angesprochene Verschiebung in Richtung Ortslage Lessen nicht erfolgt ist, eine entsprechende Korrektur somit nicht erfolgt. Die Darstellung entspricht der Ausweisung eines Vorranggebietes Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung im Regionalplan Ostthüringen 2012 und basiert auf der Zuarbeit der geologischen Fachbehörde. Es wird darauf hingewiesen, dass die Abgrenzung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Rohstoffgewinnung im Regionalplan nicht zwingend mit der Abgrenzung bestehender Bergrechtsfelder identisch ist.
35	Z 4-4 K-2 Tünschütz/ Kischlitz T-3 Aubitz T-4 Döllschütz	766-63-002	Die im Folgenden verbindlich vorgegebenen bestimmten- Vorranggebiete Rohstoffgewinnung sind für den Rohstoffabbau vorgesehen. Damit nicht vereinbare raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen sind in diesen Gebieten ausgeschlossen.  • Kalkstein für die Herstellung von Schotter und Splitt (K)  -K-2 Tünschütz/Kischlitz  • Tonig-schluffige Gesteine (T)  - T-3 Aubitz  - T-4 Döllschütz  Diese sind nach Beendigung des Abbaus wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zuzuführen. Eine Ausweitung der Vorranggebiete wird nicht unterstützt.	entsprochen  Eine Erweiterung der Gebiete ist im E-RP OT nicht vorgesehen.  Im Grundsatz G 4-23 sind die auf regionalplanerischer Ebene möglichen Festlegungen zur Rekultivierung und zu Folgenutzungen festgeschrieben. Die Rekultivierungsziele und die Folgenutzungen sollen nach Möglichkeit frühzeitig festgelegt und realisiert werden und vor allem die Wiedereingliederung in die umgebenden Nutzungs- und Funktionsfestlegungen gewährleisten. Dabei ist auch die Wiederherstellung landwirtschaftlicher Nutzflächen benannt. Der Regionalplan regelt aber die Art des Rohstoffabbaus und die konkrete Flächenbeanspruchung durch den Rohstoffabbau nicht. Diese Parameter haben aber entscheidenden Einfluss hinsichtlich der Möglichkeiten von Rekultivierung und Folgenutzung. Diese werden somit in nachfolgenden Planverfahren (z. B. nach Bergrecht im Zusammenhang mit Rahmenbetriebsplänen, Betriebsplänen, Abschlussbetriebsplänen) nach Maßgabe der regionalplanerischen Festlegungen konkretisiert.
36	Z 4-4 WD-2 Waldeck	333-1201-001	Hiermit übermitteln wir Ihnen unsere Stellungnahme aus Sicht der Landwirtschaft zu oben genannten Regionalplan,	nicht entsprochen Die Ausweisung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffe basiert auf der Rohstoffsicherungskonzeption des Geologischen

lfd. Nr.	Plansatz Begründung	AnregNr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
	Karte			
			im speziellen das immer wiederkehrende "Vorranggebiet Rohstoffe".  Die Bundesrepublik Deutschland verliert täglich ca. 130 ha Ackerund Grünland durch Straßen- und Städtebau. Mit dem wertvollen "Gut" Ackerboden hat man sensibel zu verfahren: Wir lehnen jeglichen Entzug zum Zweck der Rohstoffgewinnung in Waldeck ab. Unser Unternehmen verfügt auf dieser Fläche über Eigentumsland. Wir werden auch in Zukunft nicht bereit sein, Acker- und Grünland zum Zweck der Rohstoffnutzung zu verkaufen. Auch werden wir auf die Einhaltung der vorhandenen Pachtverträge bestehen.	Landesdienstes (2016) für die Gewährleistung einer mittel- und langfristigen Versorgungssicherheit der Planungsregion Ostthüringen mit Rohstoffen und entspricht damit den Vorgaben des LEP 2025, V 6.3.5. Das Vorranggebiet Rohstoffgewinnung WD-2 Waldeck ist ein wesentlicher Bestandteil des regionalen Gesamtkonzeptes zur Sicherung und Gewinnung von Rohstoffen (bestehende Bergbauberechtigung, relativ gesicherte Lagerstättenkenntnis). Die Standortgebundenheit der Rohstoffe erfordert insbesondere die regionalplanerische Sicherung gewinnungsgeeigneter Gebiete. Der Regionalplan regelt die Art des Rohstoffabbaus und die konkrete Flächenbeanspruchung
37	Z 4-4 WD-2 Waldeck	260-74-001	Die Ausweisung des Vorranggebietes WD2 - Werk und Dekorationsstein — ist entbehrlich, da gravierende Beeinträchtigungen der naturschutzfachlichen Belange direkt am Naturschutzgebiet zu erwarten sind.  Gemäß Seite 126, Pkt. 4.5.1 auch Z 4-4 soll innerhalb der Gemarkungsgrenzen der Gemeinde Waldeck ein Vorranggebiet für Rohstoffe, konkret Werk- und Dekorationsstein (WD-2), ausgewiesen werden. Die Gemeinde [] ist mit dieser Ausweisung nicht einverstanden. Zwar ist unter Beachtung der Rohstoffsicherungsklausel, der Ausbeutungsmöglichkeit vorhandener Lagerstätten Rechnung zu tragen. Allerdings kann dies nicht unter Außerachtlassung der Rechte der Gemeinden geschehen, deren durch Art. 2  GG gewährten Hoheitsrechte beeinträchtigt werden.  So ist zunächst festzustellen, dass sich das vorgesehene Vorranggebiet in unmittelbarer Nähe der Ortslage befinden soll. So schließt die nächste Wohnbebauung bereits in einem Abstand von 100 m an. Dies ist mit Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse und einer geordneten Siedlungsentwicklung und -gestaltung nicht vereinbar. Die Ausweisung des Vorranggebietes WD-2 wäre geeignet, die Planungshoheit der Gemeinde zu beeinträchtigen. Gleiches gilt für die Stellung der	des Rohstoffabbaus nicht. Diese Parameter haben aber entscheidenden Einfluss hinsichtlich der Einschätzung einer möglichen örtlichen Beeinträchtigung u. a. des Schutzgutes Boden.  In Hinblick auf die für den Teilraum Bürgel/Schöngleina/Stadtroda insgesamt ausgewiesene erhebliche Größenordnung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung, muss die Auswirkung der potenziellen und sukzessiven bergbaulichen Flächeninanspruchnahme auf die landwirtschaftliche Bodennutzung, auch unter Berücksichtigung einer im Interesse der Wiederherstellung landwirtschaftlicher Nutzflächen gemäß G 4-23 Regionalplan anzustrebenden und zu erwartenden Rekultivierung, relativiert werden.  Die im Regionalplan festgelegten Erfordernisse der Raumordnung entfalten in der Regel keine unmittelbare Rechtswirkung gegenüber dem Einzelnen, u. a. hinsichtlich Eigentumsverhältnisse, Verkauf, Verpachtung von Flächen.  Der Regionalplan regelt die Art des Rohstoffabbaus und die konkrete Flächenbeanspruchung des Rohstoffabbaus nicht. Diese Parameter haben aber entscheidenden Einfluss hinsichtlich der Einschätzung einer möglichen örtlichen Beeinträchtigung u. a. der Schutzgüter Mensch und Natur und Landschaft. In

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	AnregNr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			eines Vorranggebietes WD-2, für das offenbar vorhandene Bergbaufeld, ist eine unzumutbare Beeinträchtigung des Verkehrsnetzes der Gemeinde [] durch den Schwerlastverkehr zu befürchten. Hierdurch wird die Gemeinde als Straßenbaulastträgerin und damit auch in ihrer Planungshoheit betroffen. Die Folge dürften danach finanzielle Beeinträchtigungen durch Straßenbau oder -ausbesserungsmaßnahmen sein. Es ist darauf hinzuweisen, dass das vorgesehene Vorranggebiet FS71 Waldecker Schlossgrund und das in der Nähe befindliche Naturschutzgebiet "Waldecker Buchen" der Ausweisung des Vorranggebietes WD-2 entgegenstehen. Durch den zuständigen Revierförster kann die Ansiedlung eines Rotmilanpärchens in unmittelbarer Nähe bestätigt werden. Gleiches gilt für den Kammmolch, bestimmte Fledermausarten sowie Feuersalamander. Die Habitate geschützter Tierarten würden durch Ausweisung des Vorranggebietes bzw. einer bergrechtlichen	'
38	Z 4-4 WD-5 Probstzella	720-334-009	der Bergbauvorrangfläche WD-5-Probstzella.	entsprochen  Das Vorranggebiet Freiraumsicherung FS-117 wird im Rahmen der Darstellungsmöglichkeit in der Raumnutzungskarte (regionalplanerischer Maßstab 1:100.000) um die Fläche der bezeichneten und benannten Gemarkung erweitert, die Fläche des Vorranggebietes Rohstoffgewinnung WD-5 entsprechend verkleinert.
			Der Einreicher der Stellungnahme und [] realisierten auf dieser	Die Belange des Arten- und Naturschutzes und der Freiraum- sicherung werden für die Teilfläche regionalplanerisch anerkannt

lfd. Nr.	Plansatz	AnregNr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
	Begründung Karte			
			Bocksberg bei Marktgölitz (FFHGebiet Nr. 156)" und erhielten dafür eine Zuwendung auf der Grundlage des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum Thüringens in der Förderperiode 2007 bis 2013 (FILET) im Rahmen der Richtlinie des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft,	naturschutzfachlichen Flächenbetreuung wird dem Belang der Freiraumsicherung gegenüber dem Belang der Rohstoff- gewinnung/Rohstoffsicherung regionalplanerisch ein höheres
			Ziel Z Zuwendungszweck des Projektes waren: der langfristige Erhalt zweier landesweit bedeutsamer Fledermauswinterquartiere im FFH-Gebiet Nr. 156 "Schieferbrüche bei Probstzella" und im Naturschutzgebiet "Schieferbrüche am Bocksberg" durch Erwerb des Flächeneigentums, der Eingangsund Innensicherung weitgehend verschütteter Stollenmundlöcher, die Verbesserung der Zuflugmöglichkeit für Fledermäuse sowie die Abwehr von Gefährdungen für Fledermäuse in deren Quartieren, die durch unbefugtes Betreten ausgelöst werden können [und] die Erhaltung und Entwicklung eines fledermausgerechten Umfeldes der Stollen durch das Zurückdrängen der nicht standortgerechten Wiederbewaldung auf den Haldenterrassen und den Schuttkegeln des zu erwerbenden Flurstücks [] in der Gemarkung Marktgölitz. Das Vorhaben diente der Wiederherstellung eines günstigen Zustandes des Lebensraumtyps 8310 – unterirdische Hohlräume sowie dem Schutz von Fledermäusen und weiteren Zielen des FFH-Gebietes Nr. 156 "Schieferbrüche bei Probstzella".	
39	Z 4-4 SE-9 Unterloquitz	720-334-010	Reduzierung der Bergbauvorrangfläche SE-9-Unterloquitz um die Parzellen [] in der Gemarkung Reichenbach bei Unterloquitz und Ausweisung als Vorrangfläche Freiraumsicherung bzw. Integrierung in vorgeschlagene	entsprochen  Das Vorranggebiet Freiraumsicherung FS-116 wird im Rahmen der Darstellungsmöglichkeit in der Raumnutzungskarte (regionalplanerischer Maßstab 1:100.000) um die Fläche der bezeichneten und benannten Gemarkung erweitert, die Fläche

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	AnregNr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			strukturreiche Kulturlandschaft zwischen Loquitztal und Sormitztal.	des Vorranggebietes Rohstoffgewinnung SE-9 entsprechend verkleinert.
			Reichenbach bei Unterloquitz. Der Einreicher der Stellungnahme	Die Belange des Arten- und Naturschutzes und der Freiraum- sicherung werden für die Teilfläche regionalplanerisch anerkannt und entsprechend beachtet. Die Begründung des Einreichers für die Beantragung der Flächenumwidmung ist fachlich schlüssig
			Die [] erwarb die Parzellen mit finanzieller Förderung der Stiftung Naturschutz Thüringen. Die Grundstücke stehen damit ausschließlich Zwecken des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur Verfügung. Ziel des Flächenerwerbs ist die Erhaltung wertvoller Lebensräume für Flechten, Fledermäuse, Reptilien und andere bestandsbedrohte und geschützte Tier- und Pflanzenarten und dass die Entwicklung von standortheimischen Waldgesellschaften gewährleistet bleibt bzw. ermöglicht wird.	
			Die Fledermausvorkommen auf den [] -Grundstücken besitzen zusammen mit dem angrenzenden Heimannsbruch thüringenweite Bedeutung für den Fledermausschutz – u. a. untertägige, ganzjährig genutzte Fledermausquartiere. Tatsächliche Lebensräume von 12 Fledermausarten, darunter u.a. Kleine Hufeisennase und Mopsfledermaus. Nachweise von Uhu, Sperlingskauz und Rauhfußkauz sowie von Grau- und Schwarzspecht – Arten des Anhang I der europäischen Vogelschutzrichtlinie. Weiterhin leben Zauneidechse und Glattnatter hier – Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie). Auf den Flächen wurden 2 Fichten und eine Eiche als Habitatbäume im Zuge forstlicher Förderungen ausgewiesen.	
			Die Lebensräume und Artvorkommen auf den NABU- Grundstücken stehen in funktionalen Zusammenhänge zum FFH- Gebiet Nr. 156 "Schieferbrüche bei Probstzella" (EU-Nr. 5434- 301) und zum FFH-Punkt-Objekt "Kirche Reichenbach" (EU-Nr. 5434-302) durch deren Erhaltungsziele: Fledermausarten Kleine Hufeisennase und Mopsfledermaus, Wochenstube der Kleinen Hufeisennase von regionaler Bedeutung in der Kirche mit	

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	AnregNr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			Jagdhabitaten und Satellitenquartieren in der Nähe, zudem funktionaler Zusammenhang mit kleinen Winterquartieren in der Umgebung, Silikatschutthalden der collinen bis montanen Stufe EU-Code 8150, nicht touristisch erschlossene Höhlen EU-Code 8310.	
40	Z 4-4 SE-9 Unterloquitz	720-334-012	Unterloquitz - Erweiterung für VR SE-9, ist als geplantes Vorranggebiet Rohstoffgewinnung zu streichen.  Das Areal besitzt für den faunistischen Artenschutz eine sehr	
41	Z 4-4 SE-9 Unterloquitz	762-5-009	Im Vorranggebiet SE-9 Unterloquitz zur Rohstoffgewinnung gibt es noch Klärungsbedarf.  Offensichtlich sollen die bisher im Raum Unterloquitz dem Bergrecht unterliegenden Flächen mit dem geplanten Vorranggebiet SE-9 in Richtung Südosten erweitert werden. Die geplante Erweiterungsfläche besitzt allerdings für den faunistischen Artenschutz eine sehr hohe Bedeutung.	

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	AnregNr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			Im Gebiet befinden sich nach BNatSchG streng geschützte Fledermausarten (u.a. Großes Mausohr und Kleine Hufeisennase) und als Quartier ganzjährig genutzte unterirdische Hohlräume. Weiterhin gibt es in diesem Gebiet aktuelle Vorkommen von Vogelarten wie z.B. Schwarzspecht, Raufußkauz und Sperlingskauz (Arten des Anhang 1 der europäischen Vogelschutzrichtlinie) sowie der Wildkatze (Art des Anhang IV der FFH-Richtlinie).	
			Die Erweiterungsfläche liegt zudem im Landschaftsschutzgebiet (LSG) Thüringer Schiefergebirge und im Naturpark (NP)Thüringer Schiefergebirge/Obere Saale. Gemäß der Schutzverordnung zum LSG vom 28. August 2006, hier § 3 Abs. 2 Satz 1, stellt ein Abbau von Bodenschätzen im geplanten Erweiterungsgebiet (siehe Entwurf Regionalplan) möglicherweise einen Verbotstatbestand dar. Ebenso zu beachten ist [] [der § 4 Abs. 2 der] VO zum NP vom 27. Juli 2009 []. Auch hier stellt ein Abbau von Bodenschätzen im geplanten Erweiterungsgebiet (siehe Entwurf Regionalplan) möglicherweise einen Verbotstatbestand dar.	
			Eine telefonische Rückfrage vom Sachgebiet Naturschutz im Umweltamt des Landratsamtes Saalfeld Rudolstadt am 15. April 2019 im Referat 82 des TLUBN bei [] sowie ein Schreiben ergaben, dass tatsächlich in dieser Angelegenheit noch Klärungsbedarf mit dem vor Ort tätigen Betrieb [] und dem genannten Referat 82 mit der Unteren Naturschutzbehörde besteht. Das Schreiben des Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz wurde der Stellungnahme als Anlage beigefügt. Das Umweltamt rät im Rahmen der Abwägung und Aufklärung des Sachverhaltes zu einem Gespräch zwischen der Regionale Planungsgemeinschaft, der Naturparkverwaltung, der Unteren	
42	Z 4-4	502-1250-001	Naturschutzbehörde und dem Unternehmen [].  Bereits im Jahr 2014 hat unser Unternehmen auf eine Abfrage	nicht antsprochen
74	SE-9	002 1200-001	der TLUG zur Rohstoffsicherung im Rahmen der Landes- und	Die beantragte Erweiterungsfläche besitzt offensichtlich für den faunistischen Artenschutz herausragende Bedeutung. Im Gebiet

lfd. Nr.	Plansatz	AnregNr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
	Begründung Karte			
	Unterloquitz		Standortsicherung für die Produktion von Blähschiefer mitgeteilt. In der nun veröffentlichten Bearbeitung des Regionalplanes Ostthüringen finden die von uns eingebrachten Vorstellungen keine Berücksichtigung. Dies möchten wir an dieser Stelle bemängeln und unsere Forderung zur Berücksichtigung der Planungen zur langfristigen Rohstoffsicherung wie folgt begründen:  Das Unternehmen [] ist seit 2012 am Standort in Unterloquitz tätig und setzt mit der Produktion von Blähschiefer eine seit den 1950er Jahren ununterbrochene fortlaufende Tradition am Standort Unterloquitz fort. Mit Ausweitung der Produktionskapazität (Aufbau einer Großofenanlage) in den 1970er Jahren wurde ein Tagebau in den karbonischen Bordenschiefern zur Rohmaterialversorgung der Blähschieferanlage eröffnet. Dieser Tagebau liegt im Bergwerkseigentum (Urkunden-Nr. 185/90/336, 337). Das BWE ist deckungsgleich mit dem Vorranggebiet SE-9 Unterloquitz — Rohstoffe für spezielle Einsatzzwecke (SE). Bis heute findet der Abbau im Gebiet des in den 1970er Jahren begonnenen Tagebaus statt. Die Vorräte in diesem Raum gehen zur Neige und das Unternehmen ulopor Thüringer Schiefer GmbH wird mit dem aktuell gültigen Hauptbetriebsplan (Bescheid Nr. 716/2018) den Tagebau nach SW erweitern. Diese für die Erweiterung vorgesehenen Räume werden aufgrund der geologischen Voraussetzungen nach derzeitigem Kenntnisstand, bei der aktuellen Produktionsgröße und der gegenwärtig genutzten Technologie die Rohstoffversorgung gegenüber dem bis heute genutzten Areal weniger lange absichern können.	Laut Aussage des TLUBN, Ref. 85 ist eine notwendige Erweiterung des Abbaus auch innerhalb des bisher ausgewiesenen Vorranggebietes Rohstoffgewinnung möglich. Auf der Grundlage eines beschiedenen Hauptbetriebsplanes ist die Erweiterung des Tagebaus auch vorgesehen bzw. erfolgt. Damit sollte die Rohstoffgewinnung am Standort mittelfristig gesichert sein.

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	AnregNr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			Rohstoffbasis zur Verfügung steht. Aktuell ist nicht erkennbar, dass selbst in einer langfristigen Vorausschau das Produkt Blähschiefer in der Wirtschaft durch andere Produkte substituiert wird. Vielmehr ist eher ein konstanter oder steigender Bedarf wahrscheinlich, weil zunehmend natürliche Wettbewerbsprodukte wie z.B. Bims aufgrund der Erschöpfung von Lagerstätten oder wegen fehlender Abbaugenehmigungen weniger zur Verfügung stehen, aber gleichzeitig städtebauliche Entwicklungen (Dachbegrünungen) zunehmend an Bedeutung gewinnen. Naturräumlich und vor allen geologisch ist eine Weiterentwicklung eines zukünftigen Abbaufeldes in die von uns angegebene Richtung nach SE aus dem jetzigen Vorranggebiet heraus als einzige wirtschaftlich darstellbare Variante herausgearbeitet worden. Dies wurde auch im Rohstoffsicherungskonzept für die Änderung des Regionalplanes Ostthüringen 2016 (Anlage 7) dargestellt. Sollte diese Erweiterung des Vorranggebietes keine Berücksichtigung finden, ist absehbar, dass nach dem Abbau der Vorräte im jetzigen Vorranggebiet die Blähschieferproduktion am Standort zu Ende gehen würde, denn es ist wirtschaftlich sicher nicht darstellbar, Rohmaterial von einem weiter entfernten Standort nach Unterloquitz zu transportieren, um dort Blähschiefer zu erzeugen.	
43	Z 4-4 G/A-2 Schlettwein	429-154-004	30.10.2007 zum Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen vom 27.08.2007 verwiesen (In diesem wurde das Abbaugebiet G/A-2 Schlettwein unter der Bezeichnung G/A-3 Schlettwein geführt). Wir bitten um Berücksichtigung dieses Votums und Verzicht auf	Die Ausweisung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffe basiert auf der Rohstoffsicherungskonzeption des Geologischen Landesdienstes (Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, 2016) für die Gewährleistung einer mittel- und

lfd. Nr.	Plansatz	AnregNr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
	Begründung Karte			
				Anteil an der Versorgung der Bundesrepublik Deutschland mit dem Rohstoff Gips- und Anhydritstein dar. Die bisherige Fördermenge an Gips- und Anhydritstein muss weiterhin garantiert werden, da ein mengenmäßiger und qualitativ hochwertiger Ersatz durch REA- Gips nicht gewährleistet werden kann". Dieser Aspekt wird noch dadurch verstärkt, da mit dem schrittweisen "Kohleausstieg" in Deutschland der Anfall und die Bereitstellung von REA-Gips sukzessive um Größenordnungen zurückgehen wird.
				Das Vorranggebiet Rohstoffe G/A-2 Schlettwein ist ein wesentlicher Bestandteil des regionalen Gesamtkonzeptes zur Sicherung und Gewinnung von Rohstoffen (bestehende Bergbauberechtigung, relativ gesicherte Lagerstättenkenntnis). Die Standortgebundenheit der Rohstoffe erfordert insbesondere die regionalplanerische Sicherung gewinnungsgeeigneter Gebiete. In der Orlasenke befindet sich die einzige Gips- und Anhydrit-Lagerstätte Ostthüringens. Die Gips- und Anhydritsteine sind qualitativ hochwertig. Mit der Ausweisung als Vorranggebiet Rohstoffe werden die mittel- bis langfristige wirtschaftliche Inwertsetzung dieser wertvollen Lagerstätte sowie deren Schutz vor entgegenstehenden raumbedeutsamen Planungen und Nutzungen regionalplanerisch gesichert.
				Die Ausweisung des Vorranggebietes Rohstoffe G/A-2 Schlettwein erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass in einem abgeschlossenen Raumordnungsverfahren mit raumordnerischer Umweltverträglichkeitsprüfung für den geplanten Gips- und Anhydritabbau im Bewilligungsfeld Schlettwein 2006 die Raumund Umweltverträglichkeit des potenziellen Vorhabens bei Einhaltung der entsprechenden Maßgaben festgestellt wurde. Es ist festzustellen, dass sich die teilräumlichen und raumordnerischen Rahmenbedingungen gegenüber dem Zeitpunkt des Raumordnungsverfahrens nicht wesentlich geändert haben. Gemäß § 10 Abs. 10 ThLPIG ist das Ergebnis

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	AnregNr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
				von Raumordnungsverfahren von den öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen (also auch vom Plangeber) sowie bei Genehmigungen, Planfeststellungen oder sonstigen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit des Vorhabens zu berücksichtigen. Der Regionalplan regelt die Art des Rohstoffabbaus, die konkrete Flächeninanspruchnahme des Rohstoffabbaus sowie betriebswirtschaftliche Belange nicht. Mit der Ausweisung als Vorranggebiet Rohstoffe wird der angestrebte vollständige Abbau der Lagerstätte regionalplanerisch langfristig gesichert.
44	Z 4-4 G/A-1 Krölpa- Nord G/A-2 Schlettwein	599-572-012	Die Vorranggebiete G/A-1 Krölpa-Nord und G/A-2 Schlettwein werden von der überregional bedeutsamen FWL C (DN 1000, Spannbeton) durchquert. Hier ist der Abbau eingeschränkt, siehe auch bestehende Abbaurechte, und muss auch weiterhin entsprechend eingeschränkt bleiben (alternativ großräumige Umverlegung notwendig).	Kenntnisnahme Im Regionalplan Ostthüringen 2012 waren die Fernwasserleitungen als nachrichtliche Widergabe in der Raumnutzungskarte dargestellt. Auf Veranlassung des Einreichers (Datenschutzgründe) erfolgt diese Darstellung im Entwurf Regionalplan nicht mehr. Somit kann auf regionalplanerischer Ebene der Belang der Sicherung der überregional bedeutsamen Fernwasserleitungen nicht mehr erfolgen. Der Schutz des Bestandes und der Erhalt der Betriebssicherheit der Fernwasserleitungen muss somit nachfolgenden konkreteren Planungen (z. B.) bergrechtlichen Genehmigungs- und Abbauplanungen) vorbehalten bleiben.
45	Z 4-4 KIS/T-1 Ponitz / Hainichen	141-323-012	Nachfolgendes Vorranggebiet befindet sich direkt an bzw. in unmittelbarer Nachbarschaft zur Grenze der Planungsregion Chemnitz. Auf die sich an der Regionsgrenze in der Region Chemnitz befindenden regionalplanerischen Festlegungen wird nachfolgend hingewiesen. KIS/T-1 Ponitz / Hainichen Im Regionalplan Chemnitz-Erzgebirge ist ein Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft festgelegt.  Im Entwurf des Regionalplans Region Chemnitz wird ein Vorranggebiet Landwirtschaft festgelegt.	Kenntnisnahme Die regionalplanerischen Festsetzungen des Regionalplanes Südwestsachsen bzw. des Entwurfes des Regionalplanes Region Chemnitz sind dem Plangeber bekannt.  Der Regionalplan regelt die Art des Rohstoffabbaus und die konkrete Flächenbeanspruchung durch den Rohstoffabbau nicht. Diese Parameter haben aber entscheidenden Einfluss hinsichtlich der Einschätzung einer möglichen Beeinträchtigung von Fauna und Flora bzw. Hochwasserrisiko. Der Plangeber geht davon aus, dass im Rahmen der konkreten Abbauplanung bzw. Abbaugenehmigung diese Belange gebührend geprüft und bei Bedarf

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	AnregNr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
				durch entsprechende Maßgaben hinsichtlich Abbauart und Abbauführung berücksichtigt wurden bzw. werden.
46	G 4-22 Neu: G 4-19	1907-1451	Antrag auf Erweiterung des Vorbehaltsgebietes Rohstoffgewinnung kis-6 in nördlicher/nordwestlicher Richtung  Mit dem geplanten Neubau bzw. der geplanten Verlegung der 380 kV Leitung Röhrsdorf-Weida in den Bereich des Vorbehaltsgebietes Rohstoffgewinnung kis-6 wird dieses Gebiet verkleinert. Der Antragsteller betreibt seit 1993 den Kiestagebau Brandrübel, der Rohstoffvorrat reicht noch ca. 10-15 Jahre. Zur langfristigen Sicherung der Rohstoffgewinnung am Standort ist eine zukünftige bergbauliche Nutzung in kis-6 notwendig. Regional gibt es keinen alternativen Rohstofflieferanten mit der Angebotspalette des Antragstellers. Dieser hat mit Sondierungen hinsichtlich Lagerstättenerkundung und Grundstücksbesitzern/Landpächtern begonnen.	entsprochen  Das Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung kis-6 wird in nördliche Richtung um ca. 25 ha erweitert.  Kompensation der durch den Neubau bzw. die geplante Verlegung der 380 kV Leitung Röhrsdorf-Weida im Bereich des Vorbehaltsgebietes Rohstoffgewinnung kis-6 nicht mehr nutzbaren möglichen Lagerstättenbereiche im Interesse einer langfristigen Sicherung der teilregionalen Rohstoffversorgung.
47	G 4-20  Neu: G 4-17  Begründung  G 4-22  Neu: G 4-19  kis-13  Ahlendorf	596-1271-001	Ahlendorf 4.5.2 Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung.  [Grundsatz G 4-20 und Begründung] Im SHK, insbesondere im Bereich Kleinhemddorf, Schkölen, Zschorgula und angrenzenden Sachsen-Anhalt und im Bereich der Braunkohlereviere gibt es bereits vorhandene, genehmigte und erschlossene Kieslagerstätten. Aufgrund der geologischen Entstehung des Kieses handelt es sich um nahezu gleichwertige Sorten und Qualitäten. Die Entfernungen der Vorkommen zum Verbraucher sind bei der bestehenden genehmigten Anzahl der Abbaustätten in der Region selbst bei länderübergreifender Betrachtung bis ca. 100 km kurz. Das Problem der Region ist nicht die vorhandene	nicht entsprochen  Das benannte Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung hat eine hohe Bedeutung für die teilregionale langfristige Sicherung und Gewinnung von Kiessandlagerstätten. Es umfasst eine der wenigen nach jetzigem Kenntnisstand sicherungswürdigen Kiessandlagerstätten nördlich des Oberzentrums Gera und ist unter Berücksichtigung der Standortgebundenheit von Rohstofflagerstätten ein wichtiger Bestandteil der regionalen Gesamtkonzeption der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung in Ostthüringen (siehe auch: Rohstoffsicherungskonzeption für die Änderung des Regionalplanes Ostthüringen [Thüringer Landesamt für Umwelt und Geologie, 2016, jetzt: Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz]).  Mit den im Regionalplan festgeschriebenen Zielen und Grundsätzen der Rohstoffgewinnung/Rohstoffsicherung soll unter Berücksichtigung der Standortgebundenheit von Lagerstätten

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	AnregNr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			Ahlendorf vom 06.03.2019 erhebliche Mängel aufweist und nach Anzahl der berechtigten Stellungnahmen verschiedenster Seiten, verbunden mit dem Ablehnungsbeschluss des Gemeinderates von Crossen an der Elster vom Dez. 2017, keine Aussicht auf Erfolg einer Genehmigung haben wird. Der von der Firma LZR gestellte Antrag gibt Aufschluss und Gelegenheit, nach Einzelprüfung die Ungeeignetheit des Standortes kis-13 Elsteraue bei Ahlendorf nachzuweisen. Dies muss auch dazu führen, die Fläche kis-13 im Raumordnungsplan Ostthüringen zu streichen. Auf die einzelnen Punkte geht diese Stellungnahmen zum Entwurf dieses Raumordnungsplan Ostthüringen ein:  - tatsächlicher Bedarf in der Region  - Landschaft und Naturschutz	eine verbrauchernahe und räumlich ausgewogene Verteilung der Gewinnungsstandorte in der Planungsregion gesichert werden. Hinsichtlich der vom Einreicher benannten Aspekte Eigentumsverhältnisse, Preiskämpfe, Transportwege wird darauf hingewiesen, dass diese nicht in der Regelungskompetenz des Plangebers liegen und auch nicht Gegenstand der Regionalplanung sind, sondern eher marktwirtschaftlichen Prämissen unterliegen.  Vorbehaltsgebiete als Grundsätze der Raumordnung sind allgemeine Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung von Raumnutzungsansprüchen und somit auch Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- und Ermessensentscheidungen für Planverfahren unterhalb der regionalplanerischen Ebene.  Als Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung werden im Regionalplan Lagerstättenbereiche ausgewiesen, in denen die Belange der Rohstoffgewinnung und Rohstoffsicherung auf regionalplanerischer Ebene nicht abschließend mit anderen Raumnutzungsansprüchen abgewogen werden konnten bzw. eine abschließende regionalplanerische Abwägung nicht möglich war (z. B. aufgrund des Fehlens von genaueren rohstoffgeologischen Aufsuchungsergebnissen, von detaillierten Aussagen zum
48	G 4-20  Neu: G 4-17  Begründung  G 4-22  Neu: G 4-19  kis-13  Ahlendorf	596-1271-002	Ahlendorf 4.5.2 Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung.	geplanten Abbauvorhaben und dessen konkrete Auswirkungen auf andere Raumnutzungen und Schutzgüter). Die raumordnerische Bindungswirkung der Vorbehaltsgebiete ermöglicht somit die Berücksichtigung weiterer möglicher relevanter Belange in nachfolgenden Planverfahren. Im Sinne des abschichtenden Planungsprozesses wurde in einem Raumordnungsverfahren (ROV "Neuaufschluss der Kiessandlagerstätte Ahlendorf") geprüft, ob das geplante Vorhaben mit den Erfordernissen der Raumordnung übereinstimmt (Raum-

lfd. Nr.	Plansatz	AnregNr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
	Begründung Karte			
			- Direkt angrenzend an den Elsterflossgraben – die Flösserei als Unesco Kulturerbe muss mit gelebter Tradition und erlebbarem Tourismus erhalten bleiben	verträglichkeitsprüfung mit raumordnerischer Umweltverträglich- keitsprüfung) bzw. unter welchen Maßgaben die Raumverträglichkeit des Vorhabens erreicht werden kann.
			- Umschließender Weg Spazier-, Jogging- und Wanderweg v. a. für Crossener Bürger und Touristen	In der landesplanerischen Beurteilung (Thüringer Landesverwaltungsamt, obere Landesplanungsbehörde, 22.10.2019)
			- Umschließender Weg Verbindungsstück und Ausweichstrecke für den Elsterradweg	wird im Gesamtergebnis festgestellt, dass das geplante Vorhaben "Neuaufschluss der Kiessandlagerstätte Ahlendorf" den
			Ein besonderes Versorgungserfordernis besteht nach aktuellem Kenntnisstand nicht. Der Gemeinderat Crossen an der Elster hat	Erfordernissen der Raumnutzung unter Beachtung von 15 konkret benannten Maßgaben entspricht.
			in seiner Sitzung am 07.12.2017 mit Beschluss des Gemeinderates Nr. 46/17 den Antrag und Kiesabbau der Firma LZR abgelehnt. Im "gemeindlichen Entwicklungskonzept Entwicklungsraum Elstertal" liegt das wichtigste Augenmerk auf der demographischen Entwicklung. Kis-13 widerspricht den zu fördernden weichen Standortfaktoren und damit dem in Umsetzung befindlichen Entwicklungskonzept.  [Auszug aus Rohstoffsicherungskonzeption für die Änderung des Regionalplanes Ostthüringen - siehe Stellungnahme]	Gemäß § 10 Abs. 10 Thüringer Landesplanungsgesetz ist das Ergebnis von Raumordnungsverfahren von den öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen (also auch vom Plangeber) sowie bei Genehmigungen, Planfeststellungen oder sonstigen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit des Vorhabens zu berücksichtigen.  Im Ergebnis dessen erfolgt keine Streichung des Vorbehaltsgebietes Rohstoffgewinnung aus Text und Raumnutzungskarte des Regionalplanes Ostthüringen.
			Der Bedarf berücksichtigt auch die evtl. Lieferungen in Regionen außerhalb Thüringens. Aufgrund des Bevölkerungsrückganges in der Planungsregion ist im Vergleich zur Rohstoffsicherungskonzeption der TLUG zum derzeit gültigen Regionalplan Ostthüringen eine Verringerung des Bedarfes zu verzeichnen.	Da das geplante Vorhaben "Neuaufschluss der Kiessandlagerstätte Ahlendorf" den Erfordernissen der Raumnutzung unter Beachtung von 15 konkret benannten Maßgaben entspricht (s.o.) erfolgt eine Ausweisung als Vorranggebiet Rohstoffsicherung/Rohstoffgewinnung KIS-38 Ahlendorf.
			Zum einen ist eine Verringerung des Bedarfs zu verzeichnen, zum anderen sind die meisten kis-Flächen im RP mit "kurz- bis mittelfristiger Rohstoffsicherung" bemerkt. Ein Neuaufschluss ist damit unverhältnismäßig. Der ausgewiesene Vorbehaltsfläche kis-13 Ahlendorf befindet sich in der Elsteraue. Die Elsteraue wiederum in diesem Bereich ist bereits in diesem Regionalplan Ostthüringen als Überflutungsgebiet bzw. Retentionsfläche der Weißen Elster ausgewiesen. Durch die Ausweisung als Vorbehaltsgebiet wird kein zusätzlicher Retentionsraum	Eine erhebliche Reduzierung bzw. Beeinflussung des Retentionsraumes der Weißen Elster kann insbesondere unter Berücksichtigung der Größe des nunmehrigen Vorranggebietes Rohstoffgewinnung im Vergleich zur Gesamtgröße der Vorrangund Vorbehaltsgebiete Hochwasserrisiko im Bereich der Weißen Elster nicht konstatiert werden. Im Gegenteil wäre fachlich zu prüfen, inwieweit ein Kiesabbau in den Auen einschließlich der entsprechenden Rekultivierungsmaßnahmen nicht sogar zu einer Vergrößerung des Retentionsraumes führt. Dahingehend wird dem Belang der Rohstoffsicherung bezogen auf das benannte

lfd. Nr.	Plansatz	AnregNr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
	Begründung Karte			
			zwischengelagert und ständig vorgehalten werden müssen) verschärft. Mit den Planungen zum Hochwasserschutz der Stadt Greiz und Gera besteht die zusätzliche Notwendigkeit der Schaffung weiterer Retentionsflächen aufgrund der durch stetige Versiegelung zu erwartenden zunehmenden Extremereignisse	nunmehrige Vorranggebiet Rohstoffgewinnung gegenüber dem Belang des Hochwasserschutzes regionalplanerisch ein höheres Gewicht eingeräumt. Die Festlegung regionalplanerischer Ziele und Grundsätze ersetzt die entsprechenden Verfahren nach Fachrecht nicht. Der Prüf- und Genehmigungsvorbehalt der Wasserbehörde z. B. zu Maßnahmen im Überschwemmungsgebiet, die den Wasserabfluss erheblich verändern können, wird vom Plangeber nicht in Frage gestellt.  Die Belange des Hochwasserschutzes wurden in o. g. ROV gebührend geprüft und entsprechend bewertet. Unter Maßgabe M 7 des. ROV ist wie folgt festgelegt: Der Retentionsraumverlust im Bereich des geplanten Tagebaus ist durch geeignete Maßnahmen so gering wie möglich zu halten. Der Hochwasserabfluss ist dabei durch Aufwallungen oder durch Stationierung von Maschinen und Techniken nicht zu behindern. Das Austreten von wassergefährdenden Stoffen aus den eingesetzten Maschinen und Geräten ist im Hochwasserfall zu verhindern.  Die fehlende Darstellung des Vorbehaltsgebietes Rohstoffgewinnung kis-13 in der Raumnutzungskarte war ein technischer
49	G 4-20  Neu: G 4-17  Begründung  G 4-22  Neu: G 4-19  kis-13  Ahlendorf	855-974-001	Die Gemeinde [] erhebt in diesem Rahmen hiermit Einwände gegen die Beibehaltung der Ausweisung des Vorbehaltsgebietes für die Rohstoffgewinnung kis-13 Ahlendorf. Das Gebiet kis-13 wird an dieser Stelle kategorisch abgelehnt.  Es handelt sich um einer der letzten größeren Polderflächen im Elstertal, die als Überflutungsfläche zur Verfügung steht. Im Falle eines Hochwasserereignisses würden diese Überflutungsflächen fehlen und damit die Überflutungsgefahr für Ortschaften weiter flussabwärts im Elstertal steigen, also im Bereich der Gemeinden Wetterzeube (sowie Kretzschau und Gutenborn). Die Hochwasserereignisse der letzten Jahre haben bewiesen, dass gerade im Hochwasserfall durch Überflutung der Polderflächen	Fehler (Überlagerung von Shapes) und wurde umgehend korrigiert. Die vom Einreicher benannte späte Wahrnehmung der Thematik ist nicht sachgemäß, da das in Rede stehende Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung bereits Bestandteil des rechtsverbindlichen Regionalplans Ostthüringen 2012 ist.

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	AnregNr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			angespannten Situationen in bewohnten Bereichen entschärft werden können.  Der weitestgehend noch unberührte Verlauf der Weißen Elster im Bereich der geplanten Abbaustelle würde in jedem Fall in Mitleidenschaft gezogen. Auch wenn die eigentliche Auskiesung nur temporär wäre, beeinträchtigt der Tagebau und dessen Folgelandschaft doch Flora und Fauna flussabwärts, was sich auch in der Gemeinde Wetterzeube auswirken würde.  Als weiteren Punkt führen wir an, dass große Mengen des abgebauten Kieses über Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen Richtung Norden durch die Gemeinden Wetterzeube (sowie Kretzschau und Gutenborn) bis zu den Verarbeitungstellen (u.a. Betonwerk Schellbach) zu transportieren wären, verbunden mit einem erhöhten Schwerverkehrsraufkommen auf bereits jetzt geschädigten Streckenabschnitten im Elstertal sowie erhöhten Lärm- und Staubimmissionen.  In Anbetracht der o.g. Punkte wird somit die Beibehaltung der Ausweisung des Vorbehaltsgebietes für die Rohstoffgewinnung kis-13 Ahlendorf abgelehnt.  Anmerkung: Dadurch, dass die Fläche kis-13 in der Plankarte nicht ersichtlich war, wurde die Thematik hier erst spät wahrgenommen (u.a. durch ein parallel laufendes Raumordnungsverfahren). Es konnte der Eindruck entstehen, an diesem Abbaugebiet werde nicht festgehalten.	
50	G 4-20 Neu: G 4-17 Begründung G 4-22 Neu: G 4-19	508-1251-001	Wir hegen arge Bedenken betreffend der Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Kies-13 durch privatwirtschaftliche Interessen.  - Die derzeit beantragte Fläche und der damit verbundene Abbauzeitraum entspricht nicht dem tatsächlichen Vorhaben und Interessen der Firma LZR (Siehe Zeitungsausschnitt)  - Die Einschnitte würden für die Region mit einem aufstrebenden sanften Tourismus und gravierende Folgen mit zunehmender	

lfd. Nr.	Plansatz	AnregNr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
	Begründung			
	Karte		_	
	kis-13 Ahlendorf		Entsiedlung in einer schon Strukturschwachen Region führen und zum Verlust weiterer Arbeitsplätze führen.	
			- Daher fordern wir Streichung des Gebietes Kies-13 bei Ahlendorf	
			[] [Der Einreicher der Stellungnahme] betreibt in Crossen OT Ahlendorf eine Wohnungsgenossenschaft um der Abwärtsspirale von Abwanderung, Infrastrukturrückbau aus den ländlichen Gebieten Thüringens entgegenzuwirken sowie neue Standortfaktoren durch Sicherung neuer Arbeitsplatzstrukturen und kultureller Vielfalt zu etablieren. Wir werben bewusst für einen neuen Lebensstil mit Ruhe auf dem Land und Nähe zur Natur. Dafür werden von uns mehrere ältere Bauernhöfe auf dem Land in Ahlendorf umbaut. Es werden durch unsere Genossenschaft keine zusätzlichen Flächen verbraucht, es erfolgt keine zusätzliche Versiegelung des Bodens und gleichzeitig wird etwas für die Umwelt getan. Wir müssen den Ländlichen Räumen eine Zukunftsperspektive geben, eine bedarfsgerechte öffentliche Daseinsvorsorge flächendeckend sicherstellen und dafür auch in der Zukunft Sorge tragen.	
			Die Bundesregierung hat mit dem Klimaschutzplan 2050 ihre anspruchsvollen nationalen Klimaschutzziele bestätigt und weiter präzisiert. Deutschlands Langfristziel ist es, bis zum Jahr 2050 weitgehend treibhausgasneutral zu werden. Damit setzt die Bundesregierung das Ziel des Übereinkommens von Paris um, den Anstieg der durchschnittlichen Erdtemperatur deutlich unter 2°C über dem vorindustriellen Niveau zu halten und Anstrengungen zu unternehmen, den Temperaturanstieg auf 1,5°C über dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen. Mittelfristiges Ziel ist das Senken der Treibhausgasemissionen in Deutschland bis zum Jahr 2030 um mindestens 55 % gegenüber dem Niveau von 1990.  Mit der Umwidmung des Kies-13 in eine echte Auenlandschaft würde ein wichtiger Grundstein nicht nur für das Erreichen der	

lfd. Nr.	Plansatz	AnregNr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
	Begründung Karte			
	Narie			
			Klimaziele der BRD sondern auch für den Hochwasserschutz in der Region und der schon vorhandenen Artenvielfalt beitragen.	
			Die bisherigen aufgeführten Untersuchungen zur Artenvielfalt sind unzureichend und führen nur über mehr als 7 Jahre alten Datenbeständen und Funde auf, [] [der Einreicher der Stellungnahme kann] auf den mehr als 5000 m2 einen zunehmenden Anstieg einer Artenvielfalt beobachten. Die Vögel, Insekten und Pflanzen sind aus unserer Sicht nun nicht mehr an den Grenzen des Europäischen Vogelschutzgebietes gebunden, sondern besiedeln darüber hinaus Bereiche. Daher beantragen wir eine Ausweitung und Ausweisung der Region als Naturschutzbereich. Als Beispiel fügen wir hier einige eigene Fotos bei.	
			In den letzten Jahren siedelten sich hier mehrere Klein- unternehmen an. Die neu geschaffenen Arbeitsplätze haben sich auf den touristischen Bereich ausgerichtet [Auswahl in der Stellungnahme].	
			Betreffend die Kulturdenkmäler, den Floßgraben, Schloss Crossen ist noch viel Touristisches Potential noch nicht ausreichend in Betracht gezogen worden. So nimmt der Oberflächenfundplatz Ahlendorf seit etwa 60 Jahren eine wichtige Stellung im mitteldeutschen Magdalénien ein. Gut 4000 Steinartefakte wurden hier geborgen. Charakteristisch ist eine klingen- und lamellenbasierte Grundproduktion, wie sie für das Magdalénien typisch ist. Dies wird sowohl durch die Grundformnutzung als auch durch die Kerne belegt. Die Artefakte geben Hinweise auf die primäre Verwendung der direkten weichen Schlagtechnik. Eine eindeutige Zuordnung sowohl zur Nebraer Gruppe als auch zum Inventartyp Saaleck ist nicht möglich. Stattdessen erscheint das Inventar mehr wie eine Vermischung beider Gruppen. Spätere und frühere Einordnungen	
			sind nach aktuellem Kenntnisstand gänzlich auszuschließen. Sowohl die Zwischenstellung des Inventars als auch eine	

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	AnregNr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			auffällige Größenselektion bei den Artefakten machen weitere Forschung zu dem Fundplatz nötig. (Archelogisches Korrespondenzblatt Jahrgang 45 - 2015 Heft 1)	
51	G 4-20 Neu: G 4-17 Begründung G 4-22	518-1260-003	Hinsichtlich der vorliegenden Planungen zum Kiessandtagebau Ahlendorf möchte der [] [der Einreicher der Stellungnahme] auf seine Stellungnahme zum "Raumordnungsverfahren Kiessandtagebau Ahlendorf" vom 14.04.2019 verweisen, Zitat: Zu den Verfahrensunterlagen	
	Neu: G 4-19		II.1. Zu Teil I – Allgemeine Beschreibung des Verfahrens Zu 1.2 Begründung des Bedarfs	
	kis-13 Ahlendorf		Die dargelegten Begründungen des Bedarfes begründen vorder- gründig unternehmerische Gründe und stellt somit vorrangig private Interessen des Unternehmens über die Bedürfnisse des Schutzes und Erhaltes der Fluss- und Auenlandschaft der Weißen Elster und angrenzender Natur, Landschaften und Wohngebiete.	
			Zu 2.1.2 Schutzgebiete im Vorhabensgebiet	
			Zu 2.1.3 Raumordnerische Situation – Regionalplan	
			Das Abbaugebiet befindet sich in der Tat in keinem ausgewiesenen Schutzgebiet, bildet aber einen sehr bedeutsamen Entwicklungs- und Hochwasserraum des Auen- und Flusssystems der Weißen Elster. Die grundsätzlich begrüßenswerten Bestrebungen des Freistaates Thüringen große Teile der Altaue der Weißen Elster wieder an das Hochwasserregime des Flusses anzuschließen gilt es dringend mit naturnaher bis naturnahen Entwicklungsräumen zu koppeln. In dem Zusammenhang gilt es zudem dem Fluss auch [] umfassenden Raum zur Mäandrierung und zur Entstehung sukzessiver Gehölz-, Stauden, Wiesen- und Krautfloren zu geben. Das geplante Abbaugebiet bietet sich dazu insbesondere aus folgenden Gründen an:	

lfd. Nr.	Plansatz	AnregNr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
	Begründung Karte			
			- Der Teil der Weißen Elster zwischen Crossen, Ahlendorf und der Landesgrenze Thüringen/Sachsen-Anhalt ist eingebettet in zwei noch vorhandenen Flussschlingen, welche ein schnelles Überströmen des Gebietes mit Hochwasser ermöglicht. Eng damit verbunden ist ein Antransport von Saat- und Pflanzgut möglich, um die bereits erwähnte sukzessive Entwicklung zuzulassen.	
			- Die räumliche Nähe zum länderübergreifenden Naturschutzgebiet Zeitzer Forst, welcher auch aus Europäisches Vogelschutzgebiet und Schutzgebiet nach der europäischen Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie ausgewiesen ist, rechtfertigt eine besondere Bedeutung als Biotop- und Grünverbundraum. Diese Bedeutung besitzt die Weiße Elster bereits länderübergreifend vom Quellgebiert in Tschechien bis zur Einmündung in die Saale in Halle (Saale).	
			- Berechtigte Bestrebungen die gesamte Weiße Elster als UNESCO-Weltkulturerbe auszuweisen und die umfassende geologische, landschaftliche und historische Bedeutung dieses Fluss- und Auengebietes rechtfertigen eine Unterschutzstellung als länderübergreifendes Landschaftsschutzgebiet.	
			- Der in den Jahren von 1578 bis 1580 im Auftrag von Kurfürst August I. nach Plänen von Martin Planer und unter Bauleitung von Christian Kohlreiber errichtete Floßgraben prägte ebenfalls bzw. prägt immer noch die Region. Der hauptsächlich vom Wasser der Weißen Elster gespeiste Floßgraben diente der Flößerei von Holz, welches man im Kurfürstentum Sachsen zum Sieden von Sole verwendete. Dieses länderübergreifende Kulturdenkmal gilt es dringend zu erhalten und umwelt-, natur- und landschaftsverträglich wieder herzustellen. Dabei spielt der Anschluss an die Weiße Elster in Crossen eine besondere Bedeutung.	
			Ein Kiessandtagebau in der Aue der Weißen Elster in Ahlendorf behindert diese Entwicklung und zerstört ortsansässige und entwicklungsfähige Natur- und Landschaftsstrukturen. Hinzu	

lfd. Nr.	Plansatz	AnregNr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
	Begründung			
	Karte			
			kommt die ernstzunehmende Befürchtung, dass eine spätere Ausweitung des Kiesabbaus nach Süden erfolgt. Besonders dann, wenn eine Genehmigung des nunmehr beantragten Abbaufeldes erfolgt.	
			Zu 2.1.4 Geologische Verhältnisse	
			Zu 2.1.5 Hydrogeologische Verhältnisse	
			Im Falle eines 6,45 ha großen Kiessabbaus und des damit verbundenen Abtrags von Deckschichten ist [mit] eine[r] Zerstörung der natürlich gewachsenen Bodenstruktur verbunden. Ebenso besteht die Gefahr, dass durch mögliches Anschneiden der Zechsteinschichten eine schrittweise Versalzung des Grundund Schichtwassers eintritt. Die Folgen auf das Umfeld können sich negativ auf die Böden, die Vegetation und Bausubstanz auswirken. Zudem kann auf Grund des Verlustes der kapillaren Wirkung der Böden ein Einpegeln des Wassers eines möglichen ca. 5,8 ha großen Restsees in der Waagerechten erfolgen, so dass womöglich das Wasser in Richtung Weiße Elster ansteigt und vom Fluss abgewandt der Wasserspiegel sinkt. Zudem verstärkt sich die Verdunstung von Grundwasser, was zu nicht erheblichen Wasserverlusten in der Region führen kann. Ferner ist von einer Verschärfung der hydrologischen Situation im Floßgraben auszugehen, da während des Abbaus und erst recht nach der Einrichtung des Kiessees durch waagerechte Einpegeln und Verdunstung erheblich weniger Wasser zur Verfügung steht. Zu 2.2 Gesamtkonzept und seine Zielsetzung Mit einem möglichen Abbau sind nicht nur mit Beeinträchtigungen an Landschaft und Natur, sondern auch mit zusätzlichen	
			Belastungen durch LKW-Verkehr.	
			II.2. Zu Teil II UVP-Bericht	
			Zu 2.2.1 Wirkungen der Vorbereitungsphase	
			An der Stelle sei darauf hinweisen, dass laut Umweltbundesamt und Statistischem Bundesamt gegenwärtig eine tagtägliche	

lfd. Nr.	Plansatz Begründung	AnregNr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
	Karte			
			Neuversiegelung von Boden im Umfang von 69 ha Boden aus. Dies geht zumeist zu Lasten von fruchtbaren Böden und der Landwirtschaft. Das entspricht in etwa einer Fläche von ca. 100 Fußballfeldern und im Jahr in etwa einer Fläche von 25.185 ha (69 ha/Tag x 365 Tage/Jahr = 25.185 ha/Jahr). Im Vergleich dazu die Fläche der Stadt Leipzig, welche 29.760 ha beträgt. Der Bau einer Transportstraße führt zu weiteren Bodenversiegelungen. Zu 2.2.2 Wirkungen der Abbauphase	
			Beobachtungen in ähnlichen Anlagen haben aufgezeigt, dass zu Trockenzeiten mit massiven Staubentwicklungen und – verbreitungen zu rechnen ist. Auf Grund der Abbau- und Transportmaßnahmen ist von starker Lärm- und Staubentwicklung sowie Abgasbelastungen auszugehen, welche die gerade mal 30 m entfernte Ortslage Ahlendorf massiv betreffen kann.	
			Zu 2.3 Nullvariante	
			Es besteht kein Anspruch auf Gewinnerwirtschaftung für private Interessen auf Kosten des überwiegenden öffentlichen Interesses. Das öffentliche Interesse liegt im Erhalt und positiver Weiterentwicklung der Lebens- und Wohnbedingungen sowie des Schutzes und Erhaltes von Umwelt, Natur und Landschaft mit Lebens- und Rückzugsräumen für Fauna und Flora, der Verbesserung von Biotop- und Grünverbundräumen sowie die Bedeutung für den nachhaltigen Umgang mit dem Hochwasser. Von daher ist der Abbau von Kies im angedachten Bereich nicht akzeptabel. Zu 4.5.6 Vorbelastungen	
			Die Schilderungen zu den Altlastenverdachtsflächen lassen nur die Schlussfolgerung zu, dass eine unverzügliche und vollständige Beräumung erfolgt. Dazu ist aber keine Umsetzung des Vorhabens Kiessandtagebau Ahlendorf erforderlich. Hier liegen klare Verantwortungen bei den Verursachern, den	

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	AnregNr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			Eigentümern der Flächen sowie der zuständigen Umwelt- und Abfallbehörden.	
			Zu 4.6.5.2 Oberflächengewässer	
			Die Weiße Elster entspringt nicht im Freistaat Sachsen, sondern im tschechischen As.	
			Zu 4.6.6 Vorbelastungen	
			Die dargestellte starke Nitratbelastung gilt es massiv abzubauen und ggf. mit Stilllegungen von einzelnen Agrarflächen zu erreichen. Der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) schreibt das richtigerweise vor. Ein Aufschluss des Kiessabbaus und die Schaffung eines Folgekiessees können zur starken Algenbelastung der Wasserflächen führen.	
			Zu 4.7.5.2 Klima	
			Die vor Ort gemessenen jährlichen Niederschlagsmengen gehen von einem Umfang von 549 mm aus, was eine umfassende Unterschreitung der Jahresniederschlagswerte von Thüringen im Umfang von 795 mm bzw. I/m² und im Durchschnitt von Deutschland im Umfang von 850 mm bzw. I/m² darstellt. Die Verdunstung einer offenen Wasserfläche dagegen bemisst man häufig auf ca. 600 bis 700 mm im Jahr. Somit ist bei einem Kiessabbau mit massiven Wasserverlusten zu rechnen. Die Niederschlagsmengen im Jahr 2018 gehen von Mengen bis noch nicht einmal 500 mm im Jahr aus. Mit einer derartigen Niederschlagsarmut ist in den nächsten Jahren verstärkt zu rechnen. Zu 6.3.1 Flächeninanspruchnahme in der freien Landschaft	
			Das Ergebnis ist in keiner Weise nachvollziehbar. Die Folgebedingungen sind vollkommen anders. Abgesehen von Wirkungen wie die Gefahr der Eutrophierung, Versalzung und Versauerung des Wassers hat der Mensch die gewachsenen Strukturen vor Ort ge- bzw. gar zerstört. Die gegenwärtige Ackerfläche bietet sich gegenwärtig als sukzessiver	

lfd. Nr.	Plansatz	AnregNr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
	Begründung			
	Karte			
			Entwicklungsraum für Gehölze, Wiesen, Hochstauden und Kräutern an. Eigene Beobachtungen haben zudem gezeigt, dass das Gebiet Jagdraum u.a. des Mäusebussards und des Rotmilans ist.	
			Zu 6.4.3 Veränderung des Bodenwasserhaushaltes im Auenbereich durch Entstehung des Abbaugewässers	
			Die prognostizierten Grundwasserunterschiede von 0,1 m nach einem Kiessabbau sind spekulativ und nicht durch klare Berechnungen unterlegt. Insofern sind die Aussagen nicht zielführend. Daraus lässt sich ableiten, dass die Unterschiede auch wesentlich höher sein können.	
			III. Schlussbemerkungen	
			Eigene mehrjährige Beobachtungen vor Ort und langjährige Erfahrungen sowie allgemeine und wissenschaftliche Erkenntnisse zeigen auf, dass Fluss- und Auenlandschaften zu den arten- und strukturreichsten Landschaften und Naturräumen gehören. Sie bieten punktuell und flächendeckend Lebens- und Rückzugsraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten, bilden Kaltluft- und Frischluftentstehungsgebiete und fungieren als Ventilationsbahnen sowie üben sehr wichtige Funktionen als Hochwasserausbreitungs-, Biotop- und Grünverbundraum aus. Diese vielfältigen Funktionen erfordern jedoch eine naturnahere bis naturnahe Entwicklung. Die Errichtung eines Kiessandtagebaus behindert bzw. zerstört das flächenhafte sukzessive Entwicklungspotential, entzieht den Auen ihrer sehr wichtigen hydrologischen und geologischen Basis aus Kies und Sand,	
			welcher für eine weitgehend ungestörte Entwicklung unabdingbar ist. Daran ändert auch in eine in Aussicht gestellte verschiedene Stillgewässer- und Feuchtgebietsentstehung und –entwicklung	
			etwas. Dafür mindestens 6,45 ha Aue vollkommen zu zerstören ist ein zu hoher und nicht verantwortbarer Preis. Noch dazu die bisherigen Planungsunterlagen wenig belastbare ökologische, geologische und hydrologische Daten und Prognosen enthalten	

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	AnregNr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
52	G 4-20 Neu: G 4-17 Begründung G 4-22 Neu: G 4-19 kis-13 Ahlendorf	596-1271-003	bzw. enthalten können. Zudem besteht die sehr große Gefahr, dass nach bzw. während der veranschlagten 8,5 Jahren langen Abbau- und Nutzungsphase eine Erweiterung des Aufschlusses nach Süden in die Planung geht. Der [] [Einreicher der Stellungnahme] schlägt alternativ die Erstellung einer wissenschaftlich fundierten Schutz- und Entwicklungskonzeption u.a. für das Gebiet der Weißen Elster zwischen Crossen, seines Ortsteiles Ahlendorf und der Landesgrenze Thüringen/Sachsen-Anhalt vor. Somit besteht die Möglichkeit auf deren Basis den Schutz, den Erhalt und die Entwicklung dieses bedeutsamen Teils der Auen- und Flusslandschaft der Weißen Elster zu organisieren. Der [] [Einreicher der Stellungnahme] bietet dazu seine Unterstützung an und ist bestrebt dazu vor Ort eine entsprechende Orts- oder Regionalgruppe zu bilden.  Der hier im Regionalplan getroffenen Feststellung der "Einzelfallprüfung" und Begründung am ausgewiesenen Standort der in der Elsteraue kis-13 möchten wir widersprechen:  Bei der Ausweisung des [Vorbehaltsgebietes] in der Elsteraue kis-13 wurde der Abtransport des Kieses unzureichend betrachtet. Die Route des Abtransportes führt ausschließlich über die überregional bedeutsame Bahnstrecke Leipzig-Saalfeld gehen im Zuge (siehe Regionalplan) diese Strecke soll weiter ausgebaut werden, um die Zentren Gera mit Leipzig zweigleisig per S-Bahn im Halbstundentakt schneller zu verbinden. Weiterhin quert die Transportroute zwangsläufig den denkmalgeschützten und aus dem Mittelalter stammenden Elsterfloßgraben. Die Flößerei hier am Elsterfloßgraben ist anerkanntes Kulturerbe der Bundesrepublik Deutschland. Der Förderverein Elsterfloßgraben e. V. hat im Rahmen der Anhörung zum Regionalplan hierzu ebenfalls eine Stellungnahme abgegeben.	

lfd. Nr.	Plansatz	AnregNr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
	Begründung Karte			
53	G 4-20  Neu: G 4-17  Begründung  G 4-22  Neu: G 4-19  kis-13  Ahlendorf	638-1281-001	Das Vorhaben aufgrund einer nicht gegebenen Raumverträglichkeit abgelehnt.  Zunächst wird darauf hingewiesen, dass erhebliche Zweifel daran bestehen, dass es sich bei der beantragten Größe des Kiessandtagebaus um die tatsächlich beabsichtigte Größe des Abbaugebietes seitens des Vorhabenträgers handelt. Der Vorhabenträger beantragt hier einen Kiessandtagebau von einer Größe von ca. 8 ha mit einer Abbauzeit von ca. 3,5 Jahren. Ungeachtet der Tatsache, dass es sich bei der Flächeninanspruchnahme dieser Größenordnung um einen erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft handelt, ist festzustellen, dass dieser Flächenumgriff und der angegebene Abbauzeitraum für ein Bergbauvorhaben äußerst gering und unüblich ist. Es sind keine anderen Bergbauvorhaben einer solchen Größenordnung bekannt, weil auf Seiten von Bergbaubetreibenden ein Abbauvorhaben aufgrund der hohen Investitionskosten und des geringen zu erwartenden Ertrags überwiegend schlicht als unrentabel angesehen wird. Aufgrund dieser Erwägungen sind erhebliche Zweifel daran angebracht, dass der Antragsteller tatsächlich "nur" die beantragte Fläche in Anspruch nehmen will. Vielmehr ist hier zu erwarten, dass im Sinne einer "Salamitaktik" verfahren werden soll und nach erstmaliger Zulassung die Erweiterung des Kiessandtagebaus beabsichtigt wird. Es wird daher hilfsweise für den Fall einer positiven Raumverträglichkeit beantragt, jegliche zukünftigen Erweiterungen des Kiessandtagebaus mit entsprechenden Nebenbestimmungen und Auflagen auszuschließen.  Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die vom Vorhabenträger überreichten Unterlagen zur raumordnerischen Beurteilung offensichtlich unzureichend sind, soweit dort keine Ausführungen zum Landesentwicklungsplan Thüringen 2025 (LEP 2025) enthalten sind. Bei Berücksichtigung der Raumordnung in Form	

lfd. Nr.	Plansatz	AnregNr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
	Begründung			
	Karte			
			des LEP 2025 ist zu konstatieren, dass das Vorhaben in Form des Neuaufschlusses der Kiessandlagerstätte Ahlendorf nicht mit den Grundsätzen der Raumordnung vereinbar ist. Das Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 (Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBI.) für den Freistaat Thüringen Nr. 6/2014 vom 4. Juli 2014) konkretisiert die Grundsätze der Raumordnung (§§ 2 Abs. 1 und 2, 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG) für den Freistaat Thüringen. Das LEP 2025 sieht dabei Grundsätze der Raumplanung vor, die nicht mit Vorhaben in Einklang zu bringen sind und das Vorhaben daher nicht den Erfordernissen der Raumordnung entspricht. Darüber hinaus entspricht das Vorhaben auch nicht den Leitvorstellungen des LEP 2025. Zunächst ist das Vorhaben nicht mit der Leitvorstellung nach Punkt 6.1 (Freiraum und Umwelt) des LEP 2025 vereinbar.	
			[Zitat aus LEP - siehe Stellungnahme]  Der Neuaufschluss der Kiessandlagerstätte ist mit dem unwiederbringlichen Verlust des Bodens sowie seiner Funktionen verbunden, wird daher nicht erhalten oder gesichert. Zudem führen der Neuaufschluss und die damit verbundenen Maßnahmen (insb. LKW-Abtransport) zur Beeinträchtigung der Naturgüter Boden, Wasser sowie der Luft als auch zu einem Lebensraumverlust der Pflanzen- und Tierwelt. Es ist des Weiteren nicht erkennbar, inwiefern die Neuinanspruchnahme der Lagerstätte mit der Leitvorstellung der Verbrauchsreduzierung auf den unvermeidbaren Bedarf an nicht erneuerbaren Ressourcen vereinbar wäre. Der aus der Leitvorstellung abgeleitete Grundsatz 6.1.1 des LEP 2025 ist auch ganz konkret nicht mit dem Vorhaben vereinbar.  [Zitat aus LEP - siehe Stellungnahme]  Das Vorhabengebiet wird in Karte 10 des LEP 2025 sowohl als Freiraumbereich Landwirtschaft als auch als Freiraumverbundsystem Auenlebensräume dargestellt. Hierbei handelt es sich um die Konkretisierung des Grundsatzes der Raumordnung nach § 2	

lfd. Nr.	Plansatz	AnregNr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
	Begründung			
	Karte			
			Abs. 2 Nr. 2 ROG. Der Neuaufschluss der Kiessandlagerstätte führt nicht nur zum Verlust dieses Freiraums, sondern auch zum Verlust eines Auenlebensraums und ist somit nicht mit dem Grundsatz 6.1.1 des LEP 2025 vereinbar. Dem kann auch nicht die vorgesehene Renaturierung entgegengehalten werden, da der Verlust durch den Neuaufschluss bereits eintritt. Zudem wird gerade durch die Flächeninanspruchnahme sowie den Verlust des Bodens und des Auenlebensraums das Auenfreiraumverbundsystem erheblich gestört, da das Vorhabengebiet nicht mehr zur Revitalisierung der Aue der Weißen Elster zur Verfügung stehen würde und das Biotopverbundsystem (§ 21 BNatSchG), das das Rückgrat für eine konkrete Biotopvernetzung im Sinne des fachplanerischen Biotopverbundsystems darstellt, nachhaltig gestört wird und Beeinträchtigungen ausgesetzt wird. Entsprechend der Vorgabe des Grundsatzes 6.1.1 des LEP 2025 ist der Freiraumsicherung hier ein höheres Gewicht gegenüber der konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzung in Form des Neuaufschlusses beizumessen. Daneben stehen die Vorhaben auch die Grundsätze 6.2.1 und 6.2.2 des LEP 2025 entgegen.	
			[Zitat aus LEP - siehe Stellungnahme]  Das Vorhaben liegt innerhalb eines in Karte 10 des LEP 2025 dargestellten Risikobereichs Hochwassergefahr. Zugleich ist das Vorhaben in der Aue zwischen dem Floßgraben und der Weißen Elster gelegen, deren ausgewiesene Wasserkörper einen nach der Zustandsbewertung nach der WRRL nicht guten Zustand aufweisen. Der Floßgraben weist ein unbefriedigendes ökologisches Potential sowie einen nicht guten chemischen Zustand auf, die Weiße Elster hingegen einen mäßigen ökologischen Zustand sowie einen schlechten chemischen Zustand auf. Das Vorhaben führt zum vollständigen Verlust eines Retentionsgebietes und verschärft damit die Hochwasserrisiken. Dies wird insbesondere mit Blick auf die Tatsache bedeutsam, dass das	

lfd. Nr.	Plansatz	AnregNr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
	Begründung			
	Karte			
			Vorhabengebiet innerhalb eines festgesetzten Überschwem-	
			mungsgebiets liegt und damit den gesetzlichen Verboten	
			(§ 78 a WHG) zuwiderläuft. Zugleich sind die Grundsätze 6.4.1,	
			6.4.2 und 6.4.3 des LEP 2025 Konkretisierungen des	
			Grundsatzes nach § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG, der dem Vorhaben somit	
			ebenfalls entgegensteht. Das Ziel besteht gerade in einer	
			Rückgewinnung von Auen, Rückhalteflächen und Entlastungs-	
			flächen sowohl für den Hochwasserschutz als auch zur	
			Erreichung der europarechtlich vorgegebenen Zielerreichung	
			(guter Zustand bis 2015 nach Wasserrahmenrichtlinie).	
			Gleichzeitig sollen Hochwasserrisiken durch Baumaßnahmen	
			nicht vergrößert werden (Abflusshindernisse), was vorliegend	
			jedoch durch den Vorhabenträger beabsichtigt wird (Errichtung	
			von Erdwällen und Freihalde und damit von Abflusshindernissen).	
			Führt das Vorhaben, wie vorliegend, gerade zum Verlust von	
			solchen Auen- oder Rückhalteflächen oder vergrößert die	
			Hochwasserrisiken, kann dem Vorhaben keine Raumverträglich-	
			keit attestiert werden. Hinsichtlich der Unvereinbarkeit des	
			Vorhabens mit den Bewirtschaftungszielen für Oberflächen-	
			gewässern (§§ 27, 28 WHG) sowie der Beeinträchtigungen des	
			Hochwasserschutzes wird in einem gesonderten Punkt (vgl. unter	
			3.) Stellung bezogen. Der Vorhabenstandort hat aufgrund seiner	
			Lage im Überschwemmungsgebiet der Weißen Elster (HQ 100)	
			eine herausragende Funktion für den Hochwasserschutz. Ziel der	
			Vorranggebietsausweisung ist nach der Begründung des	
			Regionalplans die Sicherung und Rückgewinnung von natürlichen	
			Überschwemmungsflächen und der Risikovorsorge in über-	
			flutungsgefährdeten Bereichen. Diesem Ziel steht der Verlust von	
			natürlichen Rückhalteflächen als auch die Vergrößerung von	
			Hochwasserrisiken in Form der Errichtung von Abfluss-	
			hindernissen, die mit dem Vorhaben verbunden sind (Abtrag	
			Erdschichten und Errichtung von Erdwällen sowie Umgang mit	
			wassergefährdenden Stoffen) entgegen. In diesem Sinne ist auch	
			der Umstand von besonderer Bedeutung, dass die Weiße Elster	

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	AnregNr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			als ein Gewässer im Sinne von § 80 Abs. 2 ThürWG ausgewiesen wurde, bei denen durch Hochwasser nicht nur geringe Schäden entstanden oder zu erwarten sind (Thüringer Verordnung über die Bestimmung der Gewässer und Gewässerabschnitte nach § 80 Abs. 2 Thüringer Wassergesetz) und somit das Erfordernis von vorbeugenden Hochwasserschutzmaßnahmen (Erhaltung Hochwasserrückhalteflächen und Minimierung von Hochwasserrisiken) besonders verdeutlicht wird. Das Vorhaben ist somit nicht mit dem Ziel 4.2 des Regionalplans Ostthüringen vereinbar, was richtigerweise sich auch auf den Vorhabenstandort erstrecken muss bzw. erstreckt. Aus der Begründung zum Ziel 4.2 des Regionalplans Ostthüringen ergibt sich zudem der Hinweis, dass mit der Sicherung der Vorranggebiete Hochwasserschutz auch der Erhalt wichtiger ökologischer und rekreativer Freiraumfunktionen verbunden ist. Insbesondere resultiert dies aus der besonderen Bedeutung der Auen (wichtiges Strukturelement) für einen funktionsfähigen Naturhaushalt und eine ökologische leistungsfähige Kulturlandschaft. Dementsprechend haben Vorranggebiete Hochwasserschutz neben der Hochwasserschutzfunktion auch eine herausragende Bedeutung als Element des ökologischen Freiraumverbundes (so auch Vorgaben des LEP 2025). Dieser Umstand wird in den Antragsunterlagen überhaupt nicht gewürdigt. Insbesondere fehlt die Darstellung, dass das Vorhaben auch dem Grundsatz 4.5 des Regionalplans Ostthüringen entgegensteht.	
54	G 4-20 Neu: G 4-17 Begründung G 4-22	638-1281-002	Das Vorhaben [Kiessandlagerstätte Ahlendorf] wird aufgrund einer nicht gegebenen Raumverträglichkeit abgelehnt.  Auch die Grundsätze und Ziele der Raumordnung in Form des Regionalplans Ostthüringen (2012) stehen dem Vorhaben entgegen. Der Regionalplan weist den Vorhabenstandort als Vorbehaltsgebiet Rohstoffe aus. Aus der Begründung des	

lfd. Nr.	Plansatz	AnregNr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
	Begründung			
	Karte			
	Neu: G 4-19 kis-13 Ahlendorf		Regionalplans lässt sich jedoch entnehmen, dass diese Ausweisung ohne eine Abwägung mit anderen Raumnutzungsansprüchen und ohne Kenntnis von detaillierten Aussagen zum Abbauvorhaben und dessen konkrete Auswirkungen auf andere Raumnutzungen und Schutzgüter vorgenommen wurde. Die Vorbehaltsfläche Rohstoffe wird in der zeichnerischen Darstellung von einem Vorranggebiet Hochwasserschutz (HW 12) umfasst. Das Vorranggebiet wird sich jedoch auch aufgrund fachlicher Erwägungen auf den Vorhabenstandort erstrecken, weil die Fläche ebenfalls einen Retentionsraum darstellt und eine Funktion für den Hochwasserschutz innehat, was sich insbesondere in der Ausweisung eines festgesetzten Überschwemmungsgebiets manifestiert. Dem Vorhaben steht damit	
			das Ziel der Raumordnung in Form des Regionalplans Ostthüringen 4.2 entgegen.  [Zitat aus Regionalplan - siehe Stellungnahme]  In den Antragsunterlagen wird lediglich erwähnt, dass keine Kenntnisse über das Vorhandensein der Wildkatze vorliegen und das Vorhabengebiet keinen geeigneten Lebensraum der Wildkatze darstellt (Antragsunterlagen, Teil 2 S. 43). Dabei wird übersehen, dass der Regionalplan in seinem Grundsatz 4.5 gerade vorsieht, das mittlere Elstertal zu einem Wanderungskorridor und großräumigen Biotopverbund zu sichern und zu verbessern. Dem steht das Vorhaben entgegen, da hiermit sowohl ein Lebensraumverlust, eine Zerschneidung des Biotopverbunds als auch erhebliche Störungen (Lärm) für eine äußerst störungssensible Art (Wildkatze) verbunden ist. Unberücksichtigt bleibt weiterhin der Umstand, dass das Vorhabengebiet innerhalb der Karte 4.1 des Regionalplans Ostthüringen als touristische Infrastrukturachse ausgewiesen ist. Dieser Umstand wird zwar in den Antragsunterlagen erwähnt, nähere Ausführungen oder eine Begründung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit diesem Grundsatz erfolgen jedoch nicht. Auch	

lfd. Nr.	Plansatz Begründung	AnregNr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
	Karte		dieser Umstand steht dem Vorhaben entgegen, da das Vorhaben aufgrund der damit verbundenen Auswirkungen (Flächenentzug,	
			Lärm- und Luftbelastung) der Funktion für Tourismus und Erholung entgegensteht	
55	G 4-20  Neu: G 4-17  Begründung  G 4-22  Neu: G 4-19  kis-13  Ahlendorf	638-1281-003	Das Vorhaben [Kiessandlagerstätte Ahlendorf] wird aufgrund einer nicht gegebenen Raumverträglichkeit abgelehnt.  Für Raumbedeutsame Vorhaben ist ein Raumordnungsverfahren nach § 15 Abs. 1 ROG durchzuführen. Nach § 15 Abs. 1 Satz 3 ROG sollen Gegenstand des Raumordnungsverfahrens auch ernsthaft in Betracht kommende Standortalternativen sein. Den Antragsunterlagen ist eine solche Alternativenprüfung nicht zu entnehmen. Lediglich eine fehlerhafte Darstellung der Null-Variante ist den Antragsunterlagen zu entnehmen, wobei diese Darstellung fehlerhaft ist, weil hier keine voraussichtliche Entwicklung des Vorhabengebietes bei einem Verzicht auf den Neuaufschluss dargestellt wird, sondern lediglich dargestellt wird, wie das Entwicklungspotential bei einem Neuaufschluss zu	
			beurteilen ist. Die Antragsunterlagen erfüllen somit nicht die Anforderungen nach § 15 Abs. 1 Satz 3 ROG.	
56	G 4-20  Neu: G 4-17  Begründung  G 4-22  Neu: G 4-19  kis-13  Ahlendorf	638-1281-004	Das Vorhaben [Kiessandlagerstätte Ahlendorf] wird aufgrund einer nicht gegebenen Raumverträglichkeit abgelehnt.  Neben der fehlenden Raumverträglichkeit des Vorhabens ist weiterhin festzustellen, dass das Vorhaben voraussichtlich auf Ebene der Planfeststellung auch nicht genehmigungsfähig ist, weshalb es einer positiven raumordnerischen Feststellung an der Erforderlichkeit fehlen dürfte. Hierbei sind insbesondere die wasserrechtlichen Vorgaben relevant, da das Vorhaben nach § 68 Abs. 1 WHG planfeststellungspflichtig ist und zudem aufgrund seiner Lage in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet nicht den Verboten der §§ 77 ff. WHG zuwiderlaufen darf. Zunächst darf ein Plan über einen Gewässerausbau nach § 68	

lfd. Nr.	Plansatz	AnregNr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
	Begründung			
	Karte			
			Abs. 3 WHG nur festgestellt werden, wenn eine Beeinträchtigung	
			des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und	
			dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken	
			oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in	
			Auwäldern, nicht zu erwarten ist und andere Anforderungen des	
			WHG oder sonstiger öffentlich-rechtlicher Vorschriften erfüllt	
			werden. Das Vorhaben ist mit einem Flächenverlust im Umfang	
			von ca. 8 ha einer natürlichen Rückhaltefläche (§ 77 WHG)	
			verbunden. Dieser Verlust ist dauerhaft und kann auch nicht	
			wiederhergestellt werden. Zudem führt das Vorhaben auch zu	
			einer Erhöhung der Hochwasserrisiken, denn nach den Antrags-	
			unterlagen sind verschiedene Vorhabenbestandteile vorgesehen,	
			die ein Abflusshindernis darstellen (technische Einrichtungen,	
			Siebanlage, Sanitäreinrichtungen, Baufahrzeuge als auch	
			Erdwälle und Freihalde aus Mutterboden und Abraum). Hierdurch	
			wird gerade das Hochwasserrisiko für Unterlieger signifikant	
			erhöht. Daneben ist das Vorhaben auch nicht genehmigungs-	
			fähig, weil es in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet	
			gem. § 76 WHG gelegen ist. In einem festgesetzten Über-	
			schwemmungsgebiet gelten die Verbote nach §§ 78 und	
			78 a WHG sowie die Genehmigungspflicht nach § 81 ThürWG.	
			Zunächst erfüllt das Vorhaben die Verbotstatbestände des § 78a	
			Abs. 1 WHG, da das Vorhaben mit einer Erhöhung und Vertiefung der Erdoberfläche als auch mit der Errichtung von abfluss-	
			hinderlichen Wällen (Freihalde) sowie der Lagerung von	
			abflusshinderlichen Gegenständen (Baufahrzeuge usw.)	
			verbunden ist. Zugleich ist das Vorhaben auch genehmigungs-	
			pflichtig nach § 81 Abs. 1 ThürWG, da hier vorgesehen ist,	
			Grünland zum Zwecke der Nutzungsänderung umzubrechen	
			(Grünland auf Standort der vorgesehenen Aufbereitungsanlagen)	
			umgebrochen werden soll. Zudem wird im Vorhabengebiet mit	
			wassergefährdenden Stoffen umgegangen bzw. werden diese	
			verwendet (Dieseltreibstoff). Weiterhin ist festzustellen, dass der	
			beabsichtigte Restsee zu einer massiven Verdunstung von	

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	AnregNr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			Wasser in einer Region führt, die durch geringe Niederschlagsmengen gekennzeichnet ist. Die Wasserzerrung durch Verdunstung wirkt sich auch direkt auf die Wasserverfügbarkeit in den betroffenen Gewässern Weiße Elster und Floßgraben aus. Dieser Aspekt wird in den Antragsunterlagen nicht angemessen gewürdigt. Eine in Frage kommende Ausnahmeerteilung ist vorliegend nicht ersichtlich, auch weil der Vorhabenträger zu den Auswirkungen auf den Hochwasser- und Auenschutz keine Ausführungen macht und zudem keinerlei Maßnahmen zur Vermeidung oder zum Ausgleich vorsieht. Lediglich findet sich in den Antragsunterlagen die unbegründete und nicht nachvollziehbare Aussage, dass der geplante Rohstoffabbau bei entsprechender Vorhabenplanung mit dem Hochwasserschutz vereinbar sei.	
57	G 4-20  Neu: G 4-17  Begründung  G 4-22  Neu: G 4-19  kis-13  Ahlendorf	638-1281-005	Das Vorhaben [Kiessandlagerstätte Ahlendorf] wird aufgrund einer nicht gegebenen Raumverträglichkeit abgelehnt.  Anhand der Antragsunterlagen zur Umweltverträglichkeit ist die Annahme der Umweltverträglichkeit des Vorhabens selbst unter Berücksichtigung der groben Betrachtung unter dem weiträumigen Blickwinkel des Raumordnungsverfahrens nicht gerechtfertigt. Innerhalb der Umweltverträglichkeitsprüfung finden sich Aussagen, die durch nichts begründet werden. So lassen sich den Antragsunterlagen bspw. hinsichtlich der Lärm- und Luftschadstoffbetroffenheit folgende Aussagen entnehmen: [Zitat] "Generell kann festgehalten werden, dass die Vorgaben der TA Luft durch Implementierung entsprechender Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen eingehalten werden."  "Generell kann festgehalten werden, dass die Vorgaben der TA Lärm durch entsprechende Implementierung entsprechender Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen eingehalten werden."  (Antragsunterlagen, Teil 2, S. 20)	

lfd. Nr.	Plansatz	AnregNr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
	Begründung			
	Karte			
			Die Richtigkeit dieser Aussagen ist zu bezweifeln, da der	
			Vorhabenträger keinerlei Untersuchungen (Schall- oder Staub-	
			prognose) vorweisen kann, die diese Aussagen begründen. Ohne	
			eine Begutachtung der Auswirkungen des Vorhabens kann nicht	
			davon ausgegangen werden, dass durch das Vorhaben keine	
			erheblichen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden. In	
			Bezug auf das Schutzgut Mensch ist dies besonders bedeutsam,	
			da sich die nächste Wohnbebauung/Ortslage ca. 30 m zum	
			Vorhaben entfernt befindet. Allein aufgrund der sehr geringen	
			Entfernung ist mit Grenzwertüberschreitungen zu rechnen.	
			Generell sind die Aussagen zu den zu erwartenden Umwelt-	
			auswirkungen des Vorhabens für die Bewertung als unzureichend	
			anzusehen und geben keinen Aufschluss über die Erheblichkeit	
			dieser Auswirkungen. Denn das Ausmaß der Beeinträchtigungen	
			und Auswirkungen sollen erst im nachgeordneten Planfest-	
			stellungsverfahren untersucht werden und entziehen sich nach	
			Ansicht des Vorhabenträgers einer Erheblichkeitsbeurteilung im	
			Rahmen des Raumordnungsverfahrens. Darauf verweist der	
			Vorhabenträger in den Antragsunterlagen mehrfach, so dass sich	
			zumindest für die Öffentlichkeit und die Raumordnungsbehörde	
			aus den Antragsunterlagen keine belastbaren Angaben über die	
			Umweltverträglichkeit finden lassen. Aufgrund der defizitären	
			Antragsunterlagen behalten wir uns die Erhebung weiterer	
			Einwendungen im weiteren Verfahren bzw. in einem Erörterungs-	
			termin vorbehalten. Hinsichtlich des Schutzguts Wasser ist	
			zudem schon die Methodik des UVP-Berichts fehlerhaft. Dies	
			ergibt sich bereits daraus, dass offensichtlich nur das Ver-	
			schlechterungsverbot beurteilt werden soll. Es ist darauf	
			hinzuweisen, dass auch das Verbesserungsgebot zwingendes	
			Zulassungskriterium einer Genehmigung oder wasserrechtlichen	
			Gestattung ist (vgl. EuGH, Urt. v. 1.7.2015 – C-461/13). Da das	
			Verbesserungsgebot an keiner Stelle der Antragsunterlagen	
			behandelt oder beachtet wird, sind die Antragsunterlagen defizitär	
			und unzureichend für die Beurteilung der Raumverträglichkeit. Es	

lfd. Nr.	Plansatz	AnregNr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
	Begründung			
	Karte			
	raito		fabition become dans on all and between the district and a line of the line of	
			fehlt insbesondere an einer Unterlage, die die Vereinbarkeit mit	
			den wasserrechtlichen Bewirtschaftungszielen (§§ 27, 47 WHG) nachweist, bspw. in Form eines Fachbeitrags zur WRRL. Es wird	
			in dieser Hinsicht darauf hingewiesen, dass für den Wasserkörper	
			der Weißen Elster (Süd) zur Erreichung des normativ vor-	
			gegebenen Zustands (guter ökologischer Zustand und guter	
			chemischer Zustand) nach der Bewirtschaftungsplanung Maß-	
			nahmen vorgesehen sind, die dem Vorhaben entgegenstehen	
			(bspw. Habitatverbesserungen im Gewässer durch Lauf-	
			veränderungen, Ufer- oder Sohlgestaltung; Verbesserung von	
			Habitaten im Uferbereich (z.B. Gehölzentwicklung); Ver-	
			besserung von Habitaten im Gewässerentwicklungskorridor	
			einschließlich der Auenentwicklung).	
58	G 4-20	638-1281-006	Das Vorhaben [Kiessandlagerstätte Ahlendorf] wird	
			aufgrund einer nicht gegebenen Raumverträglichkeit	
	Neu: G 4-17		abgelehnt.	
	Begründung		Hinsichtlich der Betroffenheit von NATURA 2000-Gebieten ist auf	
			den rechtlichen Maßstab der Gewissheit hinzuweisen, wonach	
	G 4-22		eine Behörde einen Plan oder ein Projekt nur zulassen darf, wenn	
			sie unter Berücksichtigung der besten wissenschaftlichen	
	Neu: G 4-19		Erkenntnisse Gewissheit darüber erlangt hat, dass sich ein Plan	
	Lin 40		oder Projekt nicht nachteilig auf ein Gebiet auswirkt. Der	
	kis-13 Ahlendorf		Vorhabenträger hat lediglich für das SPA-Gebiet "Zeitzer Forst"	
	Aniendon		(DE 5038-301) eine Verträglichkeitsvorprüfung den Antrags-	
			unterlagen beigefügt. Für alle anderen NATURA-2000-Gebiete im	
			Wirkbereich des Vorhabens sind den Antragsunterlagen weder	
			Vorprüfungen noch Verträglichkeitsprüfungen zu entnehmen, so	
			dass eine erhebliche Beeinträchtigung dieser Gebiete nicht	
			ausgeschlossen ist und so dem oben dargestellten rechtlichen	
			Maßstab nicht Genüge getan wurde. Für die FFH-Gebiete "Zeitzer Forst" (DE 5038-301) und "Zeitzer Forst" (DE 5038-304)	
			noch für das SPA-Gebiet "Zeitzer Forst" (DE 5036-304)	
			keine Prüfungen vor (erläuternd ist hinzuzufügen, dass beiden	
			reme i rumgen voi (enautema ist milizuzurugen, dass beiden	

lfd. Nr.	Plansatz	AnregNr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
	Begründung			
	Karte			
			Seiten der Landesgrenze zwischen Thüringen und Sachsen-	
			Anhalt jeweils gleichnamige FFH-Gebiete und SPA-Gebiete	
			liegen). Daneben ist auch die den Antragsunterlagen zu	
			entnehmender Vorprüfung für das SPA-Gebiet "Zeitzer Forst" (DE	
			5038-301) fehlerhaft und nicht dazu fähig [ist], nachteilige	
			Auswirkungen des Vorhabens auf dieses Gebiet auszuschließen.	
			Nach Aussage der Antragsunterlagen soll die Datenlage über das	
			Gebiet ausreichend sein. Mit Blick auf das Alter der Zustands-	
			bewertung der Erhaltungsziele muss Gegenteiliges angenommen	
			werden, da die Daten überwiegend aus den Jahren 2007, 2008	
			und 2009 stammen (siehe Antragsunterlagen, Teil 3, S. 7 – 8) und	
			somit teilweise mehr als 12 Jahre alt sind. Generell wird ein	
			"Haltbarkeitsdatum" von naturschutzfachlichen Daten von fünf	
			Jahren angenommen, ältere Daten bieten keine Aussagekraft und	
			entsprechen im Übrigen nicht den besten wissenschaftlichen	
			Erkenntnissen. Es ist somit festzustellen, dass bereits aufgrund einer defizitären Datenlage keine den rechtlichen Anforderungen	
			entsprechende Prüfung des Vorhabens vorgenommen werden	
			konnte. Daneben ist die Vorprüfung auch fehlerhaft, da sie ohne	
			Kenntnis des Ausmaßes der Auswirkungen des Vorhabens	
			vorgenommen wird und diese Auswirkungen trotzdem als	
			irrelevant betrachtet werden, wobei den Anforderungen der	
			rechtlichen Vorgaben nicht genügt wird. Als Beispiel wird hierzu	
			ausgeführt, dass Lärmauswirkungen in der Vorprüfung als nicht	
			relevant erachtet werden, obwohl dieser Wirkpfad bspw. gerade	
			für lärmempfindliche Vogelarten relevant ist. Der Vorhabenträger	
			kann keine Schallprognose vorweisen, die eine Beurteilung der	
			Reichweite der Lärmauswirkungen zulässt, so dass dieser	
			Wirkpfad nicht von vornherein als irrelevant ausgeschlossen	
			werden kann. Dies hat zur Folge, dass eine Verträglichkeits-	
			prüfung notwendig ist. Zudem fehlt der Vorprüfung eine fehlerfreie	
			Summationsbetrachtung mit anderen Plänen und Projekten, die	
			sich auf das Gebiet auswirken und seit dessen Meldung an die	
			EU realisiert wurden. Die Aussage, dem Vorhabenträger seien im	

Plansatz	AnregNr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
Begründung			
Karte			
		Rahmen des Scopings keine Pläne oder Projekte bekannt, die zu	
		berücksichtigen wären, ist angesichts der Tatsache, dass hier	
		selbst umgesetzte Projekte zu prüfen sind, unverständlich. Es ist	
		ausgeschlossen, dass hier keine anderen Projekte oder Pläne in	
		Betracht kommen. Auch die artenschutzrechtliche Einschätzung	
		seitens des Vorhabenträgers ist offenkundig defizitär. Der	
		Vorhabenträger verfügt über keine eigenen Kenntnisse über das	
		Vorkommen besonders oder streng geschützter Arten,	
		beschränkt sich lediglich auf Verbreitungskarten und Arten-	
		abfragen bei der Unteren Naturschutzbehörde. Hierzu ist darauf	
		hinzuweisen, dass diese Daten eine Kartierung nicht ersetzen	
		können und überwiegend veraltet sind. Der Vorhabenträger	
		schließt hier die Verwirklichung der arten-schutzrechtlichen	
		Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG aus, obwohl	
		überhaupt keine ausreichenden Kenntnisse über das Vorkommen	
		von Arten vorliegen. Dies soll an zwei Beispielen verdeutlicht	
		werden: Nach der artenschutzrechtlichen Einschätzung liegen	
		nach den Verbreitungskarten der Thüringer Steckbriefe (deren	
		Stand 2009 ist!) Hinweise auf das Vorkommen von	
		Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-RL im Untersuchungs-	
		raum vor. Ein Vorkommen wird als potentiell möglich angenom-	
		men, wobei keine einzelne Art tatsächlich genannt wird	
		(Antragsunterlagen, Teil 3 Anlage 3, S. 13). Nimmt man an, dass	
		an dem Vorhabenstandort die FFH-RL Anhang IV-Art Kreuzkröte vorkommt, so muss vorsorglich (Worst-case- Betrachtung) von	
		einer Verwirklichung des Tötungstatbestands sowie des	
		Beschädigungsverbots (§ 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG)	
		ausgegangen werden. Denn die Art nutzt für ihre Winterruhe	
		(Ruhestätte nach § 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BNatSchG) auch	
		intensiv genutzte Ackerflächen und vergräbt sich tief in den	
		Boden. Aufgrund dieser Lebensweise kann die Art nicht	
		abgesammelt werden (keine Vermeidungsmaßnahme möglich)	
		da sie im Vorfeld der Baufeldfreimachung nicht gefunden werden	
		kann. Nimmt man weiterhin an, dass die Baufeldfreimachung zur	

lfd. Nr.	Plansatz	AnregNr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
	Begründung			
	Karte			
			Verhinderung weiterer Verbotstatbestände im Winterzeitraum	
			vorgenommen wird, so ergibt sich das Bild, dass die Kreuzkröte	
			bei der Baufeldfreimachung in Folge des Abtrags der Oberboden-	
			schichten getötet wird. Es ist somit von der Verwirklichung der	
			Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG auszu-	
			gehen und eine Ausnahmeprüfung erforderlich. Dem Vorhaben	
			stehen somit schon aufgrund einer Grobprüfung die	
			artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände entgegen. Hinsicht-	
			lich der den Antragsunterlagen beigefügten Biotopkartierung ist	
			festzustellen, dass auch diese nicht fehlerfrei ist. Die Biotop-	
			kartierung verkennt das Vorkommen von gesetzlich geschützten	
			Biotopen (§ 30 BNatSchG). Anhand der in Tabelle 1 aufgeführten	
			Biotoptypen und der Einschätzung des Schutzstatus ist	
			ersichtlich, dass hier die gesetzlich geschützten Biotope nicht als	
			solches gekennzeichnet sind. So werden die Biotoptypen "Breiter	
			Fluss mittlerer Strukturdichte", "Streuobstbestand auf Acker oder	
			Nutzgarten" und "Hohlweg" nicht als gesetzlich geschützte	
			Biotope angesehen. Richtigerweise sind nach § 30 Abs. 2 Nr. 1	
			BNatSchG natürliche Bereiche fließender und stehender	
			Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen	
			uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie	
			ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche gesetzlich	
			geschützte Biotope. Daher stellt auch der Biotoptyp "Breiter Fluss	
			mittlerer Strukturdichte" ein gesetzlich geschütztes Biotop dar.	
			Ebenso werden nach § 18 Abs. 1 Nr. 3 und 6 ThürNatSchG	
			Streuobstwiesen und Hohlwege als gesetzlich geschütztes Biotop	
			gewertet. Daher stellen auch die Biotoptypen "Streuobstbestand,	
			auch Acker oder Nutzgarten" sowie "Hohlweg" gesetzlich	
			geschützte Biotope dar. Abschließend ist zu bemerken, dass	
			auch bei einem groben Beurteilungsmaßstab, wie er raum-	
			ordnerischen Prüfungen zu eigen ist, die vom Vorhabenträger	
			vorgelegten Unterlagen auf tatsächlich, fachlich und rechtlich	
			korrekter methodischer Vorgehensweise beruhen müssen. Dem	

lfd. Nr.	Plansatz Begründung	AnregNr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
	Karte			
			werden die bisher vorgelegten Unterlagen nicht gerecht, sodass dem Vorhaben auch keine Raumverträglichkeit bescheinigt werden kann.	
59	G 4-20  Neu: G 4-17  Begründung  G 4-22  Neu: G 4-19  kis-13  Ahlendorf	638-1281-007	Das Vorhaben [Kiessandlagerstätte Ahlendorf] wird aufgrund einer nicht gegebenen Raumverträglichkeit abgelehnt.  Nach dem in den Antragsunterlagen vorgesehenen Transportkonzept soll der Abtransport über die L1374 in Richtung Eisenberg oder Porstendorf/Triptis erfolgen. Um die L1374 überhaupt nutzen zu können, ist zunächst die Errichtung einer Zufahrtsstraße notwendig, was den gesetzlichen Verboten in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet widerspricht. Zudem ist zu erwarten, dass der beabsichtigte Verkehr, der durch den Tagebau hervorgerufen wird, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der L1374 beeinträchtigt. Hierzu ist festzustellen, dass in den Antragsunterlagen weder die Vorbelastung (durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke) noch das zu erwartende Maß der beabsichtigten Verkehrsaufkommen durch den Abtransport wiedergegeben bzw. verharmlost wird. Die Feststellung in den Antragsunterlagen, die Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs auf der L1374 sei nicht beeinträchtigt, ist jedenfalls ohne eine Würdigung der Vorbelastung völlig unbegründet. Vielmehr ist die gegenwärtige Verkehrsauslastung bereits als sehr hoch einzuschätzen und es bestehen Zweifel, dass die L1374 den durch den Tagebau verursachten Verkehr überhaupt noch aufnehmen kann. Im Übrigen wird die Beeinträchtigungsintensität durch den neu hinzukommenden Verkehr überhaupt noch aufnehmen kann. Im Übrigen wird die Beeinträchtigungsintensität durch den neu hinzukommenden Verkehr überhaupt noch aufnehmen kann. Is Soweit darin angegeben wird, es sei mit einem zusätzlichen täglichen Verkehrsaufkommen von durchschnittlich 30 einfachen Fahrten zu rechnen, spiegelt dies nicht den real zu erwartenden Verkehr wieder. Die zu erwartende Verkehrsbelastung ist in Verkehrsbewegungen anzugeben, so dass mindestens mit 60 LKW/d (An- und Abfahrt)	

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	AnregNr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			zu rechnen ist. Hinzu kommen Verkehrsbewegungen, die durch Begleitmaßnahmen des Tagebaubetriebs hervorgerufen werden, jedoch nicht berücksichtigt worden sind (bspw. LKW-Verkehr für den Vertrieb des Mutterbodens, welcher zusätzlich zu den Kiessandtransporten entsteht). Ohne eine qualifizierte Untersuchung der Auswirkungen des Verkehrs auf das Verkehrsnetz muss angenommen werden, dass der durch den Tagebaubetrieb entstehende Verkehr die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf öffentlichen Verkehrswegen beeinträchtigt.	
60	G 4-20  Neu: G 4-17  Begründung  G 4-22  Neu: G 4-19  kis-13  Ahlendorf	643-77-001	Der Gemeinderat [] hat sich mit Beschluss [] deutlich gegen einen möglichen Kiesabbau in Ahlendorf [] ausgesprochen.  Wir möchten in diesem Zusammenhang speziell auf naturrechtliche Bedenken und die langfristigen Folgen einer solchen Rohstoffgewinnung hinweisen. Die Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger, die Natur und den Verkehrsraum, die von solch einem Vorhaben ausgehen, sind derzeit noch nicht vorhersehbar, werden jedoch als gravierend eingeschätzt. Ebenso sollten Bedenken hinsichtlich des Tierschutzes, speziell des Vogelschutzes, beachtet werden. Auch auf den aktuell in Planung befindlichen Hochwasserschutz (HW 10) an der Weißen Elster wird eine mögliche Rohstoffgewinnung nicht ohne Auswirkungen bleiben. Eine entsprechende Abstimmung beider Vorhaben ist bislang nach unserer Kenntnis nicht erfolgt. Zur Vervollständigung und mit der Bitte um Beachtung senden wir Ihnen den betreffenden Beschluss des Gemeinderates sowie die Stellungnahme der Gemeinde, welche im Rahmen des Raumordnungsverfahrens abgegeben wurden und die wesentlichen Anmerkungen, Kritikpunkte und Ablehnungsgründe der Gemeinde wiedergeben. Wir bitten Sie, diese Anmerkungen ebenfalls im Rahmen der Regionalplanung zu berücksichtigen und die betreffenden Flächen nicht als Vorbehaltsfläche auszuweisen.	

lfd. Nr.	Plansatz	AnregNr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
	Begründung			
	Karte			
61	G 4-20	813-1323-001	Ablehnung zu kis-13	
	Neu: G 4-17 Begründung G 4-22 Neu: G 4-19 kis-13 Ahlendorf		Seit unserer Gründung arbeiten wir eng mit dem Förderverein Elsterfloßgraben zu Crossen, dem alten Rittergut zu Salsitz, aber auch dem Ziegenhof Schleckweda zusammen, was uns neben gewachsenen, vertrauensvollen Partnerschaften einen umfassenden Einblick in die Mentalität dieser Region, aber auch auf deren Nöten und Wünsche eröffnet hat. Schöne gemeinsame Veranstaltungen halten sich die Waage mit ernsten Gesprächen zahlreicher Beteiligter, die immer wieder aufzeigen, wie wichtig den Menschen im Ostthüringer Elstertal der Erhalt ihrer Heimat und mit diesem der ganzheitliche Ansatz ist. Es ist ihnen aufgrund fundierter Untersuchungen lange kein Geheimnis mehr, dass das Zustandekommen des Kiesabbaus in Ahlendorf nicht nur den Zusammenhalt und die traditionsreiche Bausubstanz dieses Ortsteils von Crossen, sondern auch die komplexe, einzigartige Natur- und Kulturlandschaft dieser Region unwiderruflich beschädigen, wenn nicht gar zerstören würde. Die Folgen sind absehbar: diese Region würde langfristig unter der Abwanderung und dem Ausbleiben von Gästen und BewohnerInnen leiden, eine Verödung wäre die unumkehrbare Konsequenz. Als [] [Einreicher der Stellungnahme] haben wir die öffentlich bereit gestellten Unterlagen zum genannten Raumordnungsverfahren zur Kenntnis genommen. Im Ergebnis seiner Bewertung wird das Vorhaben "Neuaufschluss der Kiessandlagerstätte Ahlendorf"	
62	G 4-20	883-1260-001	von uns vollumfänglich abgelehnt.  Für eine gesunde und lebendige Fluss- und Auenlandschaft	
02	J 4-20	1200-001	der Weißen Elster- ohne Kiestagebau	
	Neu: G 4-17 Begründung G 4-22 Neu: G 4-19		Das mittlere Elstertal in Thüringen und Sachsen-Anhalt muss sich wieder zu einer gesunden Fluss- und Auenlandschaft entwickeln. Dieser Akt der Nachhaltigkeit ist ein wissenschaftlich begleiteter Prozess zum Erhalt der Region als lebenswerter Raum für Mensch und Natur. Die aktuellen Planungen zur Auskiesung der Aue der Weißen Elster zwischen Crossen, Ahlendorf und der	

lfd. Nr.	Plansatz	AnregNr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
	Begründung Karte			
	kis-13 Ahlendorf		Grenze Thüringen/Sachsen-Anhalt führt zur massiven Behinderungen dieses Prozesses. Daher muss jeglicher Kiestagebau in der Aue der Weißen Elster unterbleiben! Der aktuelle "kleine" Antrag zum Kiesabbau wird das Einfallstor zur länderübergreifenden Auskiesung im gesamten mittleren Elstertal. Die regionale Planung, die erst nach dem Kiesantrag entscheidet, würde zwangsläufig die Gegend als Rohstoffabbaufläche deklarieren und dann gibt es kein Halten mehr. Bisher intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen bedürfen wieder des Anbaus einer größeren Vielfalt von Ackerkulturen und einer damit verbundenen umfassenden Fruchtfolge. Auf keinen Fall können Kiesabbauflächen und -seen die Alternative sein. Am konkreten Planungsstandort in der Aue der Weißen Elster zwischen Crossen, Ahlendorf und der Grenze Thüringen/Sachsen-Anhalt gilt es langfristig sukzessive und vielfältige Entwicklungsräumen für Gehölze, Wiesen, Hochstauden und Kräuter zu ermöglichen. Bitte unterstützen Sie unsere Bemühungen für eine arten- und strukturreiche Auen- und Flusslandschaft der Weißen Elster mit seinen Auenwäldern, Auenwiesen und Feuchtgebieten als Lebens- und Rückzugsraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten, Ausbreitungsraum für Hochwasser, Standort für Wohnen und Erholung sowie Ort einer von vielfältiger Anbaukulturen und Fruchtfolge geprägten Landwirtschaft. Helfen Sie uns bitte mit ihrem Votum, den Abbau von Kies und Sand in der Aue der Weißen Elster zwischen Crossen, Ahlendorf und der Grenze Thüringen/Sachsen-Anhalt abzuwenden!  In der Stellungnahme des Arbeitskreises [] vom 14.04.2019 zum Raumordnungsverfahren Kiessandtagebau Ahlendorf heißt es dazu:	
			Zu 1.2.  Die dargelegten Begründungen des Bedarfes begründen vordergründig unternehmerische Gründe und stellen somit vorrangig private Interessen des Unternehmens über die	

lfd. Nr.	Plansatz	AnregNr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
	Begründung			
	Karte			
			Bedürfnisse des Schutzes und Erhalts der Fluss- und Auenland- schaft der Weißen Elster und angrenzender Natur, Landschaften und Wohngebiete.	
			Zu 2.1.3	
			Das Abbaugebiet befindet sich in der Tat in keinem ausgewiesenen Schutzgebiet, bildet aber einen sehr bedeutsamen Entwicklungs- und Hochwasserraum des Auen- und Flusssystems der Weißen Elster. Die grundsätzlich begrüßenswerten Bestrebungen des Freistaates Thüringen, große Teile der Altaue der Weißen Elster wieder an das Hochwasserregime des Flusses anzuschließen, gilt es dringend mit naturnaher bis naturnahen Entwicklungsräumen zu koppeln. In dem Zusammenhang gilt es zudem, dem Fluss auch umfassenden Raum zur Mäandrierung und zur Entstehung sukzessiver Gehölz-, Stauden-, Wiesen- und Krautfloren zu geben. Das geplante Abbaugebiet bietet sich dazu insbesondere aus folgenden Gründen an: Der Teil der Weißen Elster zwischen Crossen, Ahlendorf und der Landesgrenze Thüringen/Sachsen-Anhalt ist eingebettet in zwei noch vorhandene Flussschlingen, welche ein schnelles Überströmen des Gebietes mit Hochwasser ermöglichen.	
			Seite 7	
			Die räumliche Nähe zum länderübergreifenden Naturschutzgebiet Zeitzer Forst, welcher auch als Europäisches Vogelschutzgebiet und Schutzgebiet nach der europäischen Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie ausgewiesen ist, rechtfertigt eine besondere Bedeutung als Biotop- und Grünverbundraum. Diese Bedeutung besitzt die Weiße Elster bereits länderübergreifend vom Quellgebiet in Tschechien bis zur Einmündung in die Saale in Halle (Saale). Berechtigte Bestrebungen, die gesamte Weiße Elster als UNESCO-Weltkulturerbe auszuweisen und die umfassende geologische, landschaftliche und historische Bedeutung dieses Fluss- und Auengebietes rechtfertigen eine Unterschutzstellung	
			als länderübergreifendes Landschaftsschutzgebiet. Der in den	

lfd. Nr.	Plansatz	AnregNr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
	Begründung			
	Karte			
	Kaite		Jahren von 1578 bis 1580 im Auftrag von Kurfürst August I. nach Plänen von Martin Planer und unter Bauleitung von Christian Kohlreiber errichtete Floßgraben prägte ebenfalls bzw. prägt immer noch die Region. Der hauptsächlich vom Wasser der Weißen Elster gespeiste Floßgraben diente der Flößerei von Holz, welches man im Kurfürstentum Sachsen zum Sieden von Sole verwendete. Dieses länderübergreifende Kulturdenkmal gilt es dringend zu erhalten und umwelt-, natur- und landschaftsverträglich wiederherzustellen. Dabei spielt der Anschluss an die Weiße Elster in Crossen eine besondere Bedeutung. Zu 2.1.5  Im Falle eines 6,45 ha großen Kiessabbaus und des damit verbundenen Abtrags von Deckschichten ist eine Zerstörung der natürlich gewachsenen Bodenstruktur verbunden. Ebenso besteht die Gefahr, dass durch mögliches Anschneiden der Zechsteinschichten eine schrittweise Versalzung des Grund- und Schichtwassers eintritt. Die Folgen auf das Umfeld können sich negativ auf die Böden, die Vegetation und Bausubstanz auswirken. Zudem kann auf Grund des Verlustes der kapillaren Wirkung der Böden ein Einpegeln des Wassers eines möglichen ca. 5,8 ha großen Restsees in der Waagerechten erfolgen, so dass womöglich das Wasser in Richtung Weiße Elster ansteigt und vom Fluss abgewandt der Wasserspiegel sinkt. Zudem verstärkt sich die Verdunstung von Grundwasser, was zu nicht unerheblichen Wasserverlusten in der Region führen kann. Ferner ist von einer Verschärfung der hydrologischen Situation im Floßgraben auszugehen, da während des Abbaus und erst recht nach der Einrichtung des Kiessees durch waagerechte Einpegelung und Verdunstung erheblich weniger Wasser zur	
			Verfügung steht. Zu 2.2	

lfd. Nr.	Plansatz	AnregNr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
	Begründung			
	Karte			
			Mit einem möglichen Abbau ist nicht nur mit Beeinträchtigungen an Landschaft und Natur, sondern auch mit zusätzlichen Belastungen durch LKW-Verkehr zu rechnen. Zu 2.2.1 An der Stelle sei darauf hingewiesen, dass laut Umweltbundesamt und Statistischem Bundesamt gegenwärtig eine tagtägliche Neuversiegelung von Boden im Umfang von 69 ha Boden erfolgt. Dies geht zumeist zu Lasten von fruchtbaren Böden und der Landwirtschaft. Das entspricht in etwa einer Fläche von 25.185 ha	
			(69 ha/Tag x 365 Tage/Jahr = 25.185 ha/Jahr). Im Vergleich dazu die Fläche der Stadt Leipzig, welche 29.760 ha beträgt. Der Bau einer Transportstraße führt zu weiteren Bodenversiegelungen.	
			Zu 4.5.6  Die Schilderungen zu den Altlastenverdachtsflächen lassen nur die Schlussfolgerung zu, dass eine unverzügliche und vollständige Beräumung erfolgt. Dazu ist aber keine Umsetzung des Vorhabens Kiessandtagebau Ahlendorf erforderlich. Hier liegen klare Verantwortungen bei den Verursachern, den Eigentümern der Flächen sowie bei den zuständigen Umwelt- und	
			Abfallbehörden. Seite 10	
			Diese vielfältigen Funktionen erfordern jedoch eine naturnahere bis naturnahe Entwicklung. Die Errichtung eines Kiessandtagebaus behindert bzw. zerstört das flächenhafte sukzessive Entwicklungspotential, entzieht den Auen ihre sehr wichtige hydrologische und geologische Basis aus Kies und Sand, welche für eine weitgehend ungestörte Entwicklung unabdingbar ist. Daran ändert auch in eine in Aussicht gestellte Entwicklung und	
			Entstehung verschiedener Stillgewässer- und Feuchtgebiets wenig. Dafür mindestens 6,45 ha Aue vollkommen zu zerstören ist ein zu hoher und nicht verantwortbarer Preis. Noch dazu, dass	

lfd. Nr.	Plansatz Begründung	AnregNr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
	Karte			
			die bisherigen Planungsunterlagen wenig belastbare ökologische, geologische und hydrologische Daten und Prognosen enthalten bzw. enthalten können. Zudem besteht die sehr große Gefahr, dass nach bzw. während der veranschlagten 8,5 Jahren langen Abbau- und Nutzungsphase eine Erweiterung des Aufschlusses nach Süden in die Planung geht. Der Arbeitskreis [] schlägt alternativ die Erstellung einer wissenschaftlich fundierten Schutz- und Entwicklungskonzeption u. a. für das Gebiet der Weißen Elster zwischen Crossen, seines Ortsteiles Ahlendorf und der Landesgrenze Thüringen/Sachsen-Anhalt vor. Somit besteht die Möglichkeit auf deren Basis den Schutz, den Erhalt und die Entwicklung dieses bedeutsamen Teils der Auenund Flusslandschaft der Weißen Elster zu organisieren.	
63	Begründung G 4-22 Neu: G 4-19	56-399-001	Allgemeine Korrekturen im Text. Begründung G 4-22, S. 130 letzte Zeile des Kapitels: statt Z 4-3 [muss] Z 4-4 [stehen]	entsprochen  Korrektur Begründung G 4-22, 3. Absatz: "Die Ausweisungsgrundlagen und -methodik entsprechen den in Begründung Z 4-4 gemachten Aussagen".  Planqualifizierender Hinweis.
64	G 4-22  Neu: G 4-19  KalksteinSteud nitz Feld 3	56-399-007	"Rohstoffgewinnung". Rohstoffgruppe Kalkstein zur Herstellung von Schotter und Splitt. Steudnitz, Feld 3 (s. Rohstoffsicherungskonzeption 2016, Anlage 4 Einzeldarstellung zu Pkt. 4: Kalkstein zur Herstellung von Schotter und Splitt (K), Tab. II)) zur Herstellung von Schotter und Splitt (H),	nicht entsprochen  Das benannte Feld 3 Kalkstein Steudnitz liegt innerhalb eines im Fachbeitrag Natur und Landschaft ausgewiesenen Gebietes mit herausragender Bedeutung für Natur und Landschaft (u. a. FFH-Gebiet). Unter Berücksichtigung der Rohstoffvorratssituation im Bereich des Feldes I/ II Kalkstein Steudnitz (Vorranggebiet Rohstoffgewinnung K-3 Steudnitz sowie der Ausweisung von zwei Vorbehaltsgebieten Rohstoffe für Kalkstein westlich des Vorranggebietes Rohstoffe K-3 (k-2 Steudnitz, k-6 Hirschroda) wird dem Belang von Natur und Landschaft gegenüber dem
65	G 4-22 Neu: G 4-19	381-535-006	den Regionalplan aufzunehmen. Für eine flächenmäßige Ausweisung ergibt sich die Möglichkeit einer Ausweisung	Belang der Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung bezogen auf das beantragte Vorbehaltsgebiet Rohstoffe regional- planerisch ein höheres Gewicht eingeräumt (Ausweisung des Teilgebietes im Entwurf Regionalplan als Vorranggebiet

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	AnregNr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
	KalksteinSteud nitz Feld 3			Freiraumsicherung). Der Regionalplan hebt bestehende Rechte weder auf noch ersetzt er diese.
66	G 4-22 Neu: G 4-19 KalksteinSteud nitz Feld 3	807-349-178	Einige Vorschläge [aus der Rohstoffsicherungskonzeption des Geologischen Landesdienstes, 2016] blieben jedoch unberücksichtigt, die im Folgenden nochmals vorgelegt werden (Nummerierung gem. Entwurf RP Ost):  Steudnitz. Feld 3 (s. Rohstoffsicherungskonzeption 2016, Anlage 4 Einzeldarstellung zu Pkt. 4: Kalkstein zur Herstellung von Schotter und Splitt (K), Tab. II)  Das bergrechtlich zur Rohstoffgewinnung genehmigte Feld stellt die langfristige Rohstoffreserve für den benachbarten Abbau dar und sollte als VB RG in den Regionalplan Ostthüringen	
67	G 4-22  Neu: G 4-19  Lehm/ Ton/Tonstein Tegkwitz	56-399-008	"Rohstoffgewinnung". Rohstoffgruppe Grobkeramische Rohstoffe. Lehm/Ton/Tonstein Tegkwitz (s. Rohstoffsicherungskonzeption 2016, Anlage 5 Einzeldarstellung zu Pkt. 5. Tonig schluffige Gesteine (Grobkeramische Rohstoffe - 1), Tab. II). Das Areal sollte als VB RG in den Regionalplan Ostthüringen aufgenommen werden.  Es fand keine Aufnahme dieses bergrechtlich genehmigten Feldes statt. Die Lagerstätte ist rohstoffgeologisch untersucht und	nicht entsprochen  Für das benannte Gebiet sind Belange der Landwirtschaft, der Siedlungs- und Infrastruktur sowie von Natur und Landschaft in die Abwägung einzustellen. Im Landwirtschaftlichen Fachbeitrag wird der Teilraum mit sehr hoher Nutzungseignung für die Landwirtschaft ausgewiesen. Die Nähe zu Siedlungen sowie die ungeeignete verkehrliche Erschließung lässt entsprechende Konflikte mit hoher Wahrscheinlichkeit erwarten. Im Fachbeitrag Natur und Landschaft ist unmittelbar angrenzend ein Gebiet mit herausragender Bedeutung für Natur und Landschaft

lfd. Nr.	Plansatz	AnregNr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
	Begründung Karte			
			Ergebnisbericht — Ziegelrohstoff Tegkwitz. — Freiberg, VEB GFEJ.	ausgewiesen. Die Regionale Planungsgemeinschaft Ost- thüringen hat in ihrer Stellungnahme zum geplanten Aufschluss
68	G 4-22  Neu: G 4-19  Lehm/ Ton/Tonstein Tegkwitz	381-535-007	Die Ton-Lagerstätte [Ton-Lagerstätte Tegkwitz] ist in den Regionalplan aufzunehmen. Für eine flächenmäßige Ausweisung ergibt sich die Möglichkeit einer Ausweisung als Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung oder auch eines Vorranggebietes vorsorgende Rohstoffsicherung.  Bei dieser erkundeten Lagerstätte wurde ein Rohstoff nachgewiesen, der in der grobkeramischen Industrie eingesetzt werden kann. Diese Rohstoffe besitzen in der Regel ein sehr hohes Wertschöpfungspotential und sollten deshalb auch gesichert werden. Häufig ergeben sich für Tone weiter umfangreiche Einsatzbereiche zum Beispiel als Dichtungsmaterial.	des Tontagebaus Tegkwitz (1996) die ablehnende Haltung ausführlich begründet. Es ist festzustellen, dass sich die teilräumlichen und großräumigen Rahmenbedingungen gegenüber dem Zeitpunkt dieser Stellungnahme nicht wesentlich geändert haben. Insgesamt werden die Belange der Landwirtschaft, der Siedlungs- und Infrastruktur sowie von Natur und Landschaft gegenüber dem Belang der Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung bezogen auf das vorgeschlagene Vorbehaltsgebiet Rohstoffe regionalplanerisch höher gewichtet. Der Regionalplan hebt bestehende Rechte weder auf noch ersetzt er diese.
69	G 4-22  Neu: G 4-19  Lehm/ Ton/Tonstein Tegkwitz	807-349-179	Einige Vorschläge [aus der Rohstoffsicherungskonzeption des Geologischen Landesdienstes, 2016] blieben jedoch unberücksichtigt, die im Folgenden nochmals vorgelegt werden (Nummerierung gem. Entwurf RP Ost):  Lehm/Ton/Tonstein Tegkwitz  (s. Rohstoffsicherungskonzeption 2016, Anlage 5 Einzeldarstellung zu Pkt. 5: Tonig-schluffige Gesteine (Grobkeramische Rohstoffe - T), Tab. II)  Es fand keine Aufnahme dieses bergrechtlich genehmigten Feldes statt. Die Lagerstätte ist rohstoffgeologisch untersucht und Vorräte sind nachgewiesen (TREVIRANUS, U. (1981): Ergebnisbericht - Ziegelrohstoff Tegkwitz Freiberg, VEB GFE). Aus diesen Gründen sollte das Areal als VB RG in den Regionalplan Ostthüringen aufgenommen werden.	
70	G 4-22 Neu: G 4-19	381-535-009	Die Fläche [Kiessand Sommeritz-Süd] ist als Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung auszuweisen. Sie dient	nicht entsprochen  Den Belangen der Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung wird mit der Ausweisung eines ca. 20 ha großen Vorranggebietes

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	AnregNr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
	Kiessand Sommeritz		sorgung sowie der Standortsicherung für das betroffene Unternehmen. Bei dieser Teilfläche handelt es sich um eine rohstoffgeologisch untersuchte Teilfläche der Gesamtlagerstätte Sommeritz. Im	Rohstoffgewinnung regionalplanerisch gebührend entsprochen. Gegenüber dem Regionalplan 2012 wurde das Feld IV Sommeritz im Entwurf Regionalplan zusätzlich als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung auch im Interesse der vollständigen Gewinnung des Rohstoffes im bestehenden Aufschluss ausgewiesen.  Bezüglich des geplanten Abbaufeldes V (benannte südliche Teilfläche) sind Belange der Landwirtschaft sowie der
71	G 4-22  Neu: G 4-19  Kiessand Sommeritz	56-399-005	stehenden Rohstoffen zählen und somit rohstoffhöffige Areale vor Nutzungen, die einer zukünftigen Gewinnung entgegenstehen, zu schützen sind (LEP 2025, Pkt. 6.3.2: besonders wichtige	Wirtschafts- und Siedlungsentwicklung zu berücksichtigen. Im Sinne des Gegenstromprinzips sind die kommunalen Planungen (u. a. Flächennutzungspläne, sonstige städtebauliche Planungen) im Rahmen der regionalplanerischen Abwägung zu berücksichtigen. Die mittel- bis langfristigen Entwicklungsoptionen des Mittelzentrums Schmölln/Gößnitz werden regionalplanerisch unterstützt. Zur Stärkung der Wirtschaftsfunktion (G 1-9) sind entsprechende Flächen für die Ansiedlung/ Erweiterung von Industrie und Gewerbe vorzuhalten. Dahingehend wird der Belang der Wirtschafts- und Siedlungsentwicklung eines Mittelzentrums, bezogen auf die benannte Teilfläche (u. a. Bereich der potenziellen Erweiterung des Industriegebietes Crimmitschauer Straße), höher gewichtet als der Belang der Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung. Mit der Ausweisung als weiße Flächen wird der Offenhaltung von Entwicklungsmöglichkeiten entsprochen. Das Vorranggebiet Rohstoffgewinnung KIS-13 Brandrübel und das Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung kis-8 Heyersdorf/Grünberg werden als Rohstoffsicherungsflächen für die langfristige Sicherung bekannter Rohstoffpotenziale und als mögliche Ersatzstandorte für im Teilraum Schmölln aktive Bergbauunternehmen mit beschränkter Rohstoffbasis regionalplanerisch vorgehalten.

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	AnregNr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
72	G 4-22 Neu: G 4-19	807-349-175	Einige Vorschläge [aus der Rohstoffsicherungskonzeption des Geologischen Landesdienstes, 2016] blieben jedoch unberücksichtigt, die im Folgenden nochmals vorgelegt werden (Nummerierung gem. Entwurf RP Ost): Kiessand Sommeritz-Süd (s. Rohstoffsicherungskonzeption	
	Kiessand Sommeritz		2016, Anlage 1 Einzeldarstellung zu Pkt. 1: Kiessand (KIS), Tab. III)  Diese Fläche ist rohstoffgeologisch untersucht und der Nachweis von Vorräten erbracht (GALINSKY, G. (2011): Geologisches Gutachten Kiessand Schmölln/Sommeritz - Feld V Galinsky & Partner GmbH, Obergruna). Sie soll der mittel- bis langfristigen Rohstoffsicherung dienen und wurde – auch im Interesse der vollständigen Gewinnung des Rohstoffs – im Rahmen der Rohstoffsicherungskonzeption als Vorbehaltsgebiet Rohstoffe seitens des Geologischen Landesdienstes vorgeschlagen. Diese Erweiterungsmöglichkeit sollte als VB RG in den Regionalplan Ostthüringen aufgenommen werden.	
73	G 4-22 Neu: G 4-19 kis-13 Ahlendorf Z 4-4	492-1247-001	Das Vorbehaltsgebiet [kis-13] ist in ein Vorranggebiet für die Rohstoffgewinnung aufgrund der fortgeschrittenen Planung hochzustufen. Die Ergebnisse der Untersuchungen zum laufenden Raumordnungsverfahren, die in der ausgelegten Verfahrensakte dokumentiert sind (Hydrogeologie, Biotopund Artenschutz, Immissionsschutz), rechtfertigen eine Ausweisung als Vorranggebiet.  Bereits in den 90er Jahren begannen wir mit einem Genehmigungsverfahren, stellten dieses aber zurück bis wir unsere anderen Lagerstätten ausgekiest haben. Im Jahr 2016 griffen wir die Lagerstätte wieder auf und führten Nacherkundungen durch. Die neuen Erkundungen bestätigten Kiesmächtigkeiten bis 14 Meter und einem Körnungsanteil größer 2mm von über 60 %. Im Folgenden führten wir einen Scoping-Termin beim Thüringer Landesverwaltungsamt durch. Aktuell laufen ein Raumordnungsverfahren und ein	entsprochen  Das Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung kis-13 Ahlendorf wird im Regionalplan in Text und Raumnutzungskarte in ein Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (KIS-38 Ahlendorf) umgewidmet.  Im Sinne des abschichtenden Planungsprozesses wurde in einem Raumordnungsverfahren (ROV "Neuaufschluss der Kiessandlagerstätte Ahlendorf") geprüft, ob das geplante Vorhaben mit den Erfordernissen der Raumordnung übereinstimmt (Raumverträglichkeitsprüfung mit raumordnerischer Umweltverträglichkeitsprüfung) bzw. unter welchen Maßgaben die Raumverträglichkeit des Vorhabens erreicht werden kann.  In der landesplanerischen Beurteilung (Thüringer Landesverwaltungsamt, obere Landesplanungsbehörde, 22.10.2019) wird im Gesamtergebnis festgestellt, dass das geplante Vorhaben "Neuaufschluss der Kiessandlagerstätte Ahlendorf" den

lfd. Nr.	Plansatz	AnregNr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
	Begründung Karte			
	Narte			
			Planfeststellungsverfahren. Die Lagerstätte Ahlendorf erfüllt wesentliche Kriterien an ein Vorranggebiet Rohstoffgewinnung:	Erfordernissen der Raumnutzung unter Beachtung von 15 konkret benannten Maßgaben entspricht.
			- Der Neuaufschluss ist für die kurz- bis mittelfristige Rohstoffversorgung mit Sanden und Kiesen notwendig.	Gemäß § 10 Abs. 10 Thüringer Landesplanungsgesetz ist das Ergebnis von Raumordnungsverfahren von den öffentlichen
			- Bei der Lagerstätte handelt es sich um eine Rohstofflagerstätte mit einem hohen Veredelungspotential. Sie dient uns zur Versorgung unserer eigenen Transportbetonwerke.	Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen (also auch vom Plangeber) sowie bei Genehmigungen, Planfeststellungen oder sonstigen behördlichen Entscheidungen über die
			- Der rohstoffgeologische Kenntnistand ist durch aktuelle Untersuchungen aus dem Jahr 2017 gesichert und in das Rohstoffsicherungskonzept des geologischen Dienstes Thüringen eingegangen.	
74	G 4-22 Neu: G 4-19 kis-13 Ahlendorf	56-399-004	Anmerkungen zu den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten "Rohstoffgewinnung". Rohstoffgruppe Kiessand. VB kis-13 Ahlendorf (S. 129): Die in der Rohstoffsicherungskonzeption vorgeschlagene Umstufung des VB kis-13 in ein VR RG wurde bisher nicht umgesetzt. Daher wird dieser Vorschlag erneut bekräftigt.  Diese Fläche ist rohstoffgeologisch erkundet [SCHEFFLER, J.	
	Z 4-4		(2017): Erkundungsbericht Kiessandlagerstätte Ahlendorf. — Fugro Consult GmbH, Dresden] und Vorräte sind nachgewiesen. Ein Beginn des Rohstoffabbaus ist zeitnah geplant. 1996 erfolgte bereits durch die TLUG die rechtliche Zuordnung des Bodenschatzes Kiessand im Feld Ahlendorf.	
			Bei den Rohstoffgruppen Kiessand und (silikatische) Hartgesteine zur Herstellung von Schotter und Splitt ist zu berücksichtigen, dass sie zu den in Thüringen nur begrenzt zur Verfügung stehenden Rohstoffen zählen und somit rohstoffhöffige Areale vor Nutzungen, die einer zukünftigen Gewinnung entgegenstehen, zu schützen sind (LEP 2025, Pkt. 6.3.2: besonders wichtige Rohstoffgruppen). Die Planungsregion Ostthüringen hat außerdem bezüglich dieser beiden Rohstoffgruppen nicht nur regionale Versorgungsaufgaben, sondern beliefert auch	

lfd. Nr.	Plansatz	AnregNr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
	Begründung			
	Karte			
			Regionen außerhalb des Planungsgebietes und des Landes Thüringen mit diesen Rohstoffen.	
75	G 4-22 Neu: G 4-19 kis-13 Ahlendorf	381-535-004	Das Vorbehaltsgebiet [kis-13 Ahlendorf] ist in ein Vorranggebiet für die Rohstoffgewinnung aufgrund der fortgeschrittenen Planung hochzustufen. Die Ergebnisse der Untersuchungen zum laufenden Raumordnungsverfahren, die in der ausgelegten Verfahrensakte dokumentiert sind (Hydrogeologie, Biotop- und Artenschutz, Immissionsschutz), rechtfertigen eine Ausweisung als Vorranggebiet.	
	Z 4-4		Die Kiessandlagerstätte Ahlendorf ist im gegenwärtig noch gültigen Regionalplan Ostthüringen als Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung ausgewiesen. Im Moment werden die Planungen für den Aufschluss der Lagerstätte und die Rohstoffgewinnung am Standort Ahlendorf vorangetrieben. Im Zeitraum der Gültigkeit des neuen, dann fortgeschriebenen Regionalplans Ostthüringen ist die Aufnahme der Rohstoffgewinnung vorgesehen. Für das Vorhaben läuft momentan ein Raumordnungsverfahren. Der Vorhabenträger gewinnt nicht nur Rohstoffe, sondern betreibt auch Transportbetonwerke, in denen die Sande und Kiese zu Betonprodukten weiterverarbeitet werden. Momentan ist feststellbar, dass gerade von der Bauindustrie und der weiterverarbeitenden Steine- und Erden-Industrie Sande und Kiese im starken Maß nachgefragt werden. Inzwischen treten sogar Engpässe bei der Versorgung der Transportbetonindustrie mit der maßgeblichen Gesteinskörnung 8-16 mm auf. In der Planungsregion Ostthüringen sind Sande und Kiese geologisch bedingt nur begrenzt verfügbar und konzentrieren sich hier vor allem auf den nordöstlichen Teil der Planungsregion. In den letzten beiden Jahrzehnten sind in der Planungsregion bedeutende Mengen an Sanden und Kiesen gewonnen worden. In den gegenwärtig ausgewiesenen Vorranggebieten für den Rohstoff Kiessand ist der Abbau weit fortgeschritten und in großen Flächenbereichen stehen diese Vorranggebiete für eine	

lfd. Nr.	Plansatz Begründung	AnregNr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
76	G 4-22 Neu: G 4-19 kis-13 Ahlendorf Z 4-4	807-349-174	Rohstoffgewinnung (da bereits angebaut) nicht mehr zur Verfügung. Die Regionalplanung muss im Interesse der Versorgungssicherheit mit Rohstoffen an der Ausweisung neuer Vorranggebiete Rohstoffgewinnung für den Rohstoff Kiessand interessiert sein. Die Lagerstätte Ahlendorf erfüllt wesentliche Kriterien an ein Vorranggebiet Rohstoffgewinnung:  - Der Neuaufschluss ist für die kurz- bis mittelfristige Rohstoffversorgung mit Sanden und Kiesen notwendig.  - Bei der Lagerstätte handelt es sich um eine Rohstofflagerstätte mit einem hohen Veredelungspotential. Sie dient dem Vorhabenträger zur Versorgung seiner eigenen Transportbetonwerke.  - Der rohstoffgeologische Kenntnistand ist durch aktuelle Untersuchungen aus dem Jahr 2017 gesichert und in das Rohstoffsicherungskonzept des geologischen Dienstes Thüringen eingegangen.  Einige Vorschläge [aus der Rohstoffsicherungskonzeption des Geologischen Landesdienstes, 2016] blieben jedoch unberücksichtigt, die im Folgenden nochmals vorgelegt werden (Nummerierung gem. Entwurf RP Ost):  VB kis-13 Ahlendorf (S. 129)  Diese Fläche ist rohstoffgeologisch erkundet (SCHEFFLER, J. (2017): Erkundungsbericht Kiessandlagerstätte Ahlendorf Fugro Consult GmbH, Dresden) und Vorräte sind nachgewiesen. Ein Beginn des Rohstoffabbaus ist zeitnah geplant. 1996 erfolgte bereits durch die TLUG die rechtliche Zuordnung des	
			bereits durch die TLUG die rechtliche Zuordnung des Bodenschatzes Kiessand im Feld Ahlendorf. Die in der Rohstoffsicherungskonzeption vorgeschlagene Umstufung des VB kis-13 in ein VR RG wurde bisher nicht umgesetzt. Daher wird dieser Vorschlag erneut bekräftigt.	
77	G 4-22 Neu:	56-399-006	Anmerkungen zu den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten "Rohstoffgewinnung". Rohstoffgruppe Hartgestein (silikatisches Gestein) zur Herstellung von Schotter und	

lfd. Nr.	Plansatz	AnregNr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
	Begründung Karte			
70	G 4-19	204 525 005	konzeption 2016, Anlage 3 Einzeldarstellung zu Pkt. 3: Hartgestein (silikatisches Gestein) zur Herstellung von Schotter und Splitt (H), Tab. II). Diese beiden Felder sind als VB RG bzw. besser noch als VR RG in den Regionalplan Ostthüringen aufzunehmen.  Es handelt sich um zwei bergrechtlich zur Gewinnung genehmigte Felder (Diabas Unterkoskau und Diabas Mielesdorf). Beide Lagerstätten sind rohstoffgeologisch sehr gut erkundet [z. B.: SEIFERT, J. u. a. (1996): Ergebnisbericht der Erkundung einer Teilfläche im SW-Teil des Feldes "Alte Rechte Diabas Hohe Reuthen/Mielesdort'. — Geologische Land- und Bodenuntersuchung, Jena II SCHRÖDER, N. (1970): Ergebnisbericht über die Erkundung der Hartgesteinsiagerstätte Diabas Unterkoskau bei Mühitroff, Kreis Schleiz. — VEB Geol. Forsch. u. Erkundung, Jena]. Die Gesteine stellen ein hochwertiges Ausgangsmaterial zur Herstellung von Schotter und Splitt dar. Die vorsorgende Sicherung dieser qualitativ hochwertigen und nur begrenzt zur Verfügung stehenden Rohstoffe muss bereits weit im Vorfeld der Gewinnung erfolgen.  Bei den Rohstoffgruppen Kiessand und (silikatische) Hartgesteine zur Herstellung von Schotter und Splitt ist zu berücksichtigen, dass sie zu den in Thüringen nur begrenzt zur Verfügung stehenden Rohstoffen zählen und somit rohstoffhöffige Areale vor Nutzungen, die einer zukünftigen Gewinnung entgegenstehen, zu schützen sind (LEP 2025, Pkt. 6.3.2: besonders wichtige Rohstoffgruppen). Die Planungsregion Ostthüringen hat außerdem bezüglich dieser beiden Rohstoffgruppen nicht nur regionale Versorgungsaufgaben, sondern beliefert auch Regionen außerhalb des Planungsgebietes und des Landes Thüringen mit diesen Rohstoffen.	der Raumordnung und Landesplanung hinsichtlich der Belange der Rohstoffsicherung und -gewinnung sowie von Natur und Landschaft entspricht.  Dabei wurde die Erkenntnis gewonnen, dass unter dem Aspekt der bedarfsgerechten Bereitstellung von Massenbaurohstoffen für den Versorgungsraum keine Notwendigkeit im Sinne des öffentlichen Interesses für einen Neuaufschluss bzw. dessen regionalplanerische Präferenz besteht. Dies berücksichtigt die Tatsache des zurückgegangenen Bedarfes an Rohstoffen sowie die Bedarfsdeckungsmöglichkeiten (qualitäts- und quantitätsgerecht) aus Steinbrüchen der Umgebung.  Insbesondere wurden die möglichen Auswirkungen auf das in der Nähe befindliche FFH-Gebiet "Wettera", die Inanspruchnahme von größeren Waldbereichen, die nicht abschließend bestimmbaren Auswirkungen auf das Grund- und Oberflächenwasser sowie die erhebliche Verkehrserzeugung durch den
78	G 4-22	381-535-005	Diabase sind sehr hochwertige Rohstoffe zur Herstellung von Schotter und Splitt. Gerade für die Asphaltbauweise ist dieser	und Oberflächenwasser sowie Wald sind nach wie vor von

lfd. Nr.	Plansatz	AnregNr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
	Begründung Karte			
	Neu: G 4-19		regional nur sehr begrenzt verfügbare Rohstoff von großer Bedeutung. Er kommt im Freistaat Thüringen lediglich in der Planungsregion Ostthüringen vor und ist auch großräumig betrachtet nur im Bereich des Thüringisch Fränkisch-Vogtländischen Schiefergebirges verbreitet. Der hohe Polierwiderstand, die guten Hafteigenschaften mit dem Bitumenbinder (Affinität) und die Gesteinsdichte machen ihn zu einem idealen Zuschlag für die Asphaltproduktion. Als Edelsplitt wird er im sogenannten "Flüsterasphalt" eingesetzt und trägt zur Minderung der Fahrgeräusche bei. In den vergangenen Jahren sind eine Reihe von Diabas-Lagerstätten in Ostthüringen aber auch in Westsachsen abgebaut worden. Bei den Lagerstätten Mielesdorf und Unterkoskau handelt es sich um [die] letzten beiden bekannten Thüringer Diabas Lagerstätten. Sie stellen Reservelagerstätten dar. Aus dieser Sonderstellung ergibt sich ein besonders hohes Sicherungsbedürfnis für Lagerstätten dieses Gesteins. In diesem Zusammenhang möchte ich auch auf die ständig steigenden qualitativen Anforderungen des Thüringer Landesamtes für Bau und Verkehr an Rohstoffe für den Straßenbau verweisen, die eine Sicherung qualitativ hochwertiger Lagerstätten im Interesse des Straßenbaus notwendig macht.	erheblicher Bedeutung und werden mit entsprechendem Gewicht in die Abwägung eingestellt. Für die Lagerstätte Unterkoskau sind Belange der Forstwirtschaft (Inanspruchnahme von Wald, in der Forstlichen Rahmenplanung Ausweisung von Waldgebieten mit besonderen Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen) und des Grundwasserschutzes (Lage in der Schutzzone III) in die Abwägung einzustellen.  Der Rohstoff Diabas wird in der Region Ostthüringen an vier Standorten im Umkreis von ca. 30 km (bezogen auf den Teilraum Mielesdorf- Unterkoskau) abgebaut. Die dort vorhandenen Vorräte betragen geschätzte 100 Mio. Tonnen, die geplante Laufzeit der Tagebaue liegt zwischen 20 und 65 Jahren. Für 2 der bestehenden Abbaustandorte werden im Regionalplan mögliche Erweiterungsflächen in der Größenordnung von 10 ha bis 35 ha durch Ausweisung von erweiterten Vorranggebieten Rohstoffgewinnung regionalplanerisch gesichert. Damit wird dem Aspekt eines Ressourcen schonenden, raum- und umweltverträglichen, mit Flächen und Rohstoffen sparsam umgehenden Rohstoffabbaus sowie den Aspekten eines möglichst vollständigen Abbaus vorhandener Gewinnungsstandorte und Erweiterung bestehender Abbaugebiete vor Neuaufschluss von Lagerstätten
79	G 4-22 Neu: G 4-19	807-349-176	Einige Vorschläge [aus der Rohstoffsicherungskonzeption des Geologischen Landesdienstes, 2016] blieben jedoch unberücksichtigt, die im Folgenden nochmals vorgelegt werden (Nummerierung gem. Entwurf RP Ost):  Mielesdorf und Unterkoskau (s. Rohstoffsicherungskonzeption 2016, Anlage 3 Einzeldarstellung zu Pkt. 3: Hartgestein (silikatisches Gestein) zur Herstellung von Schotter und Splitt (H), Tab. II) Es handelt sich um zwei bergrechtlich zur Gewinnung genehmigte Felder (Diabas Unterkoskau und Diabas Mielesdorf). Beide Lagerstätten sind rohstoffgeologisch sehr gut erkundet (z. B.: SEIFERT, J. u. a. (1996): Ergebnisbericht der Erkundung einer	entsprochen. Hinsichtlich Bedarfseinschätzung wird darauf verwiesen, dass die Fördermenge an Massenbaurohstoffen in Thüringen seit 1994 kontinuierlich um ca. 50 % auf ca. 10 t pro Einwohner pro Jahr im Jahr 2018 gesunken ist (Lagerstättenwirtschaftliche Jahresanalyse für die Jahre 2017 und 2018, Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz 2021).  Insgesamt wird somit eingeschätzt, dass die Notwendigkeit einer über die bisherigen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffe hinausgehenden regionalplanerischen Präferenz der Rohstoffgewinnung und Rohstoffsicherung bezogen auf den Versorgungsraum und hinsichtlich der Diabaslagerstätten Mielesdorf und

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	AnregNr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			Reuthen/Mielesdorf' Geologische Land- und Bodenuntersuchung, Jena II SCHRÖDER, N. (1970): Ergebnisbericht über die Erkundung der Hartgesteinslagerstätte Diabas Unterkoskau bei Mühltroff, Kreis Schleiz VEB Geol. Forsch. u. Erkundung, Jena). Die Gesteine stellen ein	Unterkoskau sowie unter Berücksichtigung anderer Raumnutzungsansprüche für den Zeitraum des künftigen Regionalplanes nicht besteht. Die existierenden Bergrechte Bergwerkseigentum "Unterkoskau" und Bestätigtes Gewinnungsrecht (Altes Recht) "Hohe Reuthen/Mielesdorf" werden durch den Regionalplan weder ersetzt noch aufgehoben und müssen bei entsprechenden Fachplanungen Berücksichtigung finden.  Im Übrigen werden im Regionalplan Ostthüringen keine "Vorranggebiete vorsorgende Rohstoffsicherung" ausgewiesen. Diese "Kategorie" ist planungsrechtlich umstritten und unsicher, da Vorranggebiete als Ziele der Raumordnung verbindliche Vorgaben von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, vom Träger der Regionalplanung abschließend abgewogenen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung von Raumnutzungsansprüchen sind. Dieser hohe planerische Anspruch ist unter den gegebenen Voraussetzungen und Bedingungen nicht erfüllbar.  Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass Vorranggebiete Rohstoffgewinnung keine Eignungsgebiete im Sinne einer absoluten Ausschlusswirkung sind. Im Regionalplan/Raumnutzungskarte sind in den benannten Lagerstättenbereichen keine einem potentiellen späteren Rohstoffabbau entgegenstehende Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für andere Raumnutzungen ausgewiesen.
80	G 4-22 Neu: G 4-19	56-399-009	gesichert werden.	nicht entsprochen  Die beantragte Erweiterungsfläche besitzt offensichtlich für den faunistischen Artenschutz herausragende Bedeutung. Im Gebiet befinden sich nach Aussage der Naturschutzbehörden nach BNatSchG streng geschützte Arten (Fledermausarten, Schwarzspecht, Raufußkauz, Sperlingskauz, Wildkatze). Die beantragte Erweiterungsfläche liegt zudem im Landschaftsschutzgebiet (LSG) Thüringer Schiefergebirge und im Naturpark
				(NP) Thüringer Schiefergebirge/Obere Saale und in einem

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	AnregNr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
				Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung (RP OT 2012, E RP OT). Eine Planung von Rohstoffsicherungsflächen in mögliche Verbotstatbestände der LSG- und NP-Verordnungen ist auf
81	G 4-22 Neu: G 4-19	381-535-008	Die Fläche zur Sicherung der Blähschiefergewinnung [Schiefer Unterloquitz-Südost] ist in den Regionalplan aufzunehmen. Für eine flächenmäßige Ausweisung ergibt sich die Möglichkeit einer Ausweisung als Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung oder auch eines Vorranggebietes vorsorgende Rohstoffsicherung. In Abhängigkeit von den zeitlichen Planungen des Unternehmens kann hier vom Träger der Regionalplanung das neue Sicherungselement des Vorranggebietes vorsorgende Rohstoffsicherung sehr effektiv angewendet werden.  Diese Fläche stellt eine geplante Erweiterung für den Abbau von Blähschiefer ohne Genehmigungsstatus dar. Aus diesen Gründen ist eine raumordnerische Sicherung besonders wichtig.	regionalplanerischer Ebene nicht leistbar und nicht üblich. Insbesondere die Parameter Lagerstättenqualität/-quantität, Art des Rohstoffabbaus und die konkrete Flächenbeanspruchung des Rohstoffabbaus haben entscheidenden Einfluss hinsichtlich der Einschätzung einer möglichen örtlichen Beeinträchtigung u. a. des Schutzgutes Natur und Landschaft. Diese Parameter sind dem Plangeber aber nicht bekannt. Somit muss es nachfolgenden Planverfahren und Genehmigungen zur Erlangung der konkreten Abbauberechtigung vorbehalten sein, alle relevanten Aspekte auf der Ebene unterhalb der Regionalplanung vertiefend zu prüfen und zu beurteilen.  Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass Vorranggebiete Rohstoffgewinnung keine Eignungsgebiete im Sinne einer
82	G 4-22 Neu: G 4-19	807-349-180	Genehmigungsstatus für den Abbau von Blähschiefer dar. Mit einer Ausweisung als VB RG im Regionalplan Ostthüringen kann sie mittel- bis langfristig gesichert werden. Es sind jedoch noch rohstoffgeologische Aufsuchungsarbeiten erforderlich	
83	G 4-22 Neu: G 4-19	933-399-003	Ausweisung der Erweiterungsfläche als Vorbehaltsgebiet - Rohstoffgewinnung (hier: se-3).	

lfd. Nr.	Plansatz Begründung	AnregNr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
	Karte			
			Diese zur Ausweisung im RP Ost beantragte Fläche stellt eine geplante, sinnvolle Erweiterung für den Abbau von Bordenschiefer am Standort Unterloquitz dar (siehe Rohstoffsicherungskonzeption 2016, Anlage 7 Einzeldarstellung zu Pkt. 7: Rohstoffe für spezielle Einsatzzwecke (SE), Tab. III und die dieser E-Mail beigefügte Anlage).  Mit einer Ausweisung der Erweiterungsfläche als VB - RG (hier: se-3) im Regionalplan Ostthüringen wird sie mittel- bis langfristig gesichert.	
84	G 4-22 Neu: G 4-19 s-1 Rüdersdorf	503-242-034	[Zu] G 4-22 Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung. Der Einreicher der Stellungnahme fordert, dass das Vorbehaltsgebiet s-1 Rüdersdorf ersatzlos gestrichen wird.  Der Entwurf enthält im Gebiet der Gemeinde Kraftsdorf das Vorbehaltsgebiet s-1 Rüdersdorf zur Gewinnung von Sand / Sandstein. Wie es zu der Auswahl dieses Standortes kam, ist der Begründung nicht zu entnehmen.  Ausgehend von den mit einem solchen Abbaubetrieb verbundenen Belastungen (insbesondere Lärm, Staub, Erschütterungen) sowie der Nähe zu den Ortslagen Rüdersdorf und Grüna sowie von Kleingärten, die vorrangig der Erholung dienen, lehnt der Einreicher der Stellungnahme das genannte Vorbehaltsgebiet ab.  Zudem wird bezweifelt, dass auf Grund der geringen Größe des Gebietes überhaupt ein wirtschaftlicher Betrieb möglich ist.	nicht entsprochen  Das Vorbehaltsgebiet Rohstoffe s-1 Rüdersdorf ist in der Rohstoffsicherungskonzeption für die Änderung des Regionalplanes Ostthüringen (TLUG Jena, Geologischer Dienst 2016, jetzt TLUBN, Abt. 8), die eine wesentliche fachliche Grundlage für die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Rohstoffgewinnung im Regionalplan ist, nach wie als ein wichtiger Bestandteil des regionalen Gesamtkonzeptes zur Sicherung und Gewinnung von Rohstoffen in der Planungsregion Ostthüringen enthalten. Der Ausweisung als Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung gravierend entgegenstehende Raumnutzungsansprüche sind nicht bekannt.  Der Regionalplan regelt die Art des Rohstoffabbaus und die konkrete Flächenbeanspruchung des Rohstoffabbaus nicht. Diese Parameter haben aber entscheidenden Einfluss hinsichtlich der Einschätzung einer möglichen örtlichen Beeinträchtigung u. a. der Schutzgüter Mensch, Landwirtschaft und Natur und Landschaft. In nachfolgenden Verfahren zur eventuellen Erlangung einer konkreten Abbauberechtigung sind diese Aspekte vertiefend zu prüfen und zu beurteilen.
85	G 4-22 Neu:	624-2-055	Eine Überprüfung der festgelegten Vorbehaltsgebiete Rohstoffe im Landkreis Greiz sollte hinsichtlich folgender Gebietsausweisungen erfolgen:	entsprochen

lfd. Nr.	Plansatz	AnregNr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
	Begründung			
	Karte			
	G 4-19		h-2 Krölpa h-3 Dörtendorf	Die Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung h-2 Krölpa und h-3 Dörtendorf (im vorliegenden Entwurf E-RP OT h-1 Dörtendorf) wurden geprüft.
				Das Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung h-2 Krölpa ist in der Rohstoffsicherungskonzeption für die Änderung des Regionalplanes Ostthüringen (TLUG Jena, Geologischer Dienst 2016, jetzt TLUBN, Abt. 8), die eine wesentliche fachliche Grundlage für die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Rohstoffgewinnung im Regionalplan ist, nach wie als ein wichtiger Bestandteil des regionalen Gesamtkonzeptes zur Sicherung und Gewinnung von Rohstoffen in der Planungsregion Ostthüringen enthalten.
				Der Ausweisung als Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung entgegenstehende Raumnutzungsansprüche sind nicht bekannt.
				Das Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung h-1 Dörtendorf wird gestrichen. Das Gebiet war als Ersatz- bzw. Erweiterungsfläche für das Vorranggebiet Rohstoffgewinnung H-3 Dörtendorf regionalplanerisch gesichert.
				Mit Beendigung des Abbaus im Vorranggebiet Rohstoffgewinnung H-3 Dörtendorf kann davon ausgegangen werden, dass mittelfristig kein wirtschaftlicher Bedarf am Rohstoff besteht und/oder die gewinnbaren Lagerstättenvorräte erschöpft sind. Der entsprechende Abschlussbetriebsplan ist It. TLUBN genehmigt, die Bergaufsicht wurde formal beendet. Die ordnungsgemäße Wiedernutzbarmachung wurde festgestellt. Das Vorranggebiet Rohstoffgewinnung H-3 Dörtendorf wurde demzufolge gestrichen.
				Planungen hinsichtlich einer potentiellen Inanspruchnahme des Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung h-1 Dörtendorf und somit einer Wiederaufnahme der Abbautätigkeit sind nicht bekannt.
86	G 4-22	630-79-005	Die Gemeinde [] schlägt vor, die Fläche der ehemaligen	entsprochen
			Deponie an der Landesstraße von Eisenberg nach	

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	AnregNr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
	Neu: G 4-19		auszuweisen.  Die Fläche befindet sich nach dem derzeitigen Entwurf im Gebiet se-2. Die Rohstoffgewinnung lässt sich auf der ehemaligen Deponie nicht umsetzen. Die Errichtung einer Solaranlage erscheint als zukünftige Nachnutzung der Fläche als sinnvoll und sollte deshalb so festgesetzt werden.	
87	Neu: G 4-19 wd-2 Fischersdorf	762-5-010	Das Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung wd-2 Fischersdorf wurde laut Auskunft des NABU Kreisverbandes 2012 vom Naturschutzbund (NABU) erworben. Der NABU gibt an, dass im Grundbuch u.a. eine Grunddienstbarkeit eingetragen ist, die besagt, dass der Abbau von Gesteinen, die Errichtung, Betreibung oder anderweitige Nutzung des Grundstücks als Steinbruch zukünftig zu unterlassen ist. Demnach wäre auf eine Ausbeutung des Gesteinsvorkommens zukünftig zu verzichten. Wir bitten um Prüfung, ob die Fläche weiterhin zum Abbau von Werk- und Dekorationssteinen zur Verfügung stehen soll bzw. was zukünftig mit dieser Fläche passieren soll.  Der NABU-Kreisverband Saalfeld-Rudolstadt führte im Jahr 2018 mittels einer Förderung über das NALAP-Forderprogramm das Projekt "Erhalt offener Felssteppen am Gositzfelsen" durch.  Im Vorfeld des Projektes bat der NABU das Thüringer Landesbergamt um Informationen. Das Thüringer Landesbergamt teilte mit Schreiben vom 06.09.2018 in einer bergbaulichen Stellungnahme dem NABU Kreisverband Saalfeld-Rudolstadt mit, dass es sich hier um einen ehemaligen Steinbruch handelt, der stillgelegt wurde, Belange des Bergrechtes nicht mehr berührt werden, Gewinnungs- und Aufsuchungsberechtigungen für den in Rede stehenden Standort nicht erteilt wurden. Sollte im Ergebnis der Prüfung festgestellt werden, dass der Argumentation des NABU Kreisverbandes gefolgt werden	

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	AnregNr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			kann, ist aus unserer Sicht von der Regionalen Planungs- gemeinschaft zu prüfen, ob das Gebiet wd-2 im Regionalplan Ostthüringen als Vorranggebiet Freiraumsicherung eingestuft werden kann.	
			Das genannte Vorbehaltsgebiet wd-2 grenzt unmittelbar an das FFH-Gebiet Nr. 154 "Saaletal zwischen Hohenwarte und Saalfeld" (DE 5334-310) an und steht mit diesem im unmittelbaren funktionalen Zusammenhang. Das ehemalige Steinbruchgelände wird im Norden, Süden und Westen vom FFH-Gebiet umschlossen.	
			Das ehemalige Steinbruchgelände mit der Flur Gositzfelsen befindet sich zudem im Landschaftsschutzgebiet "Gleitsch".	
			Floristisch und faunistisch zeichnet sich das Gebiet durch die nachfolgenden Besonderheiten aus:	
			Lebensräume des Anhang 1 und Arten des Anhangs II der FFH- Richtlinie / Schutzziele des FFH-Gebietes / Lebensraumtypen des Anhang 1 der europäischen FEH-Richtlinie	
			• Kalk- oder basenhaftige Felsen mit Kalk-Pionierrasen — Code: 6110 — Lebensraumtyp des Anhang 1 der europäischen FFH-Richtlinie und Schutzziel des FFH-Gebiet Nr. 154	
			<ul> <li>Silikatfelsen und ihre Felsspaltenvegetation — Code 8220 - Lebensraumtyp des Anhang 1 der europäischen FFH-Richtlinie und Schutzziel des FFH-Gebiet Nr. 154</li> </ul>	
			<ul> <li>Silikatfelskuppen mit ihrer Pioniervegetation — Code 8230 — Lebensraumtyp des Anhang 1 der europäischen FFH-Richtlinie und Schutzziel FFH-Gebiet Nr. 154</li> </ul>	
			Arten des Anhang II FFH-Richtlinie und Schutzziele des FFH-Gebietes:	
			• Spanische Flagge (Callimorpha quadripunctaria) - Art des Anhang II und prioritäre Art der europäischen FFH-Richtlinie und	

lfd. Nr.	Plansatz	AnregNr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
	Begründung			
	Karte			
			Schutzziel des FFH-Gebiet Nr. 154, Rote Liste Thüringen Kat. 3-Spanische Flagge	
			Teil der Bundesmonitoringfläche dieser streng geschützten Art	
			• Vorkommen zahlreicher streng geschützter, geschützter, nach den Roten Listen als bedroht eingestufter Tier- und Pflanzenarten, darunter die streng geschützten Arten Uhu und Fetthennenbläuling	
88	G 4-22 Neu: G 4-19	720-334-011	Die Vorbehaltsfläche wd-2 Fischersdorf [Vorbehaltsfläche Werk- und Dekorstein – wd-2 Fischersdorf] ist zu streichen. Das Gebiet ist als Vorrangfläche Freiraumsicherung auszuweisen.	
	wd-2 Fischersdorf		Das Rohstoff-Vorbehaltsgebiet grenzt unmittelbar an das FFH-Gebiet Nr. 154 "Saaletal zwischen Hohenwarte und Saalfeld" (DE 5334-310) an und steht aufgrund des Vorkommens von Erhaltungszielen zu diesem im unmittelbaren funktionalen Zusammenhang. Das Gebiet wird im Norden, Süden und Westen vom FFH-Gebiet umschlossen. Der Gositzfelsen befindet sich zudem im Landschaftsschutzgebiet "Gleitsch".	
			Hier kommen Lebensräume des Anhang I und Arten des Anhang II der FFH-Richtlinie - Schutzziele des FFH-Gebietes – vor:	
			Lebensraumtypen des Anhang I der europäischen FFH-Richtlinie im Vorbehaltsgebiet:	
			Kalk- oder basenhaltige Felsen mit Kalk-Pionierrasen – Code: 6110 – Lebensraumtyp des Anhang I der europäischen FFH-Richtlinie und Schutzziel FFH-Gebiet Nr. 154	
			Silikatfelsen und ihre Felsspaltenvegetation – Code 8220 - Lebensraumtyp des Anhang I der europäischen FFH-Richtlinie und Schutzziel FFH-Gebiet Nr. 154	
			Silikatfelskuppen mit ihrer Pioniervegetation – Code 8230 – Lebensraumtyp des Anhang I der europäischen FFH-Richtlinie und Schutzziel FFH-Gebiet Nr. 154	

lfd. Nr.	Plansatz	AnregNr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
	Begründung Karte			
			Arten des Anhang II FFH-Richtlinie und Schutzziele des FFH-Gebietes:	
			Spanische Flagge (Callimorpha quadripunctaria) - Art des Anhang II und prioritäre Art der europäischen FFH-Richtlinie und Schutzziel FFH-Gebiet Nr. 154, Rote Liste Thüringen Kat. 3 - Spanische Flagge, Teil der Bundesmonitoringfläche dieser streng geschützten Art,	
			Vorkommen zahlreicher streng geschützter, geschützter, nach den Roten Listen als bedroht eingestufter Tier- und Pflanzenarten, darunter die streng geschützten Arten Uhu und Fetthennenbläuling	
			Das Grundstück [] – Gemarkung Obernitz ging im Jahr 2018 in Eigentum der [] über. Der Einreicher der Stellungnahme hat die naturschutzfachliche Gebietsbetreuung der Fläche übernommen.	
			Im Grundbuch ist u.a. eine Grunddienstbarkeit eingetragen, dass der Abbau von Gesteinen, die Errichtung, Betreibung oder anderweitige Nutzung des Grundstücks als Steinbruch zu unterlassen ist. Es ist auf eine Ausbeutung des Gesteinsvorkommens für immer zu verzichten.	
			Der Einreicher der Stellungnahme führte im Jahr 2018 mittels einer Förderung über das NALAP-Förderprogramm das Projekt "Erhalt offener Felssteppen am Gositzfelsen" durch.	
			Im Vorfeld des Projektes bat der [] das Thüringer Landesbergamt um Information. Das Thüringer Landesbergamt teilte mit Schreiben vom 06.09.2018 in einer bergbaulichen Stellungnahme dem Einreicher der Stellungnahme mit, dass es sich hier um einen ehemaligen Steinbruch handelt, der still- gelegt wurde, Berechtsamsbelange nicht berührt werden, Gewinnungsund Aufsuchungsberechtigungen dort nicht erteilt wurden.	
89	G 4-22 Neu:	766-63-003	l	entsprochen Eine Erweiterung des Gebietes ist im RP OT nicht vorgesehen.

lfd. Nr.	Plansatz	AnregNr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
	Begründung Karte			
	G 4-19		Funktionen oder Nutzungen besonders Gewicht beigemessen werden.  • Tonig-schluffige Gesteine (t)  - t-4 Döllschütz  Diese sind nach Beendigung des Abbaus wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zuzuführen. Eine Ausweitung der Vorranggebiete wird nicht unterstützt.	Im Grundsatz G 4-23 sind die auf regionalplanerischer Ebene möglichen Festlegungen zur Rekultivierung und zu Folgenutzungen festgeschrieben. Die Rekultivierungsziele und die Folgenutzungen sollen nach Möglichkeit frühzeitig festgelegt und realisiert werden und vor allem die Wiedereingliederung in die umgebenden Nutzungs- und Funktionsfestlegungen gewährleisten. Dabei ist auch die Wiederherstellung landwirtschaftlicher Nutzflächen benannt. Der Regionalplan regelt aber die Art des Rohstoffabbaus und die konkrete Flächenbeanspruchung durch den Rohstoffabbau nicht. Diese Parameter haben aber entscheidenden Einfluss hinsichtlich der Möglichkeiten von Rekultivierung und Folgenutzung. Diese werden somit in nachfolgenden Planverfahren (z. B. nach Bergrecht im Zusammenhang mit Rahmenbetriebsplänen, Betriebsplänen, Abschlussbetriebsplänen) nach Maßgabe der regionalplanerischen Festlegungen konkretisiert.
90	G 4-22	768-6-016	Hinweise zu t-2 und t-3	nicht entsprochen
	Neu: G 4-19		werden.  Begründung: Es gibt auf lange Sicht keinen Bedarf. Die Fläche war im Regionalen Raumordnungsplan (RROP) 1999 als Ersatzfläche für die Vorrangfläche T 1 (Aga West) festgesetzt worden. Da im Bereich T-2 Aga Ost der Bodenschatz voraussichtlich noch für Jahrzehnte reicht und auf der potentiellen Ersatzfläche T-1 selbst ein Beginn des Abbaus aufgrund fehlender Nachfrage nicht absehbar ist, wird eine weitere nahegelegene Ersatzfläche für die nächsten Jahrzehnte nicht erforderlich. Es sind erhebliche Konflikte zu den Nachbarnutzungen zu erwarten: Das Vorbehaltsgebiet grenzt nach Süden unmittelbar an die Ortslage Steinbrücken. Zusätzlich grenzt das nach Norden direkt an das Naturschutzgebiet (NSG), Fauna-Flora-Habitat- (FFH) und Vogelschutzgebiet "Zeitzer Forst" an.	Die Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung t-2 Steinbrücken und t-3 Söllmnitz/Hirschfeld sind in der Rohstoffsicherungskonzeption für die Änderung des Regionalplanes Ostthüringen (TLUG Jena, Geologischer Dienst 2016, jetzt TLUBN, Abt. 8), die eine wesentliche fachliche Grundlage für die Ausweisung von Vorrangund Vorbehaltsgebieten Rohstoffgewinnung im Regionalplan ist, nach wie als ein wichtiger Bestandteil des regionalen Gesamtkonzeptes zur Sicherung und Gewinnung von Rohstoffen in der Planungsregion Ostthüringen enthalten. Auch wenn mittelfristig kein offensichtlicher Bedarf am Rohstoff besteht ist die Lagerstättensicherung durch Ausweisung von Vorbehaltsgebieten Rohstoffgewinnung regionalplanerisch legitim. Dabei ist der Aspekt "Ersatzfläche" nicht vordergründig relevant.  Der Regionalplan regelt die Art des Rohstoffabbaus und die konkrete Flächenbeanspruchung des Rohstoffabbaus nicht. Diese Parameter haben aber entscheidenden Einfluss hinsichtlich

lfd. Nr.	Plansatz Begründung	AnregNr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
	Karte			
			Grundwasserabsenkung) für die dortigen FFH-Wald- Lebens- räume erwarten. Aus unserem Kenntnisstand zum Gebiet würde der Abbau voraussichtlich zu einer Verschlechterung des	der Einschätzung einer möglichen örtlichen Beeinträchtigung u. a. der Schutzgüter Mensch, Landwirtschaft und Natur und Landschaft. In nachfolgenden Verfahren zur eventuellen Erlangung einer konkreten Abbauberechtigung sind diese Aspekte vertiefend zu prüfen und zu beurteilen. Im Übrigen grenzt t-2 weder im Süden unmittelbar an die Ortslage Steinbrücken noch im Norden unmittelbar an das FFH-Gebiet. Unter Berücksichtigung des regionalplanerischen Maßstabs 1:100.000 (Raumnutzungskarte) wurden die Ortslage und das FFH-Gebiet entsprechend gepuffert.  Außerdem sind der Ausweisung als Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung gravierend entgegenstehende Raumnutzungsansprüche nicht bekannt.
91	G 4-22	807-349-182	Die räumliche Abgrenzung des Vorbehaltsgebiets Rohstoffgewinnung t-7 Unterkoskau/Ost ist zu ändern.	entsprochen Die gesetzlich geschützten Waldflächen werden unter
	Neu: G 4-19 t-7 Unterkoskau		sind (Sumpf- und Moorwälder). Eine räumliche Verschiebung des Vorbehaltsgebiets aus dem Wald heraus oder eine	Berücksichtigung der Darstellungsmöglichkeit des regional- planerischen Maßstabs 1:100.000 (Raumnutzungskarte) aus dem Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung t-7 Unterkoskau/Ost
	/Ost		entsprechende Flächenreduktion ist daher erforderlich.	
92	Begründung G 4-22	807-349-183	Vorbehaltsgebiete in Übereinstimmung zu bringen.	entsprochen  Die fehlende Darstellung des Vorbehaltsgebietes
	Neu: G 4-19		Die Begründung ist zu korrigieren.  Die Lagerstätte "Kiessand Ahlendorf" ist im Textteil als Vorbehaltsgebiet kis-13 ausgewiesen, in der Raumnutzungskarte aber nicht dargestellt.	Rohstoffgewinnung kis-13 in der Raumnutzungskarte war ein technischer Fehler (Überlagerung von Shapes) und wurde umgehend korrigiert.  Korrektur Begründung G 4-22, 3. Absatz: "Die Ausweisungs-
	Raumnutzungs karte		In der letzten Zeile der Begründung muss es statt Z 4-3 Z 4-4 heißen.	grundlagen und –methodik entsprechen den in Begründung Z 4-4 gemachten Aussagen".  Planqualifizierende Hinweise.